



# Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2010

mit

Gemeinsamem Jahresbericht seiner Kommissionen  
Evaluierung der Empfehlungen des Beirates



## Impressum

Herausgeber: Menschenrechtsbeirat  
Bundesministerium für Inneres  
1014 Wien, Minoritenplatz 9  
Telefon: +43 (01) 53126-3501  
E-mail: [office@menschenrechtsbeirat.at](mailto:office@menschenrechtsbeirat.at)  
HP: [www.menschenrechtsbeirat.at](http://www.menschenrechtsbeirat.at)

Redaktion Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates  
Bundesministerium für Inneres

Herausgegeben: Wien, im März 2010

Menschenrechtsbeirat  
beim  
Bundesministerium für Inneres

**Bericht des Menschenrechtsbeirates  
über seine Tätigkeit im Jahr 2010**

mit

**Gemeinsamem Jahresbericht seiner Kommissionen  
Evaluierung der Empfehlungen des Beirates**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>8</b>
<b>Vorwort des Vorsitzenden</b> .....	<b>12</b>
<b>I. Menschenrechtsbeirat</b> .....	<b>15</b>
<b>I.1. Sitzungen des MRB</b> .....	<b>17</b>
<b>I.2. Empfehlungen des MRB</b> .....	<b>17</b>
I.2.1. Besuchsrecht vor einer Abschiebung .....	17
PI Pappenheimgasse (Jänner 2010) .....	17
I.2.2. Umgang mit sogenannten „Polizeikesseln“ (April 2010) .....	18
I.2.3. Selbsteintrittsrecht nach Art 3 Abs. 2 Dublin II-VO bei psychisch kranken Personen (April 2010) .....	19
I.2.4. Informationsfluss zwischen Asyl- und Fremdenpolizeibehörden im Falle einer Selbstgefährdung eines Schubhäftlings (September 2010) .....	19
I.2.5. Absehen der Überstellungen nach Griechenland aufgrund der Dublin-II VO (Oktober 2010) .....	19
I.2.6. Organisation und Durchführung einer Abschiebung (Oktober 2010).....	20
I.2.7. Empfehlung zur Sicherstellung von effektivem Rechtsschutz in Schubhaft (vor inländischen Behörden + EGMR) (Dezember 2010) .....	20
<b>I.3. Arbeitsgruppen des MRB</b> .....	<b>21</b>
I.3.1. Ständige AG .....	21
I.3.2. Berichtsbezogene AG .....	22
<b>I.4. Berichte des MRB</b> .....	<b>25</b>
<b>I.5. Weitere vom MRB behandelte Schwerpunktthemen</b> .....	<b>26</b>
I.5.1. Abschiebung von Familien.....	26
I.5.2. Beschäftigungsmöglichkeiten in den PAZen .....	27
I.5.3. Rassismus in der österreichischen Polizei? .....	27
I.5.4. Mangelnde Verständigung der Kommissionen von Razzien .....	27
I.5.5. OPCAT .....	28
I.5.6. Änderung/Ergänzung der MRB-GO .....	28
I.5.7. Follow Up – Rechtsschutz in Schubhaft .....	28
I.5.8. Infomat.....	29
I.5.9. Dublin-Abschiebungen nach Griechenland .....	29
I.5.10. Schwerpunkt: Fall Familie Komani .....	30
<b>I.6. sonstige Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder</b> .....	<b>30</b>
I.6.1. UN-Menschenrechtsrat – Universal Periodic Review (UPR) – Roundtable "Universelle Menschenrechtsprüfung Österreichs 2011" am 25. Juni 2010 .....	30
I.6.2. Für die Beobachtungstätigkeit des Beirates wichtige neue Erlässe des BM.I .....	31
I.6.3. Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Beirates .....	33
I.6.4. Laufender Dialog des Vorsitzenden mit dem BM.I .....	33
I.6.5. Vom Vorsitzenden des MRB wahrgenommene Gesprächstermine .....	34
I.6.6. Antworten des BM.I auf Empfehlungen oder auf Anfragen des MRB.....	35
I.6.7. Aus- und Fortbildung im Bundesasylamt .....	38
I.6.8. Besuche beim MRB und Teilnahme des MRB an sonstigen Veranstaltungen .....	38
<b>I.7. Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	<b>40</b>
I.7.1. Pressekonferenz.....	40
<b>I.8. Budget und Personelles</b> .....	<b>40</b>

<b>II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates .....</b>	<b>42</b>
<b>II.1. Neubestellung von Mitgliedern der Kommissionen des MRB .....</b>	<b>44</b>
<b>II.2. Tätigkeit der Kommissionen .....</b>	<b>46</b>
II.2.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht .....	46
II.2.1.1. Besuche der Kommissionen im Einzelnen - Übersicht .....	46
II.2.2. Berichte der Kommissionen des MRB .....	57
II.2.2.1. Einzelberichte .....	57
II.2.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen.....	57
II.2.3. Gemeinsames Treffen der Kommissionen 2010 .....	61
<b>III. Anhänge .....</b>	<b>63</b>
<b>Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen des MRB.....</b>	<b>64</b>
<b>Anhang 2: AG EVALUIERUNG .....</b>	<b>98</b>
<b>Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen im Jahr 2009 besuchten         Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls-         und Zwangsgewalt.....</b>	<b>111</b>
<b>Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB.....</b>	<b>121</b>
<b>Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der         Geschäftsstelle .....</b>	<b>124</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AGM	Grenzkontrollgruppe
AI	Amnesty International
AnhO	Anhalteordnung idF. BGBl. II 1999/128, II 2005/439
API	Autobahnpolizeiinspektion
AsylG	Asylgesetz 2005
BAA	Bundesasylamt
Beirat	Menschenrechtsbeirat
BIA	Büro für Interne Angelegenheiten
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
BKA	Bundeskanzleramt
BKA-VD	Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
BM	Bundesministerin, -minister für Inneres
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
CPT	Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung)
DB	Dringlichkeitsbericht(e) der Kommission des MRB
EASt	Erstaufnahmestelle
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GDföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GVG-B	Grundversorgungsgesetz-Bund 2005



JA	Justizanstalt
JB	Jahresbericht des MRB
LPK	Landespolizeikommando
MRB	Menschenrechtsbeirat, Beirat
MRB-GO	Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirats
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Non Governmental Organization
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OEA	Organisations- und Einsatzabteilung
OIM	Österreichisches Institut für Menschenrechte
OLG	Oberlandesgericht
OPCAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment  (Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PI	Polizeiinspektion
QB	Quartalsbericht(e) der Kommissionen des MRB
RL	Richtlinie für Struktur und Arbeitsweise der Kommissionen des MRB
SC	Sektionschef
SD	Sicherheitsdirektion
SIAK	Sicherheitsakademie des BM.I
SID	Sicherheitsdirektion
SPG	Sicherheitspolizeigesetz 1993
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StPO	Strafprozessordnung 1975 idF. BGBl 1975/631, I 2007/109
TilgG	Tilgungsgesetz
UbG	Unterbringungsgesetz
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees  (UN-Flüchtlingshochkommissariat)
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VMÖ	Verein Menschenrechte Österreich
VN	Vereinte Nationen

VwGH

VStG

ZWZ

Verwaltungsgerichtshof

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Zurückweisungszone



## Vorwort des Vorsitzenden

Der Menschenrechtsbeirat legt hiermit, in seiner nunmehr vierten Funktionsperiode, gemäß Art. I § 17 der MRB-GO, den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2010 vor.

Wie schon in den letzten Jahren waren auch im Jahr 2010 die Problembereiche Rechtsschutz in Schubhaft, Umgang mit psychisch Kranken oder Selbstverletzung von Schubhäftlingen regelmäßig Thema in den Beiratssitzungen.



Zudem hat sich der Beirat intensiv mit neuen Fragen, wie der menschenrechtskonformen Durchführung eines sogenannten Polizeikessels und der Nichtabschiebung nach Griechenland im Zuge von Dublin II-Verfahren beschäftigt.

Gegen Ende des Jahres hat die Abschiebung der kosovarischen Familie Komani medial viel Aufsehen erregt. Der MRB, dem das Thema Abschiebung von Familien schon seit Jahren ein Anliegen ist, hat diesen Fall zum Anlass genommen, die Überlegungen des BM.I mit kritischen Anregungen zu begleiten. Das BM.I hat sich in diesem Zusammenhang veranlasst gesehen, die Praxis der Abschiebung von Familien zu ändern. Dabei wurde auch Anregungen des MRB Rechnung getragen. Er wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten. Eine Arbeitsgruppe des MRB, die sich mit *Minderjährigen im fremdenrechtlichen Verfahren* beschäftigt, ist kurz vor dem Abschluss.

Wie bereits in den Jahresberichten der Vorjahre ausgeführt wurde, hat Österreich das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) am 25.09.2003 unterzeichnet. Das Vorhaben, diese Konvention zu ratifizieren, hat den MRB im Jahr 2010 intensiv beschäftigt. Dies, um zu daran mitzuwirken, dass der hohe Standard an Kontroll- und Einflussmöglichkeiten gegenüber der Sicherheitsverwaltung, der auf Grund der derzeit geltenden Regeln über den MRB besteht, auch in einer geänderten Konstruktion erhalten bleibt. Von Seiten des BKA-VD und der Volksanwaltschaft wurde zugesichert, den MRB auch weiterhin in die Überlegungen zur Umsetzung des OPCAT einzubinden. Ich stehe dafür in regelmäßigem und engem Kontakt mit Entscheidungsträgern des BKA, der Volksanwaltschaft sowie des BMeiA. Die Frage der Ratifizierung wird den Beirat 2011 voraussichtlich in noch größerem Umfang begleiten.

Im Berichtszeitraum hat der MRB insgesamt **acht Empfehlungen** an die Bundesministerin für Inneres gerichtet und wieder eine umfangreiche Evaluierung ihrer Umsetzung durchgeführt<sup>1</sup>. Die Ergebnisse dieser Evaluierung können im Anhang 2 nachgelesen werden.

Im Berichtszeitraum haben die Kommissionen des MRB insgesamt 421 Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter 113 Mal Polizeianhaltezentren, besucht. Außerdem sind 112 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien, Demonstrationen, Großveranstaltungen, sowie seit 2007 auch Flugabschiebungen) unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenrechte beobachtet worden. Zudem wurden auch 26 Besuche an Justizanstalten durchgeführt.

Ogleich einige aus menschenrechtlicher Sicht bedenkliche Vorkommnisse beobachtet worden sind, konnte grundsätzlich eine professionelle und korrekte Vorgangsweise der Sicherheitsorgane festgestellt werden.

---

<sup>1</sup> Siehe Anhang 2

Personelle Veränderungen in den Kommissionen, der Geschäftsstelle und im Beirat selbst, die sich im Jahr 2010 ergeben haben, können auch auf unserer Homepage [www.menschenrechtsbeirat.at](http://www.menschenrechtsbeirat.at) nachgelesen werden.

Auf dieser Seite finden sich auch zahlreiche Informationen über die historischen Hintergründe der Errichtung des Beirates sowie über seine Rechtsgrundlagen, Aufgaben und aktuelle inhaltliche Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

Wien, im März 2011

Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger

Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates



## **I. Menschenrechtsbeirat**





## I.1. Sitzungen des MRB

Im Jahr 2010 ist der MRB zu acht Sitzungen (28.01., 04.03., 15.04., 27.05., 01.07., 09.09., 21.10., 09.12.) zusammengetreten.

Die Leiterinnen und Leiter der Kommissionen werden, allerdings ohne Stimmrecht, auch zu den MRB -Sitzungen eingeladen, um den gegenseitigen Austausch zwischen dem Beirat und Kommissionen zu fördern. Der MRB behält sich interne Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten jedoch vor.

## I.2. Empfehlungen des MRB

Der MRB erstattet seine Verbesserungsvorschläge an die Bundesministerin für Inneres in Form von Empfehlungen.

Der Menschenrechtsbeirat hat im Berichtszeitraum **acht Empfehlungen** zu folgenden Themenbereichen verabschiedet: Besuchsrecht vor einer Abschiebung, PI Pappenheimgasse, Umgang mit Polizeikesseln, Informationsfluss zwischen Asyl- und Fremdenpolizeibehörden im Falle einer Selbstgefährdung eines Schubhäftlings, Wahrnehmung des Selbsteintrittsrechts nach Art 3 Abs. 2 Dublin II-VO bei psychisch kranken Personen, Absehen der Überstellungen nach Griechenland aufgrund der Dublin-II VO, *(Bei der „Dublin II – VO geht es um die Regelung, dass Asylwerber aus Drittländern in jenes Mitgliedsland der EU, das sie als erstes betreten haben, zur Durchführung des Asylverfahrens zu überstellen sind.)* Organisation und Durchführung einer Abschiebung, Empfehlung zu Sicherstellung von effektivem Rechtsschutz in Schubhaft (vor inländischen Behörden + EGMR).

### I.2.1. Besuchsrecht vor einer Abschiebung

347.	<p>Der Menschenrechtsbeirat hat in seiner 89. Sitzung am 28. Jänner 2010 Beobachtungen der Kommissionen zum Anlass genommen, zwei Empfehlungen zu beschließen.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass in der AnhO eine Regelung aufgenommen wird, wonach in Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zum Zwecke der Verabschiedung vor einer Abschiebung, ein Besuchsrecht von Familienangehörigen auch außerhalb der Besuchszeiten gewährt wird, sofern ein Besuch während der Besuchszeiten nicht möglich war.</p>
------	--

### PI Pappenheimgasse (Jänner 2010)

348.	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass die Zelle der PI Pappenheimgasse in Wien so umgebaut wird, dass es menschenrechtlichen Mindeststandards gerecht wird. Im Besonderen soll genügend Einfall von natürlichem Licht sichergestellt sein.</p>
------	--

## I.2.2. Umgang mit sogenannten „Polizeikesseln“ (April 2010)

349. (1.)	<p>Wenn Polizeikräfte eine Ansammlung von Menschen im öffentlichen Raum derart umstellen oder abriegeln, dass diese Menschen nicht mehr aus freien Stücken ihren Aufenthaltsort verlassen können, sondern dies - allenfalls gegen Ausweiseleistung, Nachweis ihrer Identität o.ä. - nur mit Erlaubnis von Polizeibeamten tun können („Kessel“), entsteht regelmäßig ein Situation, aus der sich Verletzungen von Rechten der von der Maßnahme betroffenen Personen (insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit) ergeben können.</p>
	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt daher von einer solchen Maßnahme nur unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit Gebrauch zu machen.</p>
	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt zudem für sogenannte „Kessel“ folgende Begleitmaßnahmen:</p>
(2.)	<ul style="list-style-type: none"><li>- die in solchen „Kesseln“ befindlichen Personen sollen wiederholt und für alle Personen deutlich vernehmbar darüber informiert werden,<ul style="list-style-type: none"><li>o dass und warum die Polizei sie am Verlassen ihres momentanen Aufenthaltsortes hindert;</li><li>o ob, wann, wo und unter welchen Umständen sie diesen Ort verlassen können;</li><li>o welche Schritte sie setzen können, um ihren Aufenthalt möglichst kurz zu halten;</li><li>o welche weiteren Maßnahmen die Polizei zu setzen gedenkt. (zB Ortswechsel)</li></ul></li></ul> <p>Für Einsätze, bei denen die Bildung eines solchen „Kessels“ möglich oder gar wahrscheinlich scheint, sollen die nötigen technischen Einrichtungen (Lautsprecher in entsprechender Anzahl und mit entsprechender Tragweite) bereitgehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sobald erkennbar wird, dass von einem „Kessel“ auch offenbar unbeteiligte Dritte (Touristen, Kunden von Geschäften vor Ort, Hotelgäste o.ä.) betroffen sind, die auch sonst keiner Gesetzesübertretung verdächtig sind, sollen alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um jedenfalls diesen Menschen ein sofortiges Verlassen des „Kessels“ zu ermöglichen.</li><li>- Der unfreiwillige Aufenthalt in derartigen „Kesseln“ soll möglichst kurz gehalten werden.</li></ul>
	<p>Wenn das Verlassen eines solchen „Kessels“ von bestimmten Handlungen der darin befindlichen Personen gegenüber Polizeibeamten abhängig gemacht wird (Ausweiseleistung o.ä.) soll eine möglichst große Zahl von Beamten sicherstellen, dass</p>

	diese Handlungen möglichst schnell vorgenommen werden können.
(3.)	Die oben beschriebenen Maßnahmen sollen schon bei der Planung von Großeinsätzen mit berücksichtigt werden.

### I.2.3. Selbsteintrittsrecht nach Art 3 Abs. 2 Dublin II-VO bei psychisch kranken Personen (April 2010)

350.	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass Österreich vom Eintrittsrecht nach Art 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch machen soll, wenn zu erwarten ist, dass sich der Gesundheitszustand einer psychisch kranken Person durch den Abschiebevorgang oder durch die Situation, die der Betroffene im Zielland zu gewärtigen hat, erheblich verschlechtert.
------	--

### I.2.4. Informationsfluss zwischen Asyl- und Fremdenpolizeibehörden im Falle einer Selbstgefährdung eines Schubhäftlings (September 2010)

351.	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Fall von Verhaftungen und Abschiebungen den <b>Informationsfluss</b> von den <b>Asyl- zu den Fremdenpolizeibehörden</b> , insbesondere was ein bestehendes Selbstgefährdungsrisiko der Betroffenen betrifft, zu verbessern. Weiters wird angeregt, eine Richtlinie zu erlassen, die regelt wie vorzugehen ist, wenn sich während einer Abschiebung Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung betroffener Personen ergeben.
------	---

### I.2.5 Absehen der Überstellungen nach Griechenland aufgrund der Dublin-II VO (Oktober 2010)

352.	Berichte darüber, dass sowohl der EGMR als auch der EuGH derzeit mit der Frage der menschenrechtlichen Zulässigkeit von Überstellungen nach Griechenland in sog. Dublinfällen befasst sind, gibt dem MRB Anlass zu empfehlen, <u>bis auf weiteres</u> in Dublinfällen von Überstellungen nach Griechenland abzusehen und vom Selbsteintrittsrecht Österreichs Gebrauch zu machen.
------	---

## I.2.6. Organisation und Durchführung einer Abschiebung (Oktober 2010)

353.	Aus Anlass seiner Wahrnehmungen zum Fall der Familie Komani empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, bei Abschiebungen in jeder Phase des Geschehens zu prüfen, ob menschenrechtliche Aspekte aufgetreten sind, die eine Fortsetzung der Abschiebung als nicht angezeigt erscheinen lassen.
------	--

## I.2.7. Empfehlung zur Sicherstellung von effektivem Rechtsschutz in Schubhaft (vor inländischen Behörden + EGMR) (Dezember 2010)

354.	<p>Die seit Oktober 2010 geltende Verfahrensordnung des EGMR ermächtigt in ihrer „rule 39“ den EGMR dazu, auf Antrag einer betroffenen Person Maßnahmen von Mitgliedstaaten mit Verfügung für unzulässig zu erklären, wenn durch sie eine Verletzung von Rechten aus der EMRK bewirkt werden könnten. Damit ist die Möglichkeit eines Rechtsschutzes gegen drohende Rechtsverletzungen geschaffen worden.</p> <p>Voraussetzung für einen solchen Antrag ist es aber, dass die betroffene Person von der Möglichkeit eines solchen Antrages Kenntnis erlangt hat. Eine solche Möglichkeit besteht derzeit für Schubhäftlinge nur in sehr beschränktem Umfang.</p> <p><b>Der MRB empfiehlt daher, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Menschen in Schubhaft durch eine effektive Rechtsberatung Informationen darüber erhalten, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen, um bei österreichischen Behörden und beim EGMR Rechtsschutz zu suchen.</b></p>
------	---

### **I.3. Arbeitsgruppen des MRB**

Im Berichtszeitraum bestanden drei ständige und fünf berichtsbezogene AGs eingerichtet. Die AG *Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren* ist in diesem Jahr neu zusammengetreten.

#### **I.3.1. Ständige AG**

##### ***AG Planung***

Primäre Aufgabe der AG *Planung* ist die Erstellung eines Vorschlages für die Tätigkeitsbereiche des MRB im Arbeitsjahr 2011. Zu diesem Zwecke ist die AG unter der Leitung von Mag. Martin Schenk am 30. November 2010 zu einer Sitzung zusammengetreten.

Neben schon bisher behandelten, aber weiterhin aktuellen Themen, wie die Umsetzung des OPCAT in Österreich, Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Rechtsberatung in Schubhaft, sind dem Beirat folgende Themen vorgeschlagen worden:

- Reaktivierung der AG *Medizinische Versorgung in Schubhaft* zur Behandlung der Themenkreise „Umgang mit Selbstverletzungen in den PAZEn“ sowie „Umgang mit psychisch auffälligen Verhafteten“
- Supervision und psychologische Betreuung von Beamtinnen und Beamten
- Familien im fremdenrechtlichen Verfahren

Der Beirat hat in seiner 96. Sitzung am 9. Dezember 2010 zu diesen Themenvorschlägen folgende Entscheidungen getroffen:

- Hinsichtlich der Umsetzung des OPCAT werden die drei Volksanwälte bei der nächsten Sitzung des Beirates am 12. Jänner 2011 teilnehmen, um den Beirat und die Leiterinnen und Leiter der Kommissionen über die neuesten Entwicklungen zu informieren. Zur Erarbeitung einer Stellungnahme des Beirates zum Entwurf wird eine ad-hoc AG eingesetzt werden.
- Die Thematik der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft wird im Rahmen der AG *Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren* mitbehandelt werden.
- Bezüglich der Beschäftigungsmöglichkeiten in Schubhaft wird das BM.I um entsprechende Unterstützung und Mitwirkung, insbesondere in Fragen zu Budget und Zuständigkeiten ersucht werden. Danach wird eine Diskussion über die notwendigen und möglichen Maßnahmen in Kleingruppen bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen BPDs, PAZEn und der Kommissionen geführt und dabei die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen festgelegt werden.
- Die AG *Medizinische Versorgung in Schubhaft* wird reaktiviert werden und sich mit zwei neuen Arbeitsfeldern, dem Umgang mit Selbstverletzung in den PAZEn sowie dem Umgang mit psychisch auffälligen Verhafteten, befassen. Hierbei wird der Fokus auf entsprechende Schulungen und Sensibilisierung der Beamtinnen und Beamten gelegt werden.
- Nach einer Erhebung des Status quo der bisherigen Maßnahmen des BM.I zur Frage der Supervision und der psychologischen Betreuung von Beamtinnen und Beamten

wird diese Thematik im Rahmen einer ad hoc AG, eines Schwerpunktes oder auf andere geeignete Weise aufgegriffen werden.

- Im Rahmen der *AG Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren* sowie der *AG Menschenrechtliche Probleme des Fremdenrechts* wird das Thema Familien im fremdenrechtlichen Verfahren behandelt werden. Insbesondere werden die Umsetzungsmaßnahmen des Erlasses über das sogenannte 6-Punkte-Programm zur Abschiebepaxis von Familien beobachtend begleitet werden.
- Die AG Menschenrechtliche Probleme des Fremdenrechts soll eine Stellungnahme des MRB zur neuesten Fremdenrechtsnovelle verfassen. Hierbei soll insbesondere auf Rechtsberatung in Schubhaft im Sinne der RückführungsRL Bedacht genommen werden.

### **AG Öffentlichkeitsarbeit**

Die AG Öffentlichkeitsarbeit, die nur anlassbezogen tätig wird, hat sich im Jahr 2010 zu keiner Sitzung getroffen.

### **AG Evaluierung**

Die AG Evaluierung hat im Jahr 2010 30 Empfehlungen evaluiert. Zum Teil waren dies Empfehlungen, die von der Arbeitsgruppe selbst ausgewählt worden sind, weil die AG eine Prüfung der Umsetzung als besonders wichtig erachtet hat, zum Teil waren dies Empfehlungen, die das BM.I als „erledigt“, d.h. entweder als vollständig umgesetzt oder nicht umsetzbar bewertet hat.

Die AG hat zum Zwecke der Evaluierung der Empfehlungen ergänzende Informationen von Beiratsmitgliedern, Kommissionen, NGOs und vom Ministerium selbst eingeholt. Auf dieser Grundlage hat die AG die Empfehlungen in Hinblick auf ihren aktuellen Umsetzungsstand bewertet.<sup>2</sup>

Der Beirat hat den Vorschlag der AG in seiner Sitzung am 10. März 2010 genehmigt, die Sitzungen der AG haben am 29. April, am 8. September und am 06. Dezember 2010 stattgefunden.

## **I.3.2. Berichtsbezogene AG**

### **AG Misshandlungsvorwürfe – neu**

Die Arbeitsgruppe, deren Einsetzung Anfang 2008 durch den Beirat beschlossen worden war<sup>3</sup>, hat im Jahre 2010 ihre Arbeit abgeschlossen. Nach mehrmaligen Beratungen im Menschenrechtsbeirat besteht Einigkeit darüber, dass der Bericht der AG der FBM als Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden sollte. Zudem hat der Beirat vorgeschlagen, interministerielle Gesprächsrunden unter Einbeziehung von Beiratsmitgliedern zu etablieren. Von einer Veröffentlichung des Berichtes ist einstweilen Abstand genommen worden.

---

<sup>2</sup> Siehe den Evaluierungsbericht im Anhang 2

<sup>3</sup> Siehe. JB 2008, 16.

Der Grund für diese Vorgangsweise ist, dass viele Empfehlungen, die aus dem Bericht abgeleitet werden könnten, die Zuständigkeit des BMJ berühren würden und somit nicht in der Kompetenz des Beirates liegen.

Laut Informationen des BM.I haben nach der Übermittlung des Berichtes an die FBM zwei BM.I-interne Sitzungen stattgefunden, in denen dieser Bericht diskutiert worden ist. Dem Beirat wurde zugesagt, dass er über den weiteren BM.I-internen Vorgang informiert werden soll.

Ergänzend sei noch folgendes bemerkt:

Diese Arbeitsgruppe ist die Fortführung einer bereits im Jahr 2006 abgeschlossenen ersten Arbeitsgruppe gewesen.

Während die erste Arbeitsgruppe den Auftrag hatte, die Vorgehensweise der staatlichen Institutionen in Bezug auf Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, hat sich die zweite Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines konkreten Konzepts für eine unabhängige Beschwerdestelle beschäftigt.

Ziel war die Etablierung einer unabhängigen Beschwerdeanlauf- und Ermittlungsstelle, um eine rasche und unabhängige Untersuchung zu gewährleisten. Letztlich soll davon nicht nur der Beschwerdeführer, sondern auch der/die betroffene Beamte/in profitieren, da auch ungerechtfertigte Anschuldigungen rasch entkräftet werden können. Es wurde versucht, diese Stelle in das bestehende Rechtssystem einzubetten und Schnittstellen zu den Staatsanwaltschaften, den Disziplinarbehörden und zu den Zivilgerichten herzustellen. In diesem Zusammenhang hat auch die Frage der Wiedergutmachung vor dem Hintergrund der internationalen Vorgaben eine Rolle gespielt. Auch dazu sind Lösungsansätze angeboten worden.

### ***AG Gesundheitsvorsorge in Schubhaft***

Die AG ist am 12.04.2010 zu einer Sitzung zusammengetreten. Hierbei ist ein Resümee der bisherigen Arbeitsergebnisse erstellt und dem Beirat vorgelegt worden. Es handelt sich hierbei um die folgenden Schwerpunktthemen:

- Trennung kurative/gutachterliche Tätigkeit der Amtsärztinnen und Amtsärzte
- Sanitärerposition, -bewertung und –ausbildung
- Informationsmanagement zur medizinischen Betreuung innerhalb des PAZ und zu anderen Organisationseinheiten
- Zweckentfremdung der Sicherungszellen als „Krankenanstalt“ für psychisch kranke Angehaltene
- Auswirkungen des § 41 Abs 4 ÄrzteG – Pflichtenkatalog für Amtsärztinnen und Amtsärzte

Im Rahmen der jährlichen Fortbildungsveranstaltung der Kommissionen ist auch in diesem Jahr ein Workshop zum Schwerpunktthema Medizinische Betreuung in Polizeianhaltezentren abgehalten worden. Gemeinsam mit den Kommissionsmitgliedern, Amtsärztinnen und Amtsärzte und Vertreterinnen und Vertretern des BM.I hat ein Austausch über Probleme im Zusammenhang mit der Beziehung von Dolmetschern und im Umgang mit psychisch kranken Schubhäftlingen stattgefunden. Ebenso ist die am 15.01.2010 verlaublich

Hungerstreik-Betreuungsrichtlinie NEU<sup>4</sup>, welche eine strengere und engmaschigere Dokumentation des Zustandes von hungerstreikenden Angehaltenen in Polizeianhaltezentren vorsieht, umfassend erörtert worden.

Die Mitglieder der AG sind übereingekommen, die AG vorläufig ruhend zu stellen und bei Bedarf durch den Beirat wieder zu aktivieren.

### ***AG Schubhaftzentrum Vordernberg (vormals Schubhaftzentrum Leoben)***

Die Pläne für das Schubhaftzentrum am neuen Standort Vordernberg haben sich im Jahr 2010 konkretisiert. Der Menschenrechtsbeirat, vertreten durch den Leiter der AG Dr. Birklbauer, ist in allen Phasen des Entscheidungsprozesses miteingebunden gewesen. Die AG selbst ist im Jahr 2010 zu keiner Sitzung zusammengetreten.

Die Vergabe zur Errichtung des Schubhaftzentrums ist im Juni 2010 an das Architektenbüro SUE Architekten ZT KG, A-1060 Wien erfolgt.

Die AG wird auch künftig in die Umsetzung miteingebunden werden, etwa im Hinblick auf die Ausgestaltung des Innenbereiches.

### ***AG Menschenrechtliche Probleme des Fremdenrechts***

Die AG ist im Jahr 2010 zu keiner Sitzung zusammengetreten. Stattdessen haben mehrere Gespräche des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin mit den entsprechenden Ressortverantwortlichen zu folgenden Themen statt:

- Anwesenheitspflicht von Asylwerberinnen und Asylwerbern in Erstaufnahmezentren und
- Einbindung des Beirates in die Beurteilung bzw. Gewährung des humanitären Aufenthaltsrechtes für Familien.

Zum Thema „Anwesenheitspflicht“ sind überdies kritische Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen erstattet worden.

Im Dezember 2010 hat das BM.I erneut einen Gesetzesentwurf präsentiert. Dieser betrifft weitreichende Änderungen des NAG, FPG 2005, AsylG 2005 und des StbG 1985, wie etwa die Einführung der sogenannte „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und die Ermöglichung von kostenloser Rechtsberatung in Schubhaft. Unter der redaktionellen Leitung von Dr. Kucsko-Stadlmayer ist von den Beiratsmitgliedern bzw. Kommissionsleitern Dr. Akyürek, Dr. Klaushofer und Dr. Miklau eine Stellungnahme verfasst worden, welche va folgende Themenbereiche kritisch beleuchtet:

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“
- Einreiseverbot nach Rückkehrentscheidung
- Schutz des Privat- und Familienlebens
- (kostenlose) Rechtsberatung in Schubhaft
- Übersetzung des Schubhaftbescheides
- Minderjährige in Schubhaft

---

<sup>4</sup> BMI-PA 1935/0010-II/6/2009.



- Dauer der Schubhaft

Da es nicht möglich gewesen ist, vor Ablauf der Begutachtungsfrist einen Umlaufbeschluss über die Annahme des Entwurfs dieser Stellungnahme zu bewirken, konnte die Stellungnahme nicht veröffentlicht werden. Sie ist aber informell der zuständigen Stelle im BM.I übermittelt worden.

### ***AG Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren***

Der MRB hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2009 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen. Dies geschah auf Vorschlag der AG Planung, den bereits über zehn Jahre alten Bericht „Minderjährige in Schubhaft“ einer Aktualisierung und Erweiterung zu unterziehen. Vor Aufnahme der Tätigkeit durch die AG hat der Beirat jedoch noch die Kommissionen ersucht, im 1. Quartal 2010 Beobachtungen zum Umgang mit Minderjährigen und Familien durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Beobachtungen und des Vorschlags der AG Planung hat der Beirat in seiner Sitzung am 27. Mai 2010 folgenden Arbeitsauftrag formuliert:

- Untersuchung des gesamten Themenkomplexes „Familienunterbringungen“ im Lichte menschenrechtlicher Standards (dies auch im Hinblick auf das künftige Schubhaftzentrum Vordernberg); Rechtsgrundlage für die faktische „Mit“-Anhaltung von Kindern; Haftungsfragen;
- Haftbedingungen für jugendliche minderjährige Einzelpersonen und Familien mit Kindern im Lichte internationaler Menschenrechtsstandards;
- Auseinandersetzung der Behörden mit den Fragen der Minderjährigkeit und der Notwendigkeit der Schubhaftverhängung anstelle des gelinderen Mittels; Frage der obligatorischen Beigabe eines Rechtsvertreters für Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren; Ausreichende Prüfung des Kindeswohls durch die Behörden;
- Kommunikation zwischen Jugendämtern und Fremdenpolizeibehörden;
- Polizeiliche Maßnahmen bei Vorbereitung einer Abschiebung;
- Generelle Überarbeitung des Berichts „Minderjährige in Schubhaft“ aus dem Jahr 2000 im Hinblick auf Änderungen der Sach- und Rechtslage.

Als Leiterin der Arbeitsgruppe konnte zunächst Dr. Sporrer gewonnen werden. Mit Oktober 2010 hat sie die Leitung an Dr. Miklau übergeben. Weiters gehören der AG Vertreterinnen und Vertreter des MRB (Günter ECKER), der Kommissionen (Dipl.iur. Katalin GOMBÁR und Lisa ALLURI), des BM.I (OR Mag. Gernot RESINGER, CI Albert GRASEL, Mag.a Nicole LANG), der MA 11 (Norbert CEIPEK), des UNHCR (Mag. Birgit EINZENBERGER) und der Asylkoordination (Heinz FRONEK) an. Weitere externe Fachleute, etwa der Jugendwohlfahrt oder der Kinder- und Jugendanwaltschaft, werden zu einzelnen Diskussionspunkten konsultiert.

Bis dato haben sieben Sitzungen stattgefunden: 16. Juni 2010, 22. September 2010, 4. November 2010, 15. Dezember 2010, 28. Jänner 2011, 18. Februar 2011, 28. Februar 2011.

Die Vorlage des Endberichts der Arbeitsgruppe an den MRB ist für April 2011 geplant.

## **I.4. Berichte des MRB**

Der MRB hat im Berichtszeitraum einen Bericht (AG Misshandlungsvorwürfe – neu) fertig gestellt, diesen aber noch nicht veröffentlicht<sup>5</sup>.

## I.5. Weitere vom MRB behandelte Schwerpunktthemen

### I.5.1. Abschiebung von Familien

Im Jahr 2010 haben sich der MRB und die Kommissionen schwerpunktmäßig mit dem Themenkomplex „Abschiebung von Familien mit Kindern“ beschäftigt.<sup>6</sup> Dabei sind einerseits positive Bemühungen einzelner Beamtinnen und Beamten sichtbar geworden, wie etwa Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse jener Familien mit (Klein-)Kindern bei der Verpflegung. Andererseits sind auch strukturelle Problemfelder festgestellt worden. Insbesondere:

- Abschiebung nur eines Teils der Familie;
- Restriktive Praxis bei der Möglichkeit einer gemeinsamen Anhaltung in der Familienstation des PAZ Rossauer Lände;
- fehlende Aufzeichnungen über die medizinische Flugtauglichkeitsuntersuchung von minderjährigen Kindern abzuschickender Familien;
- Durchführung der Abschiebungen in den Nachtstunden.

Das BM.I hat sich mit der Optimierung dieses sensiblen Bereiches befasst, was nicht zuletzt durch den medial präsenten Fall der Familie Komani<sup>7</sup> zu tun hatte. Es wurde eine Ombudsstelle für Betroffene, NGOs sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger beim BM.I eingerichtet die als Auskunftsstelle im Falle von Familienabschiebungen dienen soll.<sup>8</sup> Im Oktober 2010 ist das sogenannte „6-Punkte-Programm“ zur Verbesserung der Rückführungspraxis bei Familien mit Kindern präsentiert worden.<sup>9</sup> Kernpunkte dieses Erlasses sind die Beiziehung von besonders geschulten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (grundsätzlich in Zivilkleidung) und darüber hinaus ärztliche/psychologische Unterstützung des bei Abschiebungen eingesetzten Personals

Besonderes Augenmerk des MRB liegt auf der im 6-Punkte-Programm deklarierten Unzulässigkeit der – auch nur kurzfristigen – Unterbringung von Familien in Polizeianhaltezentren und zwar auch dann, wenn in diesen wie z.B. im PAZ Rossauer Lände eine Familienstation eingerichtet ist. Mit einem weiteren Erlass<sup>10</sup> ist eine neue Dienststelle in Wien, Zinnergasse 29a, eingerichtet worden. Diese soll für die Anhaltung von bis zu 12 Familien und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) bis 16 Jahren vor deren Außerlandesbringung dienen. Die zuständige Kommission OLG Wien II ist bereits zu einer Besichtigung eingeladen worden und wird im Zuge ihrer Dienststellenbesuche die dortige Praxis weiterhin beobachten.

---

<sup>5</sup> Siehe Punkt I.3.2.1. zu den Tätigkeiten der AG *Misshandlungsvorwürfe* im Jahr 2010.

<sup>6</sup> Siehe auch den Tätigkeitsbericht der AG *Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren* unter Punkt I.3.2.5.

<sup>7</sup> Siehe den Schwerpunkt „Fall der Familie Komani“ unter Punkt I.5.8.

<sup>8</sup> Die Ombudsstelle ist an Werktagen, Montag bis Freitag, von 08:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 0810 220245 oder unter der e-mail Adresse [ombudsstelle.fremdenwesen@bmi.gv.at](mailto:ombudsstelle.fremdenwesen@bmi.gv.at) erreichbar.

<sup>9</sup> Vergleiche die Ausführungen zu Punkt I.6.2. betreffend Erlässe des BM.I.

<sup>10</sup> Vergleiche die Ausführungen zu Punkt I.6.2. betreffend Erlässe des BM.I.

### **I.5.2. Beschäftigungsmöglichkeiten in den PAZen**

Seit Jahren kritisieren die Kommissionen, dass für Schubhäftlinge kaum sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Es gebe kaum fremdsprachige Literatur und Zeitungen, kaum Spiele und selten die Möglichkeit Sport auszuüben.

Im Jahr 2010 hat der Beirat dieses Thema daher zu einem seiner Schwerpunkte gemacht. Aufgrund der Tatsache, dass die Situation von PAZ zu PAZ unterschiedlich ist, sind die Kommissionen ersucht worden, spezielle aktuelle Erhebungen für jedes einzelne PAZ durchzuführen. Die Ergebnisse sind den Verantwortlichen des BM.I vorgelegt worden, um im Anschluss mit Vertretern der jeweiligen BPDs, PAZen und der Kommissionen in Kleingruppen über die notwendigen und möglichen Maßnahmen zu beraten.

Das BM.I begrüßt diese Vorgangsweise, ein Zeitrahmen für die Umsetzung sei jedoch noch nicht absehbar.

### **I.5.3. Rassismus in der österreichischen Polizei?**

Dieser Schwerpunkt der Beobachtungstätigkeit der Kommissionen des MRB in den vergangenen Jahren ist 2010 abermals Thema beim gemeinsamen Treffen der Kommissionen gewesen.<sup>11</sup> Man ist übereingekommen, dass dies künftig zwar nicht mehr ein Schwerpunkt der Arbeit der Kommissionen sein soll, dass die Kommissionen dieses Thema aber weiter intensiv „im Auge“ behalten. Der Beirat hat diese Auffassung unterstützt.

### **I.5.4. Mangelnde Verständigung der Kommissionen von Razzien**

Die Kommissionen haben bei ihrem gemeinsamen Treffens vom 26./27. Februar 2010<sup>12</sup> ihre gemeinsame Erfahrung betont, dass die Kommissionen grundsätzlich von Sportgroßveranstaltungen sowie von Versammlungen/Demonstrationen verständigt werden, jedoch die Verständigung von Razzien nicht bzw. nur in Ausnahmefällen erfolgt.

Der Grund dafür dürfte eine enge Auslegung der Parameter des Erlasses 51.099/537-II/2/04 sein. Dieser sieht eine Verständigung der Kommissionen nur in jenen Fällen vor, in denen die Festnahme von mindestens zehn Personen erwartet wird bzw. mehr als 100 Beamtinnen und Beamte teilnehmen werden. Zudem sind behördeninterne Kommunikationsschwierigkeiten bzw. Unklarheiten über die Zuständigkeit zur Verständigung von Seiten der Behörden festgestellt worden.

In einer Gesprächsrunde am 05. Oktober 2010 zwischen den Leiterinnen und Leitern der Kommissionen OLG Wien 1 (Mag. Bürstmayr), OLG Wien 3 (Dr. Reinberg) und OLG Graz (Mag. Vauti-Scheucher) mit Vertreterinnen und Vertretern des BM.I sowie dem Wiener Polizeipräsidenten, ist vereinbart worden, vor einer Änderung des Erlasses die zuständigen Dienststellen verbal darauf hinzuweisen, künftig die Begriffsbestimmung so auszulegen, dass jene Schwerpunktaktionen von der Verständigungspflicht umfasst sein sollen, deren Durchsetzung eine Zahl von etwa 12 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert. Hingegen solle nicht mehr auf die Festnahmeprognose abgestellt werden.

Des Weiteren ist ein Beobachtungszeitraum von November 2010 bis Mitte Jänner 2011 festgelegt worden, in welchem die Kommissionen evaluieren, ob durch den Hinweis, wie der Erlass verstanden werden sollte Verbesserungen bei der Verständigung erkennbar geworden sind.

---

<sup>11</sup> Siehe Punkt I.6.7.

<sup>12</sup> Siehe II.1.3., S49f

Aufgrund der bisher erfolgten Rückmeldungen der Kommissionen kann von einer Verbesserung der Situation ausgegangen werden.

### **I.5.5. OPCAT**

Österreich hat das Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) am 25.09.2003 unterzeichnet. Die Ratifizierung steht bis dato noch aus. Beim gemeinsamen Treffen der Kommissionen Anfang dieses Jahres sind seitens des BKA-VD den anwesenden Mitgliedern der Volksanwaltschaft und den Kommissionsmitgliedern erste Überlegungen über die geplanten Schritte zur Umsetzung des OPCAT präsentiert und danach im Plenum diskutiert worden. In der Beiratssitzung am 12. Jänner 2011 hatte auch der Beirat die Möglichkeit, mit dem Leiter des BKA-VD SC Dr. Hesse, den Volksanwältinnen Dr. Brinek und Mag. Stoisits und dem Volksanwalt Dr. Kostelka zu diskutieren und Vorschläge einzubringen.

### **I.5.6. Änderung/Ergänzung der MRB-GO**

Beim gemeinsamen Treffen der Kommissionen im Februar 2010 in Alt Lengbach haben sich die Mitglieder der Kommissionen in einem Workshop Gedanken dahingehend gemacht, wie ihre Tätigkeit auf Seiten der Polizei noch mehr und vor allem unmittelbarer wahr genommen werden könnte. Diese Überlegungen sind in ein Vorhaben zur Novellierung der MRB-GO eingeflossen und werden Berücksichtigung finden.

### **I.5.7. Follow Up – Rechtsschutz in Schubhaft**

Der MRB befasst sich seit dem Jahr 2002 intensiv mit der Problematik der gravierenden Rechtsschutzdefizite für Schubhäftlinge in österreichischen Polizeianhaltezentren. Eine eigens dafür eingerichtete Arbeitsgruppe ist in ihrem Bericht 2008 zu dem Ergebnis gekommen, dass Schubhäftlinge in aller Regel unzureichend über ihre rechtliche Situation informiert sind und ungenügenden Zugang zu rechtlicher Information und Vertretung haben.

Der MRB hat dazu eine Reihe von Empfehlungen<sup>13</sup> formuliert, etwa:

- Info-Automaten in PAZEn
- Übersetzung des Schubhaftbescheides
- Beiziehung von Dolmetschern
- kostenlose Rechtsberatung in PAZEn
- obligatorische Haftprüfung

Thematisiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass zwar die Rückkehrberatung in Schubhaft schon bestehe, die Rechtsberatung dagegen noch immer nicht eingeführt worden sei.

Das BM.I hat nunmehr die Empfehlung Nr. 330, betreffend den Info-Automaten, umgesetzt.<sup>14</sup>

Der im Dezember 2010 präsentierte Begutachtungsentwurf zur Änderung des Fremden- und Asylrechtes berücksichtigt nunmehr auch die Empfehlung Nr. 333, wonach im Hinblick auf

---

<sup>13</sup> Siehe insbesondere die Empfehlungen Nr. 330-334.

<sup>14</sup> Siehe dazu den Schwerpunkt „Infomat“ unter Punkt I.5.6.

die Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie eine (kostenlose) Rechtsberatung in den PAZ sicher zu stellen ist.

### **I.5.8. Infomat**

Mit Ende des Jahres 2010 ist das Projekt „Infomat“ fertig gestellt worden. Dieses Projekt ist aus der Umsetzung der Empfehlung Nr. 330 des Beirates durch das BM.I entstanden.<sup>15</sup>

Ziel des Projekts ist die Sicherstellung eines umfassenden Informationszuganges für Schubhäftlinge, vor allem im Hinblick auf die Gründe der In Schubhaftnahme, Möglichkeiten der Rechtsberatung sowie Rückkehrvorbereitungen. Dies wird sowohl durch Bereitstellung eines Infofolders, als auch durch die Schaffung eines Infomaten ermöglicht.

Beim Infomaten handelt es sich um ein Computerterminal, bei dem mehrere kurze Informationsvideos abrufbar sind

Der Beirat ist in den Entwicklungsprozess eingebunden gewesen. Einige seiner Anregungen zur inhaltlichen Ausgestaltung sind aufgenommen wurden, wie etwa die Erstellung und Aushändigung einer Liste aller für die Nachbetreuung von Schubhäftlingen zuständigen NGOs.

Im Dezember 2010 wurde das fertig gestellte Projekt dem Beirat und seinen Kommissionen präsentiert und im Februar 2011 mit dessen Umsetzung in den einzelnen PAZen begonnen.

### **I.5.9. Dublin-Abschiebungen nach Griechenland**

Der UN Sonderberichterstatter für Folter wie auch das UN Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) haben im Zuge ihrer Besuche in Griechenland von den alarmierenden Zuständen im Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens, insbesondere den Anhaltebedingungen, berichtet.

Diese Wahrnehmungen und ein beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängiger Präzedenzfall („M.S.S. gegen Belgien und Griechenland“) zur Frage der Rückführungen nach Griechenland aufgrund der sogenannten Dublin-II-Verordnung<sup>16</sup> haben die Grundlage für eine Befassung des Beirates mit dieser Thematik gebildet.

Der MRB hat dazu die folgende Empfehlung abgegeben:

Empfehlung Nr. 351: Berichte darüber, dass sowohl der EGMR als auch der EuGH derzeit mit der Frage der menschenrechtlichen Zulässigkeit von Überstellungen nach Griechenland in sogenannten Dublinfällen befasst sind, gibt dem MRB Anlass zu empfehlen, bis auf weiteres von Überstellungen nach Griechenland in Dublinfällen abzusehen und vom Selbsteintrittsrecht Österreichs Gebrauch zu machen.

---

<sup>15</sup> Empfehlung Nr. 330:

„In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 135 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, die notwendigen technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, Info-Automaten in den PAZ bereitzustellen. Dabei sollte eine einfache Bedienung und Abrufbarkeit von Kurzvideos über die Gründe der In Schubhaftnahme, den Zugang zu Rechtsberatung (und -vertretung) und Rückkehrvorbereitung sowie über das Instrument der Schubhaftbeschwerde sichergestellt werden.“

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

Mittlerweile ist das Grundsatzurteil des EGMR rechtskräftig<sup>17</sup>: Der EGMR hat ua. geurteilt, dass Belgien mit der Überstellung des Beschwerdeführers nach Griechenland gegen das Folterverbot des Art 3 EMRK verstoßen hat. Die Überstellung nach der sogenannten Dublin-II-Verordnung sei aufgrund des mangelhaften Asylsystems in Griechenland und den damit verbundenen Risiken sowie den dortigen Haft- und Lebensbedingungen menschenrechtswidrig gewesen.

Seitens des BM.I wird ein generelles Abschiebeverbot nicht ins Auge gefasst. Es wurde dem Beirat aber versichert, dass jeder Fall einzeln geprüft werde und es derzeit de facto zu keiner Abschiebung komme.

#### **I.5.10. Schwerpunkt: Fall Familie Komani**

Der MRB hat sich mit dem Fall der Familie Komani aufgrund des Dringlichkeitsberichtes der Kommission OLG Wien II anlässlich eines Besuches im PAZ Rossauer Lände und den darauffolgenden Wahrnehmungen befasst.<sup>18</sup>

Hierbei ist insbesondere auf den Umstand der Fortsetzung der Abschiebung des Vaters und der zwei Töchter – obwohl im Zuge deren Festnahme bekannt und verifizierbar worden war, dass die Mutter sich stationär im Spital befunden hatte – Bedacht genommen worden. Diese Vorgehensweise ist dem MRB im Hinblick auf das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Schutz des Familienlebens iSd Art 8 EMRK bedenklich erschienen. Aus diesem Grund hat der MRB folgende Empfehlung verfasst:

Empfehlung Nr. 353: Aus Anlass seiner Wahrnehmungen zum Fall der Familie Komani empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, bei Abschiebungen in jeder Phase des Geschehens zu prüfen, ob menschenrechtliche Aspekte aufgetreten sind, die eine Fortsetzung der Abschiebung als nicht angezeigt erscheinen lassen. (siehe auch Pkt 1.5.1.)

### **I.6. sonstige Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder**

#### **I.6.1. UN-Menschenrechtsrat – Universal Periodic Review (UPR)<sup>19</sup> – Roundtable "Universelle Menschenrechtsprüfung Österreichs 2011" am 25. Juni 2010**

Am 26. Jänner 2011 hat die Universal Periodic Review (UPR) für Österreich stattgefunden. In dieser ist vor dem UN-Menschenrechtsrat im Rahmen der "Universellen Menschenrechtsprüfung" die Lage der Menschenrechte in Österreich behandelt worden. Gegenstand dieser Evaluierung war, ob und wie Österreich seinen Verpflichtungen innerhalb des gesamten Menschenrechtsspektrums (bürgerliche, politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte) nachkommt. Mit der Universellen Menschenrechtsprüfung wird nunmehr alle vier Jahre die Einhaltung der Menschenrechts-Verpflichtungen aller 192 UN-Mitgliedstaaten nach dem gleichen Maßstab überprüft.

Am 29. September 2009 hat die Volksanwaltschaft in Vorbereitung der österreichischen Stellungnahme eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit NGOs und mit dem

<sup>17</sup> Urteil der Großen Kammer vom 21.01.2011 (Beschwerde-Nr. 30696/09).

<sup>18</sup> Vergleiche auch den Tätigkeitsbericht der AG *Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren* unter Punkt I.3.2.5. und den Schwerpunkt „Abschiebungen von Familien“ unter Punkt I.5.1.

<sup>19</sup> <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/menschenrechte/universal-periodic-review.html>

Außenministerium organisiert. Darin wurde das Prinzip der universellen Menschenrechtsprüfung präsentiert und über den weiteren Zeitplan des UPR informiert.

Am 25. Juni 2010 hat in Wien ein Roundtable stattgefunden, an welchem Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bundesministerien sowie der zivilgesellschaftlichen Organisationen teilgenommen haben. Bei diesem Roundtable ist zunächst von Seiten des BMeiA und des BKA in einem Plenum über die *Universelle Menschenrechtsprüfung Österreichs 2011* allgemein informiert und dann über die beabsichtigte Struktur und den Inhalt des Staatenberichts diskutiert worden. Danach haben Diskussionen in thematischen Arbeitsgruppen stattgefunden.

Der Menschenrechtsbeirat ist in der Arbeitsgruppe „Justiz und Polizei“ durch Mag. Dominik Hofmann von der Geschäftsstelle des MRB vertreten gewesen.

Am 28. Juni 2010 hat ein weiterer Roundtable in Graz stattgefunden.

Die stellvertretende Vorsitzende hat am 17. Februar 2011 an einer gemeinsamen Informationsveranstaltung des BMeiA und des BKA über das Ergebnis der Staatenprüfung teilgenommen.

## **I.6.2. Für die Beobachtungstätigkeit des Beirates wichtige neue Erlässe des BM.I**

### ***Erlass zur Hungerstreikbehandlung***

Die bisherigen Erlässe sind inhaltlich zusammengefasst und aufgrund neuer Erkenntnisse geändert worden. Dieser Erlass ist beim gemeinsamen Treffen der Kommissionen mit Vertretern und Vertreterinnen des BM.I besprochen worden.

### ***Erlass zur Besuchsregelung in Polizeianhaltezentren***

In diesem Erlass wird auf § 21 AnhO verwiesen, wonach die Beamten danach trachten sollen, die Besuchsfrequenz von Angehörigen von einmal pro Woche für die Dauer von einer halben Stunde zu erhöhen, sofern dies organisatorisch möglich ist.

### ***Erlass zur Seelsorge für Angehaltene***

Es wird darin festgestellt, dass im Lichte der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit den Angehaltenen die Teilnahme an Gottesdiensten, d.h. an der Religionsausübung dienenden Ritualen innerhalb des Haftraumes ermöglicht werden soll. Die Teilnahme beruht auf der Freiwilligkeit des Häftlings. Angehaltene haben allerdings kein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht, jederzeit an einem Gottesdienst einer beliebigen Konfession teilzunehmen. Ebenso können Gottesdienste inhaltlich überwacht werden.

### ***Erlässe des BM.I zum PAZ Linz***

Mit diesen Erlässen wurde auf die auch vom MRB vorgebrachte Kritik an den baulichen Mängeln in diesem PAZ reagiert. Der erste Erlass bezieht sich grundsätzlich auf die Beschränkung einer Anhaltung von max. 48 Stunden. Der zweite Erlass hat die Anhaltung von Schubhäftlingen in eingeschränktem Ausmaß, nämlich für den Verwaltungshaftvollzug

für max. 6 Personen, zum Inhalt. Im Oktober 2008 hat der MRB eine entsprechende Empfehlung verabschiedet.<sup>20</sup>

### ***Erlass zu Misshandlungsvorwürfen***

Dieser korrespondiert mit einer zuvor vom BMJ erlassenen Regelung. Darin wird klargestellt, dass zwar weiterhin eine unverzügliche Berichtspflicht der Kriminalpolizei, längstens binnen 24 Stunden, an die Staatsanwaltschaft bestehen bleibt, jedoch die Kriminalpolizei selbständig die Ermittlungen vorantreiben kann, ohne eine Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen abwarten zu müssen. Neben einigen Bestimmungen zum Ermittlungsverfahren stellt dieser Erlass auch explizit klar, an welche Kriterien zukünftig eine Verfolgung wegen Verleumdung (§ 297 StGB) geknüpft werden muss.

### ***Erlass zu Abschiebepaxis von Familien***

Aufgrund der aktuellen Ereignisse im Herbst 2010 und ihrer medialen Darstellung sind vom BM.I mehrere Erlässe ergangen.

Darin wird betont, dass ein einheitlicher Vollzug, hohe Professionalität und Sensibilität erforderlich sind. Um dies zu gewährleisten, sind Vorgaben zur Verbesserung der Rückführungspraxis bei Familien mit Kindern entwickelt worden.

Es ist diesbezüglich ein Programm zur Verbesserung der Rückführungspraxis bei Familien mit Kindern zur Umsetzung beauftragt worden. Zudem ist im BM.I eine Koordinierungsstelle eingerichtet worden. (siehe Pkt 1.5.1.)

### ***Erlass zu Akteneinsicht in fremdenpolizeiliche Verfahrensakte***

Dieser Erlass verneint die Zuständigkeit des Menschenrechtsbeirates, in die Verfahrensakte der Fremdenpolizei Einsicht zu nehmen. Begründet wird dies damit, dass sich die Kompetenzen des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen im Hinblick auf die Kontroll- und Beratungstätigkeit auf strukturelle Fragen beziehen, jedoch nicht auf Einzelfälle.

### ***Erlass zur familiengerechten Unterbringung***

Dieser Erlass bezieht sich auf Festnahmen in Anwendung des Fremdenrechts. In ihm wird die Vorgangsweise bei der Unterbringung von festgenommenen Familien bzw. unbegleiteten Minderjährigen bis 16 Jahre in der Familienunterbringung geregelt. Dabei wird die für die Sicherung der Rückführung bzw. -überstellung von Familien mit Kindern erforderliche Anwesenheit unter möglichst schonenden und möglichst kurzen Eingriffen in die persönliche Freiheit angestrebt.

---

<sup>20</sup> Empfehlung 329: Aufgrund der Wahrnehmungen der zuständigen Kommission OLG Linz wurde festgestellt, dass im PAZ Linz menschenrechtswidrige Umstände – insbesondere in hygienischen und sicherheitstechnischen Belangen - vorliegen, die sowohl für die angehaltenen Personen als auch für die Beamten und Beamtinnen eine Gefahr bedeuten. Es wird daher empfohlen durch geeignete Maßnahmen – erforderlichenfalls durch Aussetzung der Anhaltung - diese Mängel zu beseitigen.



### **I.6.3. Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Beirates**

Mit 18.06 2010 ist DDr. Nikolaus Dimmel, vorgeschlagen von der Diakonie Österreich, aus dem MRB ausgeschieden. SC i.R. Dr. Miklau, (der schon in der Vergangenheit auf Vorschlag des BMJ als Beiratmitglied tätig gewesen war,) folgt ihm als Mitglied.

### **I.6.4. Laufender Dialog des Vorsitzenden mit dem BM.I**

Im Jahr 2010 hat es Gespräche mit folgenden Vertreterinnen und Vertretern des BM.I gegeben:

#### ***Gespräch mit der Frau Bundesministerin am 21. September 2010***

Der Vorsitzende hat in einem Gespräch mit der Frau Bundesministerin die Ergebnisse der *AG Misshandlungsvorwürfe* thematisiert. Es wurde vereinbart, dass über die weitere Vorgehensweise eine Gesprächsrunde aus Vertreterinnen und Vertretern des MRB und des BM.I stattfinden solle.<sup>21</sup>

In Bezug auf die Ratifizierung des OPCAT hat die Frau Bundesministerin versichert, dass für sie eine Regelung, die zur Folge hätte, dass jenes Organ, welches an die Stelle des derzeitigen MRB treten soll, weniger effizient ist als der MRB nicht akzeptabel sei.

#### ***Gespräch mit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit***

Anlässlich eines Treffens mit dem Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Dr. Anderl und SC Dr. Vogl am 10. März 2010 sind gemeinsame Überlegungen hinsichtlich der Verbesserungsmöglichkeiten der Kommunikation zwischen dem MRB und der Sicherheitsverwaltung angestellt worden. Außerdem ist erörtert worden, wie die Kommissionsberichte aussagekräftiger und informativer gestaltet und betroffene Stellen auch in das Berichtswesen eingebunden werden könnten.

Ebenso ist im Zuge eines Treffens mit GD Dr. Anderl und Mag. Reischer am 11. Mai 2010 die geplante Einrichtung einer Arbeitsgruppe Fremdenrecht im BM.I thematisiert worden. In dieses Projekt sollen alle mit dem Fremdenrecht befassten Ebenen eingebunden werden. Mag. Reischer hat auf Einladung des Beirates in der 94. Sitzung am 09. September 2010 darüber informiert, dass das Projekt weit fortgeschritten und durch die Einbindung vieler Organisationen auf breite Basis gestellt sei. Die Hauptziele des Projektes seien unter anderem Qualitätssteigerung, Beschleunigung der Verfahren, klare Aufgabenteilung und Verantwortung im Bereich der Fremdenpolizei sowie die Messbarkeit dieser Zielsetzungen. Bereits umgesetzt sei die Begleitung durch eine/n zum Notarzt ausgebildete/n Mediziner/in bei der erzwungenen Außerlandesbringung.

Einen Schwerpunkt der Gespräche hat die Änderung der MRB-GO gebildet.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Für weitere Informationen siehe die Ausführungen zur *AG Misshandlungsvorwürfe – neu* unter Punkt I.3.2.

<sup>22</sup> Siehe den Schwerpunkt „Änderung der MRB-GO“ unter Punkt I.5.4.

### ***Gespräch mit dem Rechtsschutzbeauftragten (RSB) des BM.I, Univ. Prof. Dr. Burgstaller am 15. April 2010***

Auf Einladung des MRB hat Dr. Burgstaller an einer Sitzung des MRB teilgenommen, um sowohl über seine Vorstellungen einer Kooperation zwischen dem RSB und dem MRB, als auch über seine bisherigen Erfahrungen in seiner Funktion zu berichten.

Der Rechtsschutzbeauftragte hat ausgeführt, dass der von ihm erstellte Jahresbericht an die Frau BMI und den ständigen Unterausschuss des Innenausschusses im Parlament ergehe. Die Daten aus diesem Bericht würden auch publiziert. Ansprechpartner seien die GD, das Bundeskriminalamt (Abteilung 3), sowie die Sicherheitsdirektionen. Letztere besuche er periodisch, wobei er seine Besuche ankündige und vorab mitteile, welche Punkte er besprechen und welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter er treffen wolle. Abschließend berichtete er über die im Jahr 2009 angefallenen Kontrollaufgaben und jene Fälle, in denen die Zustimmung des RSB angesprochen worden ist.

### ***Gespräch mit Chefarzt Dr. Mörz (BM.I Abteilung II.6)***

Gegenstand dieser Treffen war die Frage der Anwesenheit von Sicherheitsorganen bei der ärztlichen Untersuchung von Angehaltenen.

### ***Gespräche mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern des BM.I***

Themen dieser Gespräche waren das geplante Erstaufnahmezentrum für Asylwerberinnen und Asylwerber, sowie die Frage der Gewährleistung der Sicherheit von Kommissionsmitgliedern bei Besuchen in PAZen.

Besonderes Augenmerk hat auf der laut einem Gesetzesentwurf geplanten „Anwesenheitspflicht“ von Asylwerberinnen und Asylwerbern in Erstaufnahmezentren gelegen. Hierzu ist eine Stellungnahme verfasst worden, deren kritische Punkte (Anwesenheitspflicht an Tagen ohne Amtstätigkeit, Risiko der Einschubhaftnahme bei Entfernen aus der EAS) gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des BM.I erörtert worden sind.

Ebenso ist die im Rahmen der *AG Menschenrechtliche Probleme des Fremdenrechts* erarbeitete Stellungnahme zum jüngsten Gesetzesentwurf betreffend einer Änderung des NAG, FPG 2005, AsylG 2005 und StbG 1985 zur Kenntnisnahme übermittelt worden.<sup>23</sup>

### **I.6.5. Vom Vorsitzenden des MRB wahrgenommene Gesprächstermine**

#### ***Treffen mit VertreterInnen und Vertretern der im Beirat vertretenen NGO's (Caritas, Volkshilfe, SOS-Menschenrechte und Diakonie) am 28. Mai 2010 und 29. Juni 2010***

Zentrales Thema dieser Treffen waren jeweils das Asyl- und Fremdenrecht. Der Vorsitzende hat die Vertreterinnen und Vertreter der NGOs gebeten, dem MRB Wahrnehmungen über zu kritisierende behördliche Maßnahmen und Entscheidungen zu kommunizieren.

#### ***Treffen mit dem BAA-Direktor Mag. Taucher am 11. Juni 2010***

---

<sup>23</sup> Siehe den Tätigkeitsbericht der *AG Menschenrechtliche Probleme des Fremdenrechts* unter Punkt I.3.2.4.

Bei diesem Treffen sind die Gestaltung der Rechtsberatung für sogenannte Dublinfälle im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung der RückführungsRL der EU erörtert worden. Mag. Taucher hat erläutert, es stünden bereits in Dublinfällen Rechtsberatung und – information nach dem AsylG zur Verfügung.

Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf den mangelnden Informationsstand von Angehaltenen in Polizeianhaltezentren.

### ***Besprechungen im BMeiA und BKA am 9. 7. 2010 zum Thema OPCAT***

Der Vorsitzende hat mit dem Leiter des Völkerrechtsbüros des BMeiA Botschafter Dr. Tichy und dem Leiter Verfassungsdienstes im BKA SC Dr. Hesse Gespräche zum Thema OPCAT geführt. Dabei hat er Botschafter Dr. Tichy über die Arbeitsweise des Beirates sowie darüber informiert, dass die „derzeitige Zusammensetzung des MRB zwar nicht den „Pariser Prinzipien“ entspricht, aber sehr wohl die Effektivität der Arbeit fördere..

Thema des Gesprächs mit Dr. Hesse war die Einholung einer Information über die Vorarbeiten zur OPCAT-Umsetzung. Dr. Hesse hat zugesagt, den Beirat zu informieren und einzubinden, sobald ein konkretes Konzept vorliegen werde.

### ***Besprechung mit SPK – Kommandant Graz am 13. 07. 2010***

Gegenstand des Gespräches war der Fall des Herrn O., Betreibers eines Call Centers in Graz. Dieser hat behauptet, von der Polizei durch verstärkte Präsenz vor seinem Geschäftslokal schikaniert und in seiner Geschäftstätigkeit gehindert zu werden. Im Zuge des Gespräches, das der Vorsitzende gemeinsam mit der Leiterin der Kommission OLG Graz, Mag. Vauti-Scheucher, geführt hat, hat der Stadtpolizeikommandant versichert, die Polizei wolle mit ihren Aktionen die Geschäftstätigkeit des Herrn O. nicht behindern, sondern ausschließlich den Drogenhandel bekämpfen. Die Gegend, in welcher Herr O. sein Geschäft betreibt, sei ein Zentrum des Rauschgifthandels in Graz. Herr O. sei auch bereits ein Ersatzlokal angeboten worden. Dieser habe eine Übersiedlung jedoch abgelehnt.

Die Kommission OLG Graz wird diesen Fall weiterhin beobachten.

## **I.6.6. Antworten des BM.I auf Empfehlungen oder auf Anfragen des MRB**

### ***Hungerstreik und Einzelhaft***

In Beantwortung der Empfehlung 344 vom Dezember 2009<sup>24</sup> hat das BM.I am 29. Jänner 2010 mitgeteilt, dass in einer früheren Absprache mit den Wiener Kommissionen im Zusammenhang mit der Implementierung der „Offenen Station“ im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel, Hungerstreik als einer der Ausschlussgründe vom offenen Vollzug festgelegt worden sei.

Mag. Bürstmayr, Leiter der Kommission OLG Wien I, hat diese Absprache bestätigt. Er begründet diese jedoch damit, dass diese Absprache speziell für das PAZ Hernalser Gürtel gegolten habe, in der es in offenen Stationen nur für ca. 50 Personen Platz gebe. Aus der Zustimmung der Kommissionen in diesem konkreten Fall könne daher nicht abgeleitet werden, dass diese dem Ausschluss von Hungerstreikenden aus offenen Stationen

---

<sup>24</sup> Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt von Anweisungen abzusehen, die vorsehen, Hungerstreikenden die Aufnahme und den Verbleib in offenen Stationen eines PAZ zu verbieten. Allfällige bisher getroffene einschlägige Anordnungen wären zu überprüfen.

allgemein zugestimmt hätten. Die Ansicht des Beirates sei seit jeher, dass ein Hungerstreik nicht jedenfalls die Unterbringung in einer offenen Station ausschließen sollte.

### ***PAZ Innsbruck/PAZ Linz***

Reaktionen zum PAZ Innsbruck<sup>25</sup> oder zum PAZ Linz<sup>26</sup> finden sich im Anhang 2 und unter Punkt I.6.2. des Jahresberichtes.

### ***Zuständigkeit der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates in den Betreuungsstellen***

Am 15. März 2010 ist den Mitgliedern der Kommission OLG Linz eine Schwerpunktkontrolle im Rahmen des sogenannten koordinierten fremdenpolizeilichen Dienstes (KfD) in der Betreuungsstelle Bad Kreuzen verweigert worden. Die Kommission OLG Linz hat betont, dass es weder darum gegangen sei, die Unterkunft in Bad Kreuzen zu inspizieren, noch dass Gespräche mit dort aufhältigen Personen geplant gewesen wären. Daraufhin hat das BM.I in einem Antwortschreiben das Recht der Kommissionen, die Betreuungsstelle alleine zum Zwecke der Kontrolle des Einschreitens der Sicherheitsexekutive zu betreten, bestätigt.

### ***Polizeikessel***

Das BM.I hat in Beantwortung der Empfehlung des Menschenrechtsbeirates vom 15. April 2010 versichert, dass „Polizeikessel äußerst selten und unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit angewendet werden“. Zudem ist dem Beirat mitgeteilt worden, dass „diese Empfehlung zum Anlass einer Evaluierung im Zuge von Einsatzplanungen genommen wird.“

### ***Verlängerung der Öffnungszeiten im PAZ Eisenstadt***

Auf Grund einer Anregung der Kommission OLG Wien 3 sind die Öffnungszeiten der offenen Station im Polizeianhaltezentrum Eisenstadt – PAZ I seit 1. Mai 2010 von davor von 9.00 bis 11.30 Uhr und von 12.30 bis 18.00 Uhr um eine weitere Öffnung von 18.30 bis 22.00 Uhr verlängert worden. Die Änderung wird bis auf Widerruf beibehalten und die Hausordnung ist entsprechend geändert worden.

### ***Schwärzungen in Berichten über Flugabschiebungen***

Aufgrund mehrerer Anlassfälle, in denen die Kommissionen des MRB Flugabschiebeprotokolle (zB Flugabschiebung vom 04. Mai 2010 nach Lagos) teilweise geschwärzt übermittelt bekommen haben, ist diese Frage Thema mehrerer Beiratssitzungen gewesen. Der Beirat ist der Auffassung des BM.I nicht gefolgt, wonach die Abschieberberichte lediglich über das Geschehen bis zur Schließung der Flugzeugtüren zur Verfügung gestellt werden müssten, da das Geschehen im Flugzeug nicht mehr in die Zuständigkeit der Kommission falle. Vielmehr hat der Beirat die Ansicht vertreten, dass die Abschiebung in Vollziehung des FPG geschieht und die Vollziehung mit dem Schließen der Flugzeugtüre noch nicht abgeschlossen ist. Es wird seitens des Beirates auch darauf hingewiesen, dass insbesondere der Fall Omofuma, der während einer Abschiebung im Flugzeug verstarb, der Auslöser für die Schaffung des Beirates gewesen ist.

---

<sup>25</sup> Siehe Bericht zur AG Evaluierung in Anhang 2

<sup>26</sup> Siehe die Erlässe zum PAZ Linz unter Punkt I.6.2.

In einem Gespräch des Vorsitzenden mit GD Dr. Anderl und SC Dr. Vogl ist klar gestellt worden, dass zukünftig die Informationen über den gesamten Abschiebevorgang übermittelt werden.

### ***Verweigerung der Übermittlung des Berichtes des Menschenrechtsbeobachters des BM.I***

Im Zuge der Anforderung des Berichtes betreffend die Abschiebung nach Lagos vom 04. Mai 2010 ist die Übermittlung des Berichtes des unabhängigen Menschenrechtsbeobachters verweigert worden. Dieser ist vom BM.I mit der Beobachtung von Abschiebungen betraut. Als Begründung dafür ist angeführt worden, dass die Tätigkeit jenes Beobachters keine hoheitliche, sondern eine Tätigkeit der Privatwirtschaftsverwaltung sei und somit nicht in die Zuständigkeit des Menschenrechtsbeirats falle.

Der MRB hat dieser Auffassung widersprochen. Es sei nicht von einem organisatorischen, sondern von einem funktionellen Organbegriff auszugehen. Dieser Begriff werde z.B. im Amtshaftungsrecht vom OGH umfassend interpretiert. Die Tätigkeit des unabhängigen Menschenrechtsbeobachters lasse sich somit der Sicherheitsverwaltung zurechnen.

Weiters sei zu bedenken, dass es für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Hoheitsverwaltung nicht auf die rechtliche Qualität des Bestellungsaktes des handelnden Organs ankommen könne, da auch in der Hoheitsverwaltung tätige Vertragsbedienstete nicht hoheitlich, sondern durch Vertrag bestellt werden würden.

Zudem würde auch nach internationaler Rechtssprechung im Falle des „outsourcings“ von Gefängnissen und ähnlichen Haftanstalten an Private die Verantwortung bei der hoheitlichen Verwaltung des Staates verbleiben.

Zwischenzeitlich hat der Vorsitzende die Frage in Gesprächen mit der Generaldirektion klären können und die Zusage erhalten, dass die Berichte dem Vorsitzenden des MRB in ausgedruckter Form übergeben werden.

### ***Familienabschiebungen und humanitäres Bleiberecht***

Im Zusammenhang mit dem Fall Komani hat der Beirat das Ansinnen des BM.I, den Menschenrechtsbeirat in die Einzelfallprüfung der Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts einzubinden, diskutiert. Dabei hat er eine Einbindung im Sinne einer Entscheidung bzw. Nachprüfung von Einzelfällen im Hinblick auf die gesetzlich festgelegten Aufgaben des MRB abgelehnt. Eine Mitwirkung durch Beratung bei der Erarbeitung von Lösungskonzepten wurde jedoch als sinnvoll erachtet.

Der Anregung des BM.I, den MRB bei der Lösung der Fragen, die sich im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK ergeben, z.B. im Fall von Familien, einzubinden ist entsprochen worden. Es hat ein Gespräch mit SC Vogl und anderen Vertretern des BM.I gegeben, an dem auch Frau Dr. Kucsko-Stadlmayer teilgenommen hat. Darin ist der Entwurf einer „Checklist“ besprochen worden. Diese „Checklist“ soll alle Punkte enthalten, die von Behörden immer dann zu prüfen sind, wenn es um die Frage der Zulässigkeit einer Abschiebung von Familien geht. An den weiteren Gesprächen haben auch die Beiratsmitglieder Dr. Miklau und Mag. Embacher mitgewirkt. Wiederum ist die „Checklist“ und die Textierung eines Erlasses über die von den Behörden zu befolgenden Vorgangsweisen thematisiert worden.

### ***Eskalierende Amtshandlung im Integrationshaus***

Im Zuge eines Zustellvorganges eines behördlichen Schriftstückes an einen Bewohner des Integrationshauses durch Exekutivbeamte ist es zu einer Eskalation gekommen.<sup>27</sup> Der Beirat hat daraufhin in einem Schreiben an die FBM seine Empfehlung 257 in Erinnerung gerufen.<sup>28</sup>

In ihrer Beantwortung hat die FBM dem Beirat mitgeteilt, dass dieser Fall aufgearbeitet worden sei und Maßnahmen eingeleitet worden sind, die eine Wiederholung ausschließen sollten.

### **I.6.7. Aus- und Fortbildung im Bundesasylamt**

Seit dem Jahr 2008 wird das behördeninterne Aus- und Fortbildungsprogramm des Bundesasylamts von einer besonders dafür eingesetzten Interessengruppe unterstützt. An dieser nehmen neben der Sektion III des BM.I auch der UNHCR, der Asylgerichtshof und der Menschenrechtsbeirat teil. Am 20. Dezember 2010 hat ein Treffen dieser Interessengruppe stattgefunden, bei dem unter Leitung von Mag. Taucher die laufenden Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme vorgestellt und erklärt worden sind. Der Menschenrechtsbeirat ist bei diesem Treffen durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten gewesen. Sie hat berichtet, dass neben den vielen angebotenen Kursen der Fokus im Jahr 2010 auf der Übermittlung von wesentlichen Neuerungen des Fremdenrechtes gelegen sei.

### **I.6.8. Besuche beim MRB und Teilnahme des MRB an sonstigen Veranstaltungen**

#### ***Teilnahme an einer Veranstaltung der niederländischen Botschaft am Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2010 bzw. 20. Jänner 2011***

Den Schwerpunkt dieser Veranstaltung bildete die Präsentation eines Filmes über die Gewalt gegen Frauen während des Bürgerkrieges im Kongo. Die niederländischen Diplomaten betonten, dass die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen derzeit ein Schwerpunkt der niederländischen Menschenrechtspolitik sei. Daran schloss sich eine Diskussion über historische Beispiele der Instrumentalisierung der Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten.

#### ***Treffen mit Prof. Maté Szabó, parlamentarischer Ombudsmann für Bürgerrechte in Ungarn am 28. April 2010***

Bei dem Treffen mit dem Vorsitzenden des MRB hat Prof. Szabó von dem System der drei Ombudsmänner in Ungarn, welche vom Parlament für jeweils drei Jahre bestellt werden,

---

27 Siehe S85f des gemeinsamen Jahresberichtes der Kommissionen

28 Empfehlung 257: Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, der Abwägung zwischen der Bedeutung der Durchsetzung einer Amtshandlung - insbesondere unter Anwendung von Zwangsgewalt - und den damit verbundenen Risiken in der konkreten Situation mehr Beachtung zu schenken. Diese Abwägung kann im Einzelfall zu

- einer Innehaltung,
- einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt oder auch
- einem Abbruch

der Amtshandlung oder ihrer zwangsweisen Durchsetzung führen. Dieser Aspekt sollte in der Schulung der Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten besonders berücksichtigt werden.

berichtet. Einer der drei Ombudsmänner sei ausschließlich mit Menschenrechten befasst. Prof. Szabó hat sich an den Kommissionen des MRB sehr interessiert gezeigt, da eine solche Einrichtung sowie eine unabhängige Kontrolle der Sicherheitsexekutive in Ungarn gänzlich fehlen würde.

Des Weiteren ist auch OPCAT thematisiert worden. Prof. Szabó hat Verständnis für die Sorge gezeigt, dass als Folge einer OPCAT Umsetzung das derzeit gegebene Schutzniveau für Angehaltene nicht mehr gewährleistet werden könne.

#### ***Teilnahme an der UPR–Veranstaltung des BMeiA am 5. Oktober 2010***

Der Vorsitzende hat an der Veranstaltung des BMeiA zur „Universellen Menschenrechtsprüfung“ (Universal Periodic Review, UPR) teilgenommen, im Zuge derer der österreichische Staatenbericht vorgestellt worden ist. Die vom MRB vorgeschlagenen Formulierungen haben in den Bericht Eingang gefunden.<sup>29</sup>

#### ***Besuch einer OSCE Delegation aus Kasachstan am 29. Oktober 2010***

Eine Delegation bestehend aus kasachischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OSCE und deutschen Vertreterinnen und Vertretern der OSCE in Kasachstan informierte sich über Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise des MRB. Des Weiteren ist die Verpflichtung aus dem OPCAT, einen nationalen Präventionsmechanismus (NPM) einzurichten, thematisiert worden.

#### ***Besuch einer Delegation aus dem Justizministerium der Republik Korea (Abteilung Menschenrechte) am 9. November 2010***

Der Vorsitzende hat der koreanischen Delegation die Funktionsweise des Beirates und dessen Kommissionen ausführlich erläutert. Die koreanischen Gäste haben Informationsmaterial über den Schutz der Menschenrechte in ihrer Heimat übergeben.

#### ***Besuch einer Delegation von GRETA (Expertengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels) am 23. November 2010***

Beim Besuch der GRETA Delegation hat das BM.I einschlägige Erfahrungen der österreichischen Sicherheitsverwaltung präsentiert. Dabei ist insbesondere dargestellt worden, welche gravierenden Missachtungen elementarer Menschenrechte durch kriminelle Organisationen im Bereich der Prostitution als auch der organisierten Bettelerei auftreten. Der Vorsitzende hat angeregt, der Beirat und die Kommissionen mögen von den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des BM.I diesbezüglich informiert werden.

Darüber hinaus hat der Vorsitzende die Gelegenheit wahrgenommen, der Delegation von GRETA den MRB und seinen Tätigkeitsbereich vorzustellen.

---

<sup>29</sup> Für weitere Informationen zur UPR siehe Punkt I.6.1.

## **I.7. Öffentlichkeitsarbeit**

### **I.7.1. Pressekonferenz**

Am 16. März 2010 haben der Vorsitzende und seine Stellvertreterin gemeinsam mit den Leitern der Kommissionen den Tätigkeitsbericht des MRB vom Jahr 2009 präsentiert. Themen waren Misshandlungsvorwürfe, medizinische Versorgung und Rechtsschutz in Schubhaft sowie die Frage des Rassismus in der österreichischen Polizei.

## **I.8. Budget und Personelles**

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2010 sind für den MRB € 899.000.-- veranschlagt worden.

Die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates verfügte im Berichtszeitraum neben dem Leiter (40 Wochenstunden) über drei Stellen für Akademiker und Akademikerinnen (mittels Werkvertrag mit ETC, BIM und ÖIM - zwei Stellen à 40 Wochenstunden, eine Stelle à 24 Wochenstunden) und zwei Stellen für Administrationskräfte (à 40 Wochenstunden). Da eine Akademikerstelle auf zwei Personen aufgeteilt gewesen war, umfasste der Personalstand sieben MitarbeiterInnen (siehe Anlage ).





## **II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates**



## **II.1. Neubestellung von Mitgliedern der Kommissionen des MRB**

Für insgesamt 20 Mitglieder der Kommissionen endete die Bestellungszeit mit 31.12.2010. Der Beirat hat daher entsprechend § 15a Abs. 2 MRB-GO eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stellen durchgeführt.

Für den OLG-Sprengel Wien haben sich insgesamt 150 Personen beworben. Für die Kommission OLG Linz hat es 23, für die Kommission OLG Innsbruck 45 und für die Kommission OLG Graz 29 Bewerbungen gegeben.

Das Hearing für die Kommissionen des OLG Sprengel Wien hat am 08. und 15.11.2010 stattgefunden. Es wurden insgesamt 22 Bewerberinnen und Bewerber angehört. Dem Hearingteam haben die stv. Vorsitzende Univ. Prof. Dr. Kucsko-Stadlmayer, Mag. Bezdeka, Dr. Miklau und Mag. Pilnacek, sowie die drei Wiener Kommissionsleiter angehört.

Für die Kommission OLG Linz hat die aus Mag. Bezdeka, Dr. Birklbauer, und Dr. Klaushofer bestehende Hearingkommission sieben Personen am 10.11.2010 in Salzburg angehört.

Zum Hearing der Kommission OLG Graz am 11.11.2010 in Graz sind sechs Personen eingeladen worden. Mitglieder dieser Hearingkommission waren der Vorsitzende Univ. Prof. Dr. Wielinger, Bgdr. Liberda und Mag. Vauti-Scheucher.

Beim Hearing der Kommission OLG Innsbruck am 02.12.2010 in Innsbruck sind elf Personen angehört worden. Dem Hearingteam haben Mag. Bezdeka, Dr. Birklbauer, Mag. Kolic und Dr. Neuberger angehört.

In seiner 96. Sitzung am 09.12.2010 hat der MRB über die Vorschläge der Hearingteams zur Wieder- bzw. Neubestellung der Kommissionsmitglieder beraten und in weiterer Folge der Frau Bundesministerin folgende Kandidaten und Kandidatinnen zur Neu- bzw. Wiederbestellung vorgeschlagen:

### **Kommission OLG Wien 1**

Mag. Johanna Lober

Univ. Prof. Dr. Martin Langer

Mag. Schruiff (Wiederbestellung)

### **Kommission OLG Wien 2**

Dr. Susanne Al Jewahiri

Mag. Lisa Alluri

Mag. Suntinger (Wiederbestellung)

### **Kommission OLG Wien 3**

Dr. Elisabeth Reichel

Mag. Busch-Frankl (Wiederbestellung)

Mag. Painz (Wiederbestellung)

### **Kommission OLG Linz**

Mag.(FH) David Altacher

Markus Fellingner (Wiederbestellung)

Dipl.jur. Gombár (Wiederbestellung)

Mag. Killian (Wiederbestellung)

Dr. Krammer (Wiederbestellung)

### **Kommission OLG Innsbruck**

Dr. Iris Emshoff

Dr. Mag. Susanne Baumgartner

Mag. Paul Zeitlhofer

Univ. Prof. Dr. Klaus Schwaighofer

### **Kommission OLG Graz**

HR Dr. Odo Feenstra

Michaela Perkić-Krempf

Mag. Grabovac (Wiederbestellung)

Dr. Kanatschnig (Wiederbestellung)

Mit 01.01.2011 erfolgte die **Ernennung** der genannten Personen auf vier Jahre durch die Frau Bundesministerin.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> S. Anhang 5: Liste der Kommissionsmitglieder.

## II.2. Tätigkeit der Kommissionen

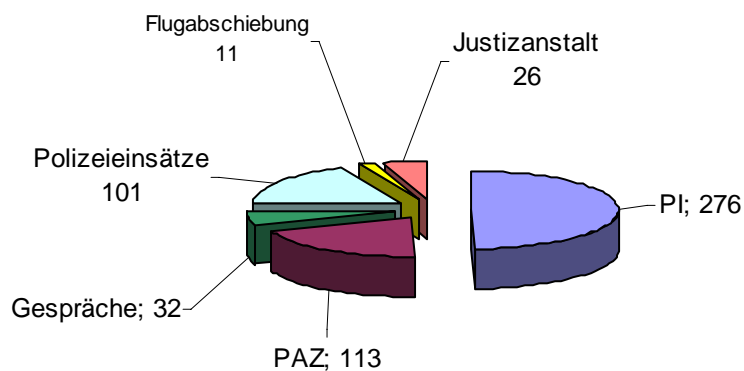
### II.2.1. Besuche und Beobachtungen der Kommissionen - Übersicht

Die sechs Kommissionen des MRB führten im Berichtszeitraum Besuche von 276 Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 113 PAZ durch. Es wurden weitere 32 Gespräche in diesen Einrichtungen geführt. Beobachtet wurden 101 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen) sowie 11 Flugabschiebungen.

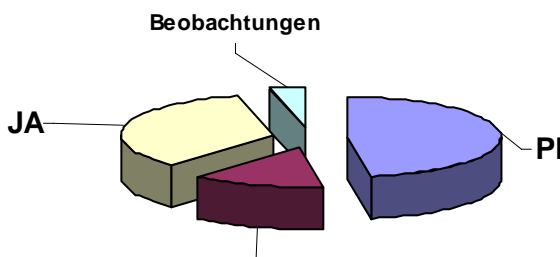
Außerdem wurden im Berichtszeitraum Besuche an 26 Justizanstalten (JA) durchgeführt.

Über jeden Besuch und jede Beobachtung erstatteten die Kommissionen einen Bericht an den Menschenrechtsbeirat.

#### Besuche der Kommissionen 2010

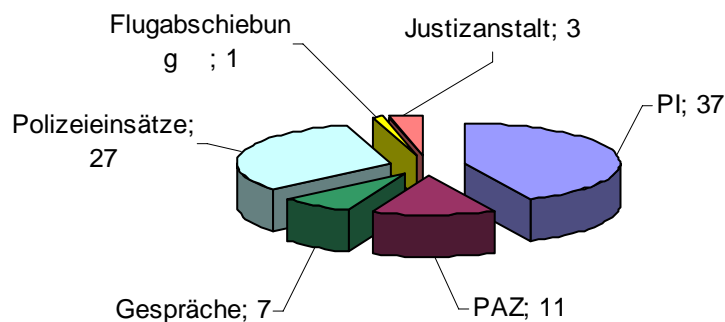


#### Besuche der Kommission 2009



37 Dienststellen der  
Gespräche in diesen  
Orten der Ausübung  
Demonstrationen /  
im Berichtszeitraum

#### Kommission OLG Wien 1

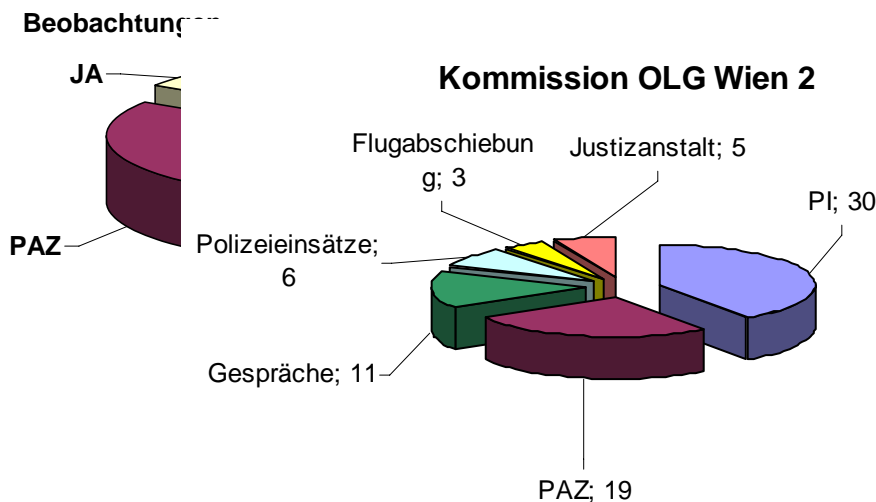


RE  
E  
V  
C  
E

### Kommission OLG Wien 2

Die Kommission OLG Wien 2 führte im Berichtszeitraum Besuche von 30 Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 19 PAZ durch. Es wurden weitere 11 Gespräche in diesen Einrichtungen geführt. Beobachtet wurden 6 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen) sowie 3 Flugabschiebungen. Außerdem wurden im Berichtszeitraum Besuche an 5 Justizanstalten (JA) durchgeführt.

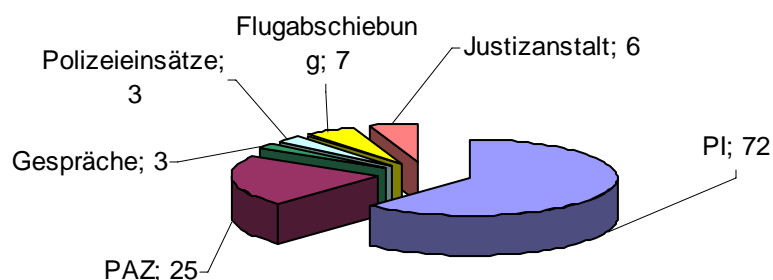
#### **Kommission OLG Wien 2**



### Kommission OLG Wien 3

Die Kommission OLG Wien 3 führte im Berichtszeitraum Besuche von 72 Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 25 PAZ durch. Es wurden weitere 3 Gespräche in diesen Einrichtungen geführt. Beobachtet wurden 3 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen) sowie 7 Flugabschiebungen. Außerdem wurden im Berichtszeitraum Besuche an 6 Justizanstalten (JA) durchgeführt.

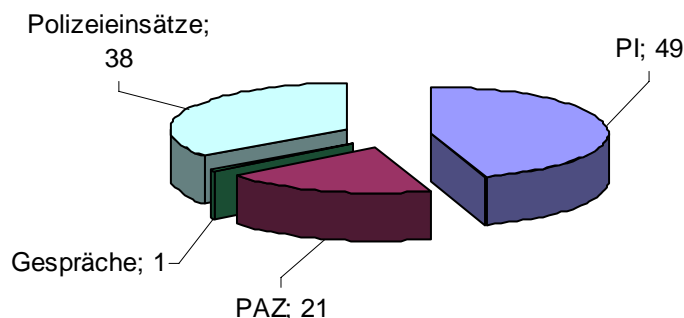
#### **Kommission OLG Wien 3**



### Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz führte im Berichtszeitraum Besuche von 49 Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 21 PAZ durch. Es wurde 1 weiteres Gespräch in diesen Einrichtungen geführt. Beobachtet wurden 38 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen).

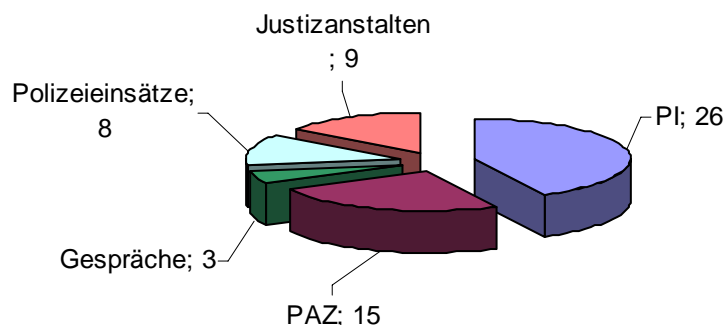
### Kommission OLG Linz



### Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck führte im Berichtszeitraum Besuche von 26 Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 15 PAZ durch. Es wurden weitere 3 Gespräche in diesen Einrichtungen geführt. Beobachtet wurden 8 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen). Außerdem wurden im Berichtszeitraum Besuche an 9 Justizanstalten (JA) durchgeführt.

### Kommission OLG Innsbruck

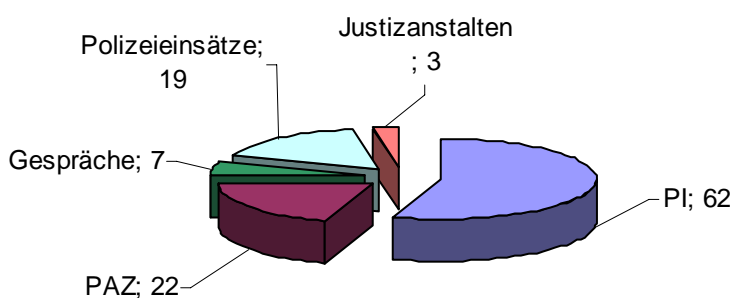


### Kommission OLG Graz



Die Kommission OLG Graz führte im Berichtszeitraum Besuche von 62 Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 22 PAZ durch. Es wurden weitere 7 Gespräche in diesen Einrichtungen geführt. Beobachtet wurden 19 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen). Außerdem wurden im Berichtszeitraum Besuche an 3 Justizanstalten (JA) durchgeführt.

### Kommission OLG Graz



### Besuche und Gespräche

Die Kommissionen besuchen Polizeidienststellen, Polizeianhaltezentren und führen Gespräche mit den zuständigen Beamten und Beamtinnen sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter.

Ebenfalls finden seit 2005 Besuche in Justizanstalten statt, um U-Häftlinge über ihre Behandlung während der Anhaltung durch die Sicherheitsexekutive zu befragen.

Im Zuge des Inkrafttretens der AsylG-Novelle 2003 sind mit 01. Mai 2004 durch Verordnung des Bundesministers für Inneres drei Erstaufnahmestellen (EASt) in Traiskirchen, Thalham/St. Georgen und Schwechat eingerichtet worden<sup>31</sup>. Eine Kompetenz der Kommissionen des MRB in diesen Erstaufnahmezentren besteht insofern, als Kräfte der Sicherheitsexekutive dort ihre Aufgaben erfüllen. (Gemäß § 15c Abs 1 SPG).

### **Beobachtungen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – Beobachtungen von Abschiebungen**

Die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des MRB und von Mitgliedern der Kommissionen als Beobachterinnen und Beobachter von Großrazzien und Großveranstaltungen und die diesbezügliche Verständigung wurde ursprünglich mit Erlass der GDföS vom 13.09.2001, Zahl 63.500/620-II/20/01, geregelt. Aufgrund mehrfach nicht gemeldeter Schwerpunktaktionen, wurde im Jahr 2003 ein neuer Erlass „Schwerpunktaktionen, Großrazzien und Großveranstaltungen – Einbeziehung des MRB“ in

<sup>31</sup> Siehe JB 004, S. 29ff

Kraft gesetzt, aus welchem hervorgeht, dass die Verständigung über einen polizeilichen Einsatz direkt an die örtlich zuständigen Kommissionsleiterin bzw. den Kommissionsleiter ergeht. Jeden Monat erhalten die Kommissionen zudem Informationen, in welchen Zügen Beobachtungen im Zuge des Schengenabkommens (AGM) stattfinden.

In diesem Bericht findet sie eine tabellarische Übersicht aller durchgeführten Beobachtungen der einzelnen Kommissionen aus dem Jahr 2010. Die meisten von ihnen verliefen problemlos. Ebenso finden sich in dieser Übersicht Beobachtungen zu Abschiebungen, wobei es sich bei der Mehrzahl um Flugabschiebungen handelte.

## Kommission OLG Wien I

<b>Datum des Besuchs</b>	<b>Wien 1</b>	
29.01.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1060 Wien Europaplatz</b> WKR-Ball
14.02.2010	USG/AGM	<b>Wien 1120 - Bruck/Mur</b>
19.02.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1060 Wien Christian-Broda-Platz</b>
28.02.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1140 Wien Hanappi Stadion</b>
11.03.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1060 Wien Christian-Broda-Platz bis Maria-Theresien Platz</b> Demonstration anlässlich der Bologna-Konferenz
14.03.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1140 Wien Hanappi Stadion</b>
24.03.2010	Beobachtung Razzia	<b>1150 Wien Mariahilfer und Währinger Gürtel</b>
11.04.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1110 Wien Franz-Horr-Stadion</b>
13.04.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1140 Hanappi Stadion</b>
04.05.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1010 Wien</b>
05.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung	<b>Wien 1120 Zug - Bruck/Mur</b>
23.04.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1110 Wien Franz-Horr-Stadion</b>
25.07.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1010 Wien Universität/Siegmund-Freud-Park/Alser Straße</b>
05.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1110 Wien Franz-Horr-Stadion</b>
30.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1020 Ernst-Happel-Stadion</b>
30.08.2010	Beobachtung Flugabschiebung	<b>1080 Wien PAZ Hernalser Gürtel</b>
02.09.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1150 Wien Lugner-City</b> Wahlkampfauftakt FPÖ und angekündigte Gegendemonstrationen
07.10.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1010 Wien Stock-im-Eisen-Platz</b> Demonstration anlässlich FPÖ Wahlveranstaltung
16.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1140 Wien Hanappi-Stadion</b>
26.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung	<b>1010 Wien</b> Demonstration der ÖH
28.10.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1010 Wien Oskar-Kokoschka-Platz</b>
07.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1140 Hanappi Stadion</b>
18.11.2010	USG/AGM	<b>1100 Wien Raxstrasse</b>
20.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1140 Hanappi Stadion</b>

27.11.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1010 Wien Julius Raab Platz</b> StudentInnendemonstration
30.11.2010	Beobachtung Razzia	<b>1120 Wien Arndtstrasse 88</b> Abschiebung einer dreiköpfigen Familie (Mutter und zwei Kinder)
28.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>1100 Wien Franz-Horr-Stadion</b>
07.12.2010	Beobachtung Razzia	<b>1010 Wien Löwelstraße</b> Besetzung der SPÖ Parteizentrale Löwelstraße

### Kommission OLG Wien 2

<b>Datum des Besuchs</b>	<b>Wien 2</b>	
29.01.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1060 Wien Europaplatz</b> WKR-Ball
11.03.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1060 Wien Christian-Broda-Platz bis Maria-Theresien Platz</b> Demonstration anlässlich der Bologna-Konferenz
18.02.2010	Beobachtung Flugabschiebung	<b>1090 Wien PAZ Roßauer Lände</b> Flugabschiebung nach Nigeria
23.04.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1010 Wien</b> Demonstration gegen Abschlusskundgebung der FPÖ-Präsidentschaftskandidatin
04.05.2010	Beobachtung Flugabschiebung	<b>1090 Wien PAZ Roßauer Lände / Flughafen Schwechat</b> Flugabschiebung nach Nigeria
02.09.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1150 Wien Lugner-City</b> Wahlkampfauftakt FPÖ und angekündigte Gegendemonstrationen
04.08.2010	Beobachtung Busabschiebung	<b>1090 Wien PAZ Roßauer Lände</b> Busabschiebung nach Polen
07.10.2010	Beobachtung Demonstration	<b>1010 Wien Stock-im-Eisen-Platz</b> Demonstration anlässlich FPÖ Wahlveranstaltung
18.11.2010	USG/AGM	<b>1100 Wien Raxstrasse</b>
nicht genehmigt ? (grau unterlegt)		

### Kommission OLG Wien 3

<b>Datum des Besuchs</b>	<b>Wien 3</b>	
18.02.2010	Beobachtung Flugabschiebung	<b>1090 Wien PAZ Roßauer Lände</b> Flugabschiebung nach Nigeria
03.03.2010	Beobachtung Flugabschiebung	<b>1090 Wien PAZ Roßauer Lände</b> Flugabschiebung nach Gambia / Nigeria
04.05.2010	Beobachtung Flugabschiebung	<b>1090 Wien PAZ Roßauer Lände / Flughafen Schwechat</b> Flugabschiebung nach Nigeria
23.06.2010	Beobachtung Busabschiebung	<b>1090 Wien PAZ Roßauer Lände</b> Busabschiebung nach Polen
04.08.2010	Beobachtung Busabschiebung	<b>1090 Wien PAZ Roßauer Lände</b> Busabschiebung nach Polen
05.10.2010	Beobachtung Busabschiebung	<b>1090 Wien PAZ Roßauer Lände</b> Busabschiebung nach Polen
09.11.2010	Beobachtung Busabschiebung	<b>2514 Traiskirchen Otto Glöckelstr. 14</b> Busabschiebung nach Polen
nicht genehmigt ? (grau unterlegt)		
23.11.2010	USG/AGM	<b>7400 Oberwart</b>

### Kommission OLG Linz

29.01.2010	Beobachtung Razzia	<b>5020 Salzburg</b> Grundversorgungskontrolle
05.03.2010	USG/AGM	<b>5020 Salzburg</b> Bahnhofsbereich
15.03.2010	Beobachtung Razzia	<b>4360 Grein</b> Betreuungsstelle Bad Kreuzen
05.03.2010	USG/AGM	<b>5071 Wals</b>
20.03.2010	Beobachtung Demonstration	<b>4020 Linz</b> Newroz-Veranstaltung
17.04.2010	Beobachtung Demonstration	<b>5280 Braunau</b>

13.04.2010	USG/AGM	<b>4880 St.Georgen/Attergau</b> In Schubhaftnahme vor der Abschiebung in den Kosovo / nach Afghanistan
14.04.2010	USG/AGM	<b>4880 St.Georgen/Attergau</b> In Schubhaftnahme vor der Abschiebung in den Iran
28.04.2010	USG/AGM	<b>4880 St.Georgen / Attnang-Puchheim</b> In Schubhaftnahme vor der Abschiebung nach Armenien
23.04.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>5071 Salzburg/Wals Red Bull Arena</b>
09.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>5071 Salzburg/Wals Red Bull Arena</b>
07.05.2010	Beobachtung Razzia	<b>5020 Salzburg</b>
29.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>5020 Salzburg</b>
28.06.2010	USG/AGM	<b>4840 Vöcklabruck/Thalham</b> In Schubhaftnahme vor der Abschiebung nach Georgien
12.05.2010	USG/AGM	<b>5020 Salzburg Rudolfskai</b>
09.07.2010	Beobachtung Razzia	<b>4020 Linz</b>
28.06.2010	USG/AGM	<b>4850 Timelkam</b> In Schubhaftnahme vor der Abschiebung in die Mongolei
01.05.2010	Beobachtung Demonstration	<b>4020 Linz</b> Demonstration anlässlich des 1.Mai
29.07.2010	USG/AGM	<b>4880 St.Georgen/Attergau</b> In Schubhaftnahme vor der Abschiebung nach Afghanistan
14.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>5020 Salzburg</b>
19.08.2010	USG/AGM	<b>4850 Timelkam</b> In Schubhaftnahme vor der Abschiebung nach Tschechien
07.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>5020 Salzburg</b>
19.08.2010	USG/AGM	<b>4262 Wulowitz</b> Abschiebung am Grenzübergang
31.07.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>4910 Ried im Innkreis</b>
31.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>4020 Linz</b>
26.09.2010	USG/AGM durch Gruppe 1 der Kommission	<b>4850 Timelkam</b> In Schubhaftnahme vor der Abschiebung nach Serbien / Mazedonien
26.09.2010	USG/AGM durch Gruppe 2 der Kommission	<b>4850 Timelkam</b> In Schubhaftnahme vor der Abschiebung nach Serbien / Mazedonien
21.07.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>4020 Linz</b>

23.11.2010	Beobachtung Razzia	<b>4020 Linz</b>
04.10.2010	USG/AGM	<b>4850 Timelkam</b> Inschubhaftnahme vor der Abschiebung nach Russland
21.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>5071 Salzburg/Wals Red Bull Arena</b>
31.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>5071 Salzburg/Wals Red Bull Arena</b>
08.11.2010	USG/AGM	<b>4850 Timelkam</b> Inschubhaftnahme vor der Abschiebung nach Polen
26.11.2010	USG/AGM	<b>4210 Bezirk Urfahr Umgebung</b> Kontrolle einer Privatunterkunft
13.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>5071 Salzburg/Wals Red Bull Arena</b>
19.12.2010	USG/AGM	<b>4850 Timelkam</b> Inschubhaftnahme vor der Abschiebung nach Syrien
07.12.2010	Beobachtung Razzia	<b>5020 Salzburg</b>
04.12.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>5071 Salzburg/Wals Red Bull Arena</b>
nicht genehmigt ? (grau unterlegt)		

### Kommission OLG Innsbruck

Datum des Besuchs	Innsbruck	
12.01.2010	USG/AGM	<b>6020 Innsbruck Bahnhofsbereich</b>
14.01.2010	USG/AGM	<b>6020 Innsbruck Tulfes</b>
23.01.2010	Beobachtung Großveranstaltung	<b>6370 Kitzbühel</b> Hahnenkamm-Rennen
06.02.2010	Beobachtung Demonstration	<b>6912 Hörbra</b> Kranzniederlegung Skinheads
23.03.2010	USG/AGM	<b>6600 Reutte</b> Grundversorgungskontrolle
23.03.2010	USG/AGM Grundversorgung	<b>6500 Landeck</b> Grundversorgungskontrolle
06.04.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>6844 Altach</b>
06.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung	<b>6850 Dornbirn</b> Feier Motorradclub

## Kommission OLG Graz

<b>Datum des Besuchs</b>	<b>Graz</b>	
23.01.2010	Beobachtung Großveranstaltung	<b>8010 Graz</b> Handball Europameisterschaft
19.01.2010	Beobachtung Großveranstaltung	<b>8010 Graz</b> Handball Europameisterschaft
16.01.2010	Beobachtung Demonstration	<b>9010 Klagenfurt</b> Demonstration der SLP anlässlich der Gründungsveranstaltung der FPK
15.01.2010	Beobachtung Demonstration	<b>9010 Klagenfurt</b>
22.01.2010	Beobachtung Demonstration	<b>9010 Klagenfurt</b>
31.01.2010	Beobachtung Flugabschiebung	<b>8010 Graz PAZ Paulustorgasse</b>
06.02.2010	Beobachtung Flugabschiebung	<b>9500 Villach PAZ Trattengasse</b>
09.01.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>9010 Klagenfurt</b>
20.03.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>8010 Graz UPC Arena</b>
15.03.2010	Beobachtung Flugabschiebung	<b>9500 Villach PAZ Trattengasse</b>
17.04.2010	Beobachtung Demonstration	<b>8010 Graz</b> Demonstration anlässlich einer FPÖ Wahlveranstaltung
16.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>9010 Klagenfurt</b>
14.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung	<b>9081 Reifnitz</b> GTI Treffen
13.09.2010	Beobachtung Demonstration	<b>8010 Graz</b> Demonstration anlässlich einer FPÖ Wahlveranstaltung
26.09.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>8010 Graz</b>
04.08.2010	USG/AGM	<b>9010 Klagenfurt</b>
19.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>8010 Graz</b>
18.09.2010	Beobachtung Demonstration	<b>9010 Klagenfurt</b> Demonstration anlässlich der geplanten Kranzniederlegung an der Heimkehrer- und Europagedenkstätte am Ulrichsberg
13.10.2010	Beobachtung Razzia	<b>8010 Graz</b>
23.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung (Fußballspiel)	<b>8600 Kapfenberg</b>
18.11.2010	Beobachtung Razzia	<b>8010 Graz</b> Grundversorgungskontrolle
10.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung	<b>9010 Klagenfurt</b> Feierlichkeiten anlässlich des 90. Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung



## **II.2.2. Berichte der Kommissionen des MRB**

Über jeden Besuch und jede Beobachtung der Kommissionen des MRB ist dem Beirat Bericht zu erstatten. Die Berichte der Kommissionen stellen die Hauptinformationsquelle des MRB für dessen Tätigkeit dar. Es sind folgende Berichtsarten zu unterscheiden:

- Einzelberichte (s. II.1.2.1.),
- Dringlichkeitsberichte (s. II.1.2.2.),
- Quartalsberichte (s. II.1.2.3.).
- Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen (s. II.1.2.4. und Anhang 1)

Die Beobachtungen der Kommissionen werden seit 2002 in einer in der Geschäftsstelle zentral geführten Datenbank erfasst. Auf Knopfdruck können intern Informationen zu einzelnen Anhalteorten und menschrechtlich relevanten Problemlagen abgerufen werden. Diese Datensammlung dient der besseren Erfassbarkeit der mittlerweile mehr als **5.135** Berichte der Kommissionen und somit der Ortung struktureller Defizite.

### **II.2.2.1. Einzelberichte**

Die Kommissionen berichten dem MRB über jeden ihrer Dienststellenbesuche, über Gespräche mit Behördenvertreterinnen und -vertretern, über Besuche in Justizanstalten, Beobachtungen von Flug- bzw. Busabschiebungen und über alle Beobachtungen zu verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in einem vorstrukturierten Bericht. Die Berichte werden im jeweiligen Berichtszeitraum in einer Applikation via Internet eingegeben und sind jederzeit für alle Mitglieder des MRB, der Geschäftsstelle des MRB und der Kommissionen abrufbar.

### **II.2.2.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen**

Die Kommissionen erstatten dem MRB Dringlichkeitsberichte, wenn sie im Zusammenhang mit einem der unter Punkt **II.1.2.1.** genannten Besuche oder Beobachtungen Mängel feststellen, die eine dringliche Behandlung durch den MRB erfordern.

Sie werden unmittelbar dem BM.I weitergeleitet und in der nächsten Beiratssitzung behandelt.

Dringlichkeitsberichte sind immer wieder Anlass für den MRB, Empfehlungen an die Bundesminister zur besseren Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive zu erstatten<sup>32</sup>.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Zusammenfassung der fünf Dringlichkeitsberichte des Jahres 2010:

---

<sup>32</sup> Siehe I.2.

### **Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien I, „PI Van der Nüll Gasse, 1100 Wien“, 14.01.2010**

Nach einem Besuch in der PI Van der Nüll Gasse, 1100 Wien, hat die Kommission OLG Wien I dem MRB erneut einen Dringlichkeitsbericht erstattet, in dem abermals die mangelnden hygienischen Zustände des Gebäudes der PI dargelegt wurden. Insbesondere hat die Kommission die hygienischen Zustände in den Zellen aufgrund der Verunreinigungen durch Fäkalien und andere Substanzen als unzumutbar bewertet. Ebenso wurden die unzufriedenstellenden hygienischen Zustände in den Amtsräumlichkeiten durch die Kommission festgehalten. Weiters sind die Ruhemöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten in den Ruheräumen durch die sich immer noch dort befindlichen Spinde nicht sichergestellt. Es gibt noch keine Stellungnahme des BM.I.

### **Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 1 und 2, „Befehls- und Zwangsgewalt bei Demonstration“, Europaplatz, 1060 Wien, 29.01.2010**

Die Kommissionen OLG Wien 1 und 2 haben einen Dringlichkeitsbericht über die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt im Zuge einer angemeldeten, jedoch untersagten Demonstration gegen den Wiener Korporationsball verfasst. Die Kommissionen haben schwere menschenrechtliche Bedenken, sowohl die Vorbereitung und die Untersagung der Kundgebung als auch die konkrete Durchführung des Einsatzes betreffend, geäußert. Die Kommissionen haben die Einkesselung von hunderten, darunter auch nicht demonstrierenden Personen ohne ersichtlichen Rechtsgrund und ohne wahrnehmbare vorherige Ankündigung, beobachtet. Erst nach stundenlangem Abwarten bei unter 0° Celsius Lufttemperatur konnten die Festgehaltenen den ‚Kessel‘ nach der Überprüfung der Personalien verlassen. Als primäre Intention der Amtshandlung beurteilte die Kommission nicht die Identitätsfeststellung, sondern das Festhalten von Menschen.

Das BM.I hat in seiner Antwort betont, dass alles unternommen worden sei, eine Eskalation zu vermeiden. Sie werde alle Vorwürfe prüfen, auf ein am 23. März stattgefundenes Gespräch des Herrn Polizeipräsidenten mit den Mitgliedern beider Kommissionen des MRB im Rahmen des regelmäßigen Erfahrungsaustausches wurde hingewiesen.

Der MRB hat in der Folge die Empfehlung Nr. 349 ausgesprochen. Diese enthält neben der Maxime, dass von einer Einkesselung nur unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit Gebrauch zu machen ist, auch einen Katalog an Begleitmaßnahmen, um die Wahrung der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten. Wie oben bereits erwähnt hat das BM.I hat in Beantwortung der Empfehlung des Menschenrechtsbeirates vom 15. April 2010 versichert, dass „Polizeikessel äußerst selten und unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit angewendet werden“. Zudem ist dem Beirat mitgeteilt worden, dass „diese Empfehlung zum Anlass einer Evaluierung im Zuge von Einsatzplanungen genommen wird.“

### **Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 1 und 2, „Bericht über eine abgebrochene Abschiebung mit V.a. Misshandlung“, PAZ Hernals, 1080 Wien, 23.02.2010**

Anlass für den Besuch der Kommission im PAZ Hernals war die abgebrochene Abschiebung eines 18-jährigen, aus Ghana stammenden Schubhäftlings. Der Mann hatte sich in der Nacht vor der Abschiebung im PAZ Hernals mehrere Selbstverletzungen zugefügt, die versorgt und im Bericht des PAZ als leicht blutende Wunden verzeichnet worden waren. Im Zuge der Abschiebung hat der Mann beim Zwischenaufenthalt am Flughafen Brüssel über Schmerzen geklagt. Der daraufhin hinzugezogene belgische Arzt nähte die Schnittwunden an Hals und

Thorax. Die Abschiebung wurde abgebrochen und der Mann wieder nach Wien ins PAZ Hernals zurückgebracht.

Die Flugabschiebung des Häftlings, der sich zuvor selbst mehrfach verletzt hatte, hätte nach Ansicht der Kommission nicht fortgesetzt werden sollen. Es war damit ein unnötiges medizinisches Risiko eingegangen worden. Da die Gründe für das Handeln bzw. Unterlassen des für die medizinische Betreuung zuständigen Personals aus den amtsärztlichen Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar waren, stellte die Kommission ein generelles Fehlen von nachvollziehbaren Maßstäben für die Beurteilung von Haft- bzw. Flugfähigkeit und der Notwendigkeit der psychologischen und psychiatrischen Intervention fest.

Das BM.I hat in einer Stellungnahme das Vorliegen mangelhafter medizinischer Versorgung verneint. Der Beirat hat schriftlich beim BM.I angeregt sicherzustellen, dass in allen Fällen, in denen eine abzuschickende Person nach erfolgter Flugtauglichkeitsuntersuchung sich selbst verletzt, oder verletzt wird, eine unmittelbare ärztliche Untersuchung erfolgt.

### **Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 1, „PI Hohenberggasse 1, 1120 Wien“, 26.11.2010**

Im Zuge eines Dienststellenbesuchs an der PI Hohenberggasse, 1120 Wien, hat die Kommission abermals festgestellt, dass aufgrund des Gebäudezustandes der PI ein barrierefreier Ablauf des normalen Dienstbetriebes nicht aufrecht zu erhalten ist. Mehr als die Hälfte der Zellen waren aufgrund schwerer baulicher Mängel in der PI mit den höchsten Anhaltezahlen in Wien gesperrt. Aufgrund der daraus resultierenden Notwendigkeit häufiger Häftlingstransporte sei das Risiko von eskalierenden Amtshandlungen, aber auch von Misshandlungen von Angehaltenen deutlich erhöht. Es steige damit die Belastung der Angehaltenen ebenso wie jene der Beamtinnen und Beamten.

Nach der direkten Übermittlung des Dringlichkeitsberichtes an die BPD Wien, nahm diese gegenüber der Kommission Stellung: Die BPD Wien teilte mit, dass die Instandsetzung der gesperrten Zellen bereits durchgeführt worden waren bzw. im Jänner 2011 vorgenommen würden. Bis dahin wären aufgrund der hohen Arrestzahlen „Auslagerungen“ von Häftlingen erforderlich. Die Kommission wird die Situation an der PI weiter beobachten.

### **Dringlichkeitsbericht der Kommissionen OLG Wien 2, „Abschiebung der Familie Komani<sup>33</sup>, Besuch im PAZ Rossauer Lände 7- 9, 1090 Wien“, 06.10.2010**

Die Abschiebung Herrn Komani und seiner beiden Töchter in den Kosovo wurde durchgeführt, obwohl im Zuge der Festnahme bekannt und verifiziert wurde, dass die Mutter sich stationär im Spital befand. Vor der Abschiebung hat die Kommission Herrn Komani und seine beiden Töchter im PAZ Rossauer Lände besucht und daraufhin einen Dringlichkeitsbericht an den MRB verfasst:

Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass die Familie Komani ein Musterbeispiel gelebter Integration und die Ausweisung nach einem vieljährigen Aufenthalt in Österreich, insbesondere für die zwei 8-jährigen Töchter, einen lebensverändernden Einschnitt unter traumatischer psychischer Belastung darstellte.

---

<sup>33</sup> Siehe auch I.6.6, S 32

Zum Vorgehen der Fremdenpolizei bei der Verhaftung Herrn Komani und seiner Töchter bemerkte die Kommission, dass dieses zwar verhältnismäßig zurückhaltend war, jedoch allgemein die Instrumentarien der Polizei zur Durchsetzung von Ausweisungsentscheidungen deutlich ergänzungs- und verbesserungsbedürftig sind.

Bezüglich der In Schubhaftnahme des Vaters und der beiden Töchter hat die Kommission auf Art 37b der UN-Kinderrechtskonvention verwiesen, wonach der Entzug der Freiheit nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit anzuwenden ist. Im Fall der Familie Komani hätte das gelindere Mittel zur Anwendung kommen können.

In Bezug auf die Abschiebung des Vaters und der Kinder - ohne die Ehefrau bzw. Mutter - hat die Kommission insbesondere auf das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Schutz des Familienlebens iSd Art 8 EMRK hingewiesen und stellte auch eine Verletzung der Schutzbestimmung des § 46 (4) FPG fest: Diese sieht im Fall der Abschiebung einer gesamten Familie vor, dass bei der Durchführung der Abschiebung die Auswirkung auf das Familienleben der Fremden „so gering wie möglich“ bleibt. Die Kommission hat den Eingriff im Fall der Familie Komani aufgrund des jungen Alters der Kinder und der schlechten psychischen Verfassung der Mutter als besonders unverhältnismäßig qualifiziert.

In der Folge hat der MRB die Empfehlung Nr. 353 zur Organisation und Durchführung einer Abschiebung verabschiedet. Diese ruft dazu auf, in jeder Phase der Abschiebung zu prüfen, ob das Auftreten menschenrechtlicher Aspekte die Fortsetzung der Abschiebung als nicht angezeigt erscheinen lässt. (siehe Pkt 1.2.6.)

### II.2.2.3. Quartalsberichte

Ein Quartalsbericht umfasst eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung aller von einer Kommission in einem Vierteljahr gemachten Beobachtungen. Der Quartalsbericht ist aber mehr als eine Zusammenfassung aller Einzelberichte. Er thematisiert vor allem strukturelle Probleme, die in diesem Quartal beobachtet wurden. Wie die Einzelberichte werden auch die Quartalsberichte von den Kommissionen in einem einheitlichen Berichtsformular verfasst. Darin werden sowohl Dienststellenbesuche als auch Beobachtungen von Akten verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt angeführt. Im Anschluss daran wird eine „Analyse der Problemfelder“, eine „menschenrechtliche Beurteilung“, ein „unmittelbarer Handlungsbedarf“ und „langfristige Entwicklungsperspektiven“ erstellt.

Zum genauen Inhalt der Quartalsberichte wird auf den *Gemeinsamen Jahresbericht der Kommissionen* (siehe Anhang 1) verwiesen.

### II.2.2.4. Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen<sup>34</sup>

Zusätzlich zu den Quartalsberichten zeigen die Kommissionen in einem Gemeinsamen Jahresbericht die wichtigsten Defizite im Berichtszeitraum auf. Dieser *Gemeinsame Jahresbericht der Kommissionen* wird seit 2004 in ungekürzter Fassung in den jeweiligen Tätigkeitsbericht des MRB aufgenommen. Gemäß den geänderten Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommission, Art. V<sup>35</sup>, ist der *Gemeinsame Jahresbericht der Kommission des MRB* als Annex zum Jahresbericht des Menschenrechtsbeirates zu veröffentlichen.

### II.2.3. Gemeinsames Treffen der Kommissionen 2010

Das gemeinsame Treffen der Kommissionen hat von 26. bis 27. Februar 2010 in Alt Lengbach stattgefunden. Der erste Tag hat am Vormittag mehrere Themenbereiche umfasst, wie

- Standardmäßige Ausgestaltung von Anhalteräumen in Polizeiinspektionen der Gemeinde-, Bezirks- und Stadtebene
- Beschäftigungsmöglichkeiten in den PAZen
- Bilanz zum Schwerpunkt der Kommissionen aus dem 2. Halbjahr 2009 „struktureller Rassismus in der Polizei?“
- Bericht über die Arbeit der AG Misshandlung und Bericht zur geplanten AG „Minderjährige in Schubhaft“

Die ersten beiden Themen wurden in Anwesenheit von zwei Vertretern des BM.I (CI Grasl und Oberst Mauersics) diskutiert. Als Ergebnis des ersten Themas wurde eine AG Anhalteräume ins Auge gefasst.<sup>36</sup>

Am Nachmittag haben drei Workshops stattgefunden:

1. Verbesserung des Wirkungsgrades der Kommissionen durch konkrete Maßnahmen

---

<sup>34</sup> Siehe Anhang 3

<sup>35</sup> [http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb\\_pdf/rechtsgrundlagen/richtlinien\\_kommissionen\\_2006.pdf](http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms/mrb_pdf/rechtsgrundlagen/richtlinien_kommissionen_2006.pdf).

<sup>36</sup> Bis dato wurde noch keine AG gebildet.

2. Fragen der medizinischen Betreuung in den PAZen
3. Beobachtung von Großrazzien und Demonstrationen sowie die Frage des effizienten Umganges mit den Informationen bei Misshandlungsvorwürfen

Ergebnisse des ersten Workshops waren vor allem die Übermittlung der Kommissionsberichte an die zuständigen Behörden, die Herausarbeitung von Standards und der sprengelübergreifende Austausch von Kommissionsmitgliedern zum Zwecke des Erfahrungsaustausches.

Die Themen des zweiten Workshops (Unterbringung nach dem UBG, Verantwortungsstrukturen bei Fehlern und die Trennung von kurativer und beratender Tätigkeit, die neue Hungerstreikrichtlinie, der Umgang mit Dolmetschern bei ärztlicher Untersuchung, die psychologische bzw. psychiatrische Betreuung und das Qualitätsmanagement) wurde mit Vertretern des BM.I (auch Amtsärzten) diskutiert. Es hat in erster Linie ein Erfahrungsaustausch stattgefunden.

Im dritten Workshop wurde das Problem diskutiert, dass die Kommissionen regelmäßig über Fußballspiele und Demonstrationen, meist jedoch nicht von Razzien informiert werden.

Der Grund für diese Situation dürfte in der engen Auslegung der Parameter eines Erlasses sein, der mit Vertretern des BM.I in weiterer Folge thematisiert wurde<sup>37</sup>.

Am zweiten Tag wurde nach einem Referat Mag Bürstmayrs über Änderungen des Fremdenrechtspaketes 2009 das gemeinsame Treffen der Kommissionen mit einer Präsentation über die Entwicklung der OPCAT-Umsetzung in Österreich abgeschlossen. In Anwesenheit der Volksanwälte Dr. Kostelka und Mag. Stoisits hat Dr. Sporrer als Vertreterin des BKA-VD die ersten Überlegungen zur Umsetzung des OPCAT präsentiert. Danach hat eine Diskussion im Plenum zu diesem Thema stattgefunden.

---

<sup>37</sup> Siehe I.1.5.4, S 24

### **III. Anhänge**

**Gemeinsamer Jahresbericht der  
Kommissionen des Menschenrechtsbeirates**

**2010<sup>38</sup>**

---

<sup>38</sup> erstellt aus den Quartalsberichten der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates aus dem Jahr 2010; redigiert von Mag.<sup>a</sup> Stephanie Krisper E.MA und Mag.<sup>a</sup> Barbara Kurz





## Zusammenfassung

Die insgesamt 559 Beobachtungen und Besuche der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben ein durchaus **differenziertes Bild** ergeben. Der menschenrechtliche Standard der Polizeiarbeit in Österreich ist generell hoch.

Die zentralen Probleme ergeben sich nach wie vor im Bereich der Schubhaft. Der Vollzug der Schubhaft erscheint österreichweit mit Ausnahme von Vorarlberg menschenrechtlich bedenklich, weil die damit verbundenen Einschränkungen deutlich zu intensiv sind. Die meisten Häftlinge befinden sich aufgrund des in den PAZen fehlenden bzw. relativ kleinen offenen Vollzuges weiterhin bis zu 23 Stunden täglich im „geschlossenen Vollzug“ ohne adäquate Beschäftigungsmöglichkeit. Weiters sind Schubhäftlinge über ihre tatsächliche und rechtliche Situation nach wie vor sehr schlecht informiert und beraten, wodurch sie auch rechtliche Beschwerdemöglichkeiten zumeist nicht wahrnehmen können. Auch die Gesundheitsversorgung der Häftlinge, insbesondere der hungerstreikenden, wirft weiterhin Bedenken auf. Wie schon im Vorjahr wurden auch in diesem Jahr die Anhaltung von psychisch kranken Personen und der Umgang mit Selbstverletzungen/Selbstmordversuchen als Problemfelder wahrgenommen. Im Bereich der Schubhaft besteht weiterhin großer Handlungsbedarf.

Die Kommissionen beobachteten auch die **Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** in ihrer unterschiedlichen Gestalt. Einsätze anlässlich **Demonstrationen und Großveranstaltungen** erfolgten im Großen und Ganzen ruhig und professionell; lediglich die „**Einkesselung**“ einer Gruppe von hunderten Demonstrierenden gegen den Ball des Wiener Korporationsringes war erneut menschenrechtlich bedenklich.

Die **Kontaktgespräche** verliefen in vielen Fällen ruhig und professionell, waren aber öfters hinsichtlich **Information** des und **Kommunikation** mit dem Abzuschiebenden zu beanstanden.

Die Durchführung von **Abschiebungen** ist in vielen Punkten verbesserungswürdig. Besonders Abschiebungen von Kindern und Familien haben erhebliche menschenrechtliche Bedenken aufgeworfen. Abschiebungen führten in zwei alarmierenden Fällen zu **Familientrennung**. In manchen Fällen wurden besondere **medizinische Problemlagen** festgestellt.

**Anhaltungen in Polizeiinspektionen** erfolgen mit relativ wenigen Ausnahmen menschenrechtskonform und auf hohem Standard. Allerdings wurden neben räumlichen Mängeln streckenweise auch hier vereinzelt Mängel in der **Dokumentation, Information und Kommunikation** sowie der **medizinischen Betreuung der Angehaltenen** wahrgenommen. Vor allem die professionelle psychische Unterstützung **der BeamtInnen** wurde als Schwachstelle ausgemacht.

In den **Gesprächen mit Untersuchungshäftlingen** über ihre Behandlung durch die Polizei wurde den Kommissionen von Unterlassungen hinsichtlich ihrer **Information, Verpflegung** sowie **medizinischen Betreuung** berichtet.

Hinsichtlich den Kommissionen gegenüber geäußelter **Misshandlungsvorwürfe** ist festzuhalten, dass die Kommissionen weder die Aufgabe haben noch in der Lage dazu sind, derartige Vorwürfe lückenlos aufzuklären oder zu überprüfen.

Als **weiteres Problemfeld** wurde aufgrund zweier Fälle, die jedoch besonders aussagekräftig in Hinblick auf strukturelle Mängel erscheinen, **Art 8 EMRK verletzende Abschiebungen** wahrgenommen.

## I. Polizeianhaltezentren / Schubhaft

Die Fortschritte in der Anhaltung in den Polizeianhaltezentren (PAZ) sind in menschenrechtlicher Hinsicht auch im Jahr 2010 vereinzelt geblieben, die meisten Problemlagen sind unverändert.

### I.1. Allgemeine Anhaltebedingungen

#### I.1.1. Geschlossener bzw. offener Vollzug

Als **Verbesserung** ist hervorzuheben, dass es am 01.02.2010 in einem der zwei größten PAZ in Österreich, dem **PAZ Hernalser Gürtel**, zur lange angekündigten Erleichterung des Schubhaftvollzuges durch **Einrichtung eines „offenen Vollzuges“** kam. Dieser ermöglicht zumindest einigen Angehaltenen einen Schubhaftvollzug, der deutlich eher im Verhältnis zum Haftzweck steht als der bislang ausschließlich gegebene „geschlossene Vollzug“.

Das Klima unter den dort Angehaltenen war spürbar, ja fast greifbar entspannter als im „Normalvollzug“ (I Q 1). Im Gespräch mit den BeamtInnen wurde der Kommission mitgeteilt, dass es auf der offenen Station weniger Wünsche gebe und daher der Arbeitsaufwand geringer sei. Ähnlich verhält es sich mit den Schmierereien und Wandmalereien, welche im offenen Vollzug auffallend seltener sind. Wahrgenommen wurde, dass an der Optimierung dieser Vollzugsform durch die BeamtInnen gearbeitet wird und dass diese mit hohem Engagement und Freude bei der Sache sind. „Man muss Menschen mit Würde und Respekt behandeln, dann funktioniert das“, merkte ein Beamter an (I Q 3). Die Stimmung in der offenen Station ist nach den gewonnenen Eindrücken und den Gesprächen mit dem Wachpersonal erheblich besser und entspannter als in den Gemeinschaftszellen, deren Insassen sich nach wie vor im Prinzip 23 Stunden am Tag in ihren versperrten Zellen aufhalten (I Q 4).

Diese positiven Erfahrungen (sowohl für die BeamtInnen als auch für die Angehaltenen) decken sich mit denen in jedem anderen offenen Vollzug.

PAZ Eisenstadt: Die von der Kommission angeregte Verlängerung der Öffnungszeiten des offenen Vollzuges bis 22 Uhr brachte eine Verbesserung der Atmosphäre mit sich (III Q 3).

Insgesamt befinden sich **österreichweit** jedoch **die meisten Häftlinge** aufgrund des in den PAZ fehlenden bzw. kleinen offenen Vollzuges **weiterhin bis zu 23 Stunden täglich** im „geschlossenen Vollzug“.

**Ausschließlich geschlossener Vollzug** besteht weiterhin in den PAZ Rossauer Lände, PAZ St. Pölten, PAZ Wr. Neustadt, PAZ Leoben, PAZ Klagenfurt und PAZ Villach. **Teilweise offener Vollzug** ist in den PAZ Hernalser Gürtel, PAZ Eisenstadt (der offene Vollzug im 1. OG besteht grundsätzlich für alle Häftlinge nach einer Woche Beobachtungszeitraum, sofern es keine Auffälligkeiten gibt. Weibliche Häftlinge können auf Grund des getrennten Vollzuges nicht in die offene Station im ersten Stock, III Q 2), PAZ Linz (auf Grund der geringen Haftkapazitäten und der kurzzeitigen Anhaltung von Häftlingen spielt der offene Vollzug de facto keine Rolle), PAZ Salzburg (obwohl die Belagszahlen gering sind, werden Häftlinge erst nach einer zweiwöchigen Beobachtungsphase in den offenen Vollzug überstellt), PAZ Schwechat, PAZ Klagenfurt (die offene Station wird aufgrund von Personalmangel abends vorzeitig geschlossen – dies schwankend 5-17 Abende pro Monat, VI Q 1-4), PAZ Wels,

PAZ Innsbruck und PAZ Graz möglich. Nur das PAZ Bludenz wird **vollständig** als **offener Vollzug** geführt.

### **I.1.2. Beschäftigungsmöglichkeiten**

Erhebungen aufgrund des vom MRB festgelegten Schwerpunktes „Beschäftigungsmöglichkeiten im PAZ“ ergaben, dass es in vielen PAZ **fast keine oder gar keine sinnvolle Beschäftigung für Häftlinge** gibt. Die sich daraus ergebenden Anhaltebedingungen in der Schubhaft sind angesichts des Zweckes der Anhaltung, nämlich der Sicherung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, unverhältnismäßig.

PAZ Hernalser Gürtel: Nach wie vor sind im geschlossenen Vollzug keine Beschäftigungsmöglichkeiten vorgesehen (I Q 1).

PAZ Rossauer Lände: Außer Büchern und dem Benutzen von privaten TV-Geräten, Zeitschriften und Spielen, gibt es kein Beschäftigungsangebot. Die PAZ-eigene Bibliothek kann einmal pro Woche von den Angehaltenen genutzt werden und enthält einen Anteil fremdsprachiger Bücher. Aktuelle Zeitungen und Zeitschriften müssen aus Eigenmitteln der Häftlinge gekauft werden. Im Hof gebe es keine Spielmöglichkeiten, die Angehaltenen würden entweder sitzen oder herumgehen, das Benutzen eines privaten Basketballs sei nicht gestattet worden. Die Frauen gaben ebenfalls an, sie würden während des Hofganges auf dem Dach lediglich sitzen oder herumgehen, es gebe kein Angebot für aktive körperliche Betätigung (z.B. Gymnastik). Ausschließlich die Hausarbeiterinnen gaben an, sich während des Hofganges körperlich zu betätigen (Tempelhüpfen, Gymnastik) (II Q 2). Die PAZ-Leitung erklärte, dass die Häftlinge die Aushändigung von Bällen von den StockbeamtlInnen aktiv erfragen müssten (II Q 3). Mit Ausnahme der Hausarbeiterinnen wurde von allen Angehaltenen angegeben, dass es an sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten mangelt, was als große Belastung empfunden wird, welche das ungewisse Warten auf die Abschiebung erschwert und dazu beiträgt, dass sich Schubhäftlinge als "Kriminelle" behandelt fühlen (II Q 2). Die Kommission erhielt – wie bei Vorbesuchen – die Information, dass die Möglichkeit des Hofgangs im Freien nicht regelmäßig gewährt werde (II Q 4).

PAZ St. Pölten: Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind nach wie vor äußerst begrenzt. Außer dem täglichen Hofgang und Fernsehen stehen keine Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung (III Q 2).

PAZ Wr. Neustadt: Als einzige Beschäftigungsmöglichkeit wurden Spaziergänge auf dem Hof, die täglich möglich seien, genannt (III Q 3). Als Hausarbeiter werden üblicher Weise Strafverbüßer beschäftigt. Für Schubhäftlinge besteht das Beschäftigungsangebot lediglich aus der Möglichkeit, jederzeit Bücher auszuleihen, die in begrenztem Umfang auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen (III Q 2). Es wird von den BeamtInnen aber beklagt, dass auch noch andere Sprachen benötigt werden, es aber kaum Möglichkeiten gibt, fremdsprachige Literatur kostengünstig, bzw. kostenlos zu bekommen. Die meisten Bücher stammen aus privaten Initiativen seitens der BeamtInnen (III Q 4). Spiele und Zeitschriften sind nicht vorhanden. Zum Zeitpunkt des Besuchs gab es auch keinen Ball. Wenn private TV-Geräte (von Verwaltungsstrahftlingen) mitgebracht werden, so können diese meist auch von den übrigen Häftlingen mitbenutzt werden. ... Laut der Beamten hat die Caritas früher im Rahmen der regelmäßigen Schubhaftbetreuung auch Spiele und Tabak vorbeigebracht, dies ist seit den Rückkehrvorbereitungsverträgen mit dem VMÖ nicht mehr der Fall (III Q 2).

PAZ Innsbruck: Laut Angaben der BeamtInnen werden Häftlinge, die bereits länger im PAZ und „kooperativ“ sind zum Streichen der Wände eingesetzt. Bei den Schubhäftlingen müsse

aber immer ein Beamter/eine Beamtin dabei sein, was einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeute. Darüber hinaus seien die Beschäftigungsmöglichkeiten eher gering. In der offenen Station kann fern gesehen werden, Tischtennis und Tischfußball gespielt werden, die Angehaltenen können lesen, werden zu Reinigungsarbeiten herangezogen und dürfen eine Stunde pro Tag in den Hof gehen, wo kein Schatten vorhanden ist und keine Sportmöglichkeiten gegeben sind. Mehrere Angehaltene beklagten, dass die Zellentüren schon sehr früh geschlossen werden und dann „nichts mehr zu tun sei“ (V Q 2).

PAZ Leoben: Seit Ende des Jahres 2009 wird Schubhäftlingen ermöglicht, als Hausarbeiter tätig zu sein (VI Q 1). Die zur Verfügung stehenden Spiele, Bücher und der Tischfußballspiel weisen Abnutzungserscheinungen auf, die deren Gebrauch nahezu unmöglich machen (VI Q 2).

PAZ Klagenfurt: Nach wie vor sind die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Angehaltenen, insbesondere in der geschlossenen Station, nicht ausreichend (VI Q 1); im Hof befindet sich ein Tischtennistisch (VI Q 2).

PAZ Villach: Es wurde eine neue Spielesammlung angekauft und den Angehaltenen zur Verfügung gestellt (VI Q 2). Anrainer haben trotz Entgegenkommens der Behörde durch eine angeordnete zeitliche Beschränkung der Hofnutzung und des Tischtennissspiels ihre Beschwerden weiterhin aufrecht erhalten (VI Q 4).

### **Unterschiedlich verhält es sich im offenen Vollzug:**

PAZ Hernalser Gürtel: Häftlinge können sich in der offenen Station tagsüber frei bewegen und nutzen diese Möglichkeit auch während des Besuchs durchaus, die Zellen waren nicht geschlossen, es gibt einen (tagsüber freien) Zugang zu einem eigenen, abgetrennten Teil des Spazierhofes, einen eigenen Aufenthaltsraum mit TV, einen eigenen "Sportraum" mit Tischfußball und Tischtennis, freien Zugang zu Telefonen und Duschen (I Q 1).

PAZ Eisenstadt: Als Beschäftigungsmöglichkeiten stehen den Häftlingen im 1. OG neben dem TV-Raum auch eine Tischtennisplatte und zwei Tischfußballspiele zur Verfügung. Hofgang ist einmal täglich entsprechend der Wetterlage möglich. In begrenztem Umfang bestehen Kochmöglichkeiten (III Q 2).

PAZ Schwechat: Als Beschäftigungsmöglichkeit steht im gemeinsamen Aufenthaltsraum des offenen Vollzuges ein TV-Gerät zur Verfügung (III Q 2).

PAZ Klagenfurt: Die Prüfung der Beschäftigungsmöglichkeiten ergab, dass den Angehaltenen in der offenen Station zwei Spielesammlungen, ein Tischfußballgerät, ein Fernsehgerät und diverse Bücher zur Verfügung stehen (VI Q 2).

PAZ Bludenz: Obgleich das PAZ Bludenz gesamt als offene Station geführt wird, sind die Beschäftigungsmöglichkeiten sehr begrenzt. In den Aufenthaltsräumen steht jeweils ein Fernseher mit Videorecorder. Zusätzlich können die männlichen Verwaltungshäftlinge in ihren Zellen mit einem eigenen Fernseher fernsehen. In den Aufenthaltsräumen gibt es Bücher. Für die Schubhäftlinge sind fast ausschließlich Bücher in deutscher Sprache vorhanden. Beim täglichen Hofgang von einer Stunde kann Basketball, Tischtennis und Tischfußball gespielt werden. Ein bis zwei Verwaltungshäftlinge werden für Arbeiten im Hause eingesetzt (V Q 2).

PAZ Graz: Der offene Vollzug funktioniert problemlos und auch die Beschäftigungsmöglichkeiten sind zufriedenstellend. Den Angehaltenen stehen ein

Tischtennistisch, ein Tischfußballtisch und Spielkonsolen zur Verfügung. Außerdem gibt es Fernseh- und Radiogeräte in den Zellen. Vom Landtagsklub der Grünen werden 2 Mal wöchentlich internationale Tageszeitungen ins PAZ geschickt (VI Q 2).

### **I.1.3. Zustand des Gebäudes**

Es ist positiv anzumerken, dass im September 2010 im PAZ Innsbruck der Umbau und die Renovierung der Frauenstation als offene Station begonnen haben (V Q 4).

Kritik ist bzgl. des PAZ Linz dahingehend zu üben, dass das Gebäude im derzeitigen Zustand ohne Austausch der Fenster kaum beheizbar ist. Anhaltungen und die Dienstverrichtung für die BeamtInnen ist daher zur kalten Jahreszeit kaum zumutbar (IV Q 3).

### **I.1.4. Zustand der Zellen**

Folgende Missstände mussten die Kommissionen im letzten Jahr feststellen:

PAZ Salzburg: Dauerbeleuchtung in den Monitor- und Sicherungszellen (IV Q 1-4)

PAZ Hernalser Gürtel: Bedenklich von Größe und Belichtung her sind die so genannten „10er“-Zellen in den Stockwerken.

PAZ Linz: Es besteht trotz wiederholter Interventionen seitens der Kommission und des MRB weiterhin die erniedrigende Situation für die Angehaltenen, ohne Sicht- und Geruchsschutz vor anderen Insassen die Notdurft verrichten zu müssen (IV Q 1).

PAZ Graz: Nach wie vor sind die Sanitärzellen lediglich durch Schwingtüren von den Aufenthaltsräumen der Angehaltenen abgetrennt (VI Q 1).

In den Zellen sind Rauchmelder angebracht. Während es bei einem Brand in einer Zelle am 17.03.2010 aufgrund des rechtzeitigen Einschreitens der BeamtInnen zu keinen Verletzungen des Angehaltenen kam, gestalteten sich die Rettungsmaßnahmen bei einem Brand in einer Zelle am 12.10.2010 aufgrund der starken Rauch- und Hitzeentwicklung als äußerst schwierig, sodass der Häftling erst durch die verständigte Feuerwehr mit schwerem Atemschutz aus der Zelle geborgen werden konnte. Er erlitt schwere Verbrennungen und eine starke Rauchgasvergiftung, musste intubiert werden und war nicht ansprechbar. Durch diese Verletzungen bestand akute Lebensgefahr. Die schon nach dem ersten Brand seitens der Kommission getätigte Anregung, Rauchmelder in den einzelnen Zellen anzubringen, wies die PAZ-Leitung mit dem Argument zurück, dass dies nicht sinnvoll sei, da einige Häftlinge in den Zellen rauchen würden und daher erwartbar sei, dass die Rauchmelder ständig Alarm schlagen würden (VI Q 4).

PAZ Leoben: Die gravierenden Sicherheitsmängel hinsichtlich der Kameraüberwachung, des Verriegelungsmechanismus der Zellentüren und des Alarmsystems bestehen weiterhin. Aus einer schriftlichen Stellungnahme des PAZ Leoben ergibt sich, dass das Sicherheitsproblem hinsichtlich der mechanischen Verriegelungsstangen der Zellentüren weiterhin besteht, da diese mit keinen Rückzugsfedern ausgestattet sind. Hierdurch kann es zu Blockaden der Türen kommen und birgt dieser Mangel ein erhebliches Risiko (VI Q 4). Das BM.I sicherte in Beantwortung der diesbezüglich gestellten Fragen im Quartalsbericht 3-2009 zu, dass Vorkehrungen für die Behebung der Sicherheitsdefizite eingeleitet worden seien (VI Q 2).

Auch die Belüftung im Sozialraum der Angehaltenen ist nach wie vor mangelhaft. Nachdem das BM.I bereits am 31.05.2010 eine umgehende Verbesserung zugesagt hatte, teilte es am 27.10.2010 mit, nach Klärung der Finanzierung Maßnahmen umgehend umzusetzen (VI Q 4).

PAZ Schwechat: Es befinden sich die sanitären Anlagen weiterhin in einem schmutzigen Zustand. Es wurde erneut Schimmelbildung im Erdgeschoss wahrgenommen. Eine ausreichend periodische Grundreinigung scheint nach wie vor nicht vorgenommen zu werden (III Q 3-4).

## **I.2. Information der Angehaltenen**

Schubhäftlinge sind über ihre tatsächliche und rechtliche Situation nach wie vor sehr schlecht informiert. Dieser Missstand hat sich zum Teil dadurch verschärft, dass fast in ganz Österreich die Schubhaftbetreuung durch einen einzigen, vom BM.I. beauftragten Verein durchgeführt wird. Insbesondere über rechtliche Beschwerdemöglichkeiten sind die Schubhäftlinge nahezu nie informiert.

PAZ Hernalser Gürtel: Die Kommission hat den Gesamteindruck gewonnen, dass die Häftlinge im PAZ Hernals äußerst schlecht über ihre aktuelle Situation und überhaupt nicht über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten informiert sind, maW die Rückkehrberatung nicht nur keine Rechtsberatung durchführt, sondern auch der ihr obliegenden Pflicht der Erklärung der aktuellen rechtlichen Situation nur äußerst mangelhaft nachkommt (I Q 4).

Auch wurde der Kommission mehrmals mitgeteilt, dass man den zuständigen Referenten der Fremdenpolizei einmal sehe und sich dann keine weiteren Termine mehr ausmachen könne. Einige Insassen hätten Briefe oder auch kurze Notizen verfasst, welche sie den BeamtInnen mit dem Ersuchen um Weiterleitung gegeben hätten. Kernanliegen dieser Briefe/Notizen sei die Bitte um einen Termin bei „ihrem“ Referenten. Diese Briefe/Notizen seien ohne Wirkung geblieben (I Q 1).

Alle Häftlinge wurden zunächst mit offenen, dann auch mit geschlossenen Fragen befragt, was und wie viel sie über ihre Möglichkeiten betreffend die Erhebung einer Schubhaftbeschwerde wissen. Die Kommission musste feststellen, dass nicht einmal die Existenz dieses Rechtsschutzinstitutes bekannt ist. Das zeigt sich auch an dem Umstand, dass selbst das Wachpersonal nicht wusste, wer für Schubhaftbeschwerden überhaupt zuständig ist. Da derartige Beschwerden so gut wie nie von Häftlingen verfasst werden, hätten sie noch nie eine Weiterleitung vornehmen müssen. Die maximale Anhaltedauer war unter den Häftlingen entweder völlig unbekannt oder wurde mit „sechs Monaten“ angegeben. Wie bei den Vorbesuchen bereits wahrgenommen, wussten die Befragten weder über den Stand ihres Verfahrens, noch über den Zeitpunkt ... ihrer Abschiebung Bescheid (I Q 1, 2 und 4). Ähnlich verhält es sich mit der Information über den Stand des Verfahrens. Vor allem bei Häftlingen, die wegen eines "Dublin-II-Bescheides" in Schubhaft waren, war große Frustration, zum Teil massiver Ärger darüber erkennbar, dass sie keinerlei Information über die jeweiligen Gründe der Verzögerung der Überstellung erhielten (I Q 2).

Wahrgenommen wurde weiters, dass diese Uninformiertheit mitunter zu Hungerstreiks führt, da die Möglichkeit aufgrund von Haftunfähigkeit aus der Schubhaft zu kommen bekannt ist, nicht aber die Möglichkeit der Schubhaftbeschwerde (I Q 4).

PAZ Rossauer Lände: Einige der befragten Schubhäftlinge beklagten den Mangel an Informationen über ihren Verfahrensstand.



- Ein Angehaltener beklagte, seit 19.12.2009 in Haft zu sein und nicht zu wissen, wie es weiter gehe. Er habe alle Informationen nur schriftlich auf Deutsch erhalten, verstehe diese aber nicht.

- Ein zweiter bestätigte diesen Mangel an Informationen über den Verfahrensstand. Seine Familie habe bereits das Land verlassen, er sei immer noch hier, wisse nicht, wie lange noch.

Beide fühlten sich immer wieder unter Druck gesetzt, Papiere zu unterschreiben, auch wenn sie den Inhalt nicht verstünden. Sie würden das tun in der Hoffnung, dass dann die Schubhaft bald enden würde ("just want to leave this place").

- Es wurde die Kommission II bei einem Kontaktgespräch darauf aufmerksam, dass die abzuschiebende Person offenbar nicht die gewünschte Beratung und Vertretung durch den eigenen Rechtsvertreter bekam. (II QB 3).

PAZ Eisenstadt: Laut Angaben von MitarbeiterInnen des VMÖ setzt sich das Betreuungsangebot aus humanitärer/sozialer Betreuung und Rückkehrberatung zusammen. Rechtsberatung findet bekanntlich keine statt, Rechtsinformation aber im Rahmen des Übersetzens von Schubhaftbescheiden und anderen Dokumenten. Eine aktive Information über die Möglichkeit der externen rechtlichen Beratung durch andere Betreuungsorganisationen erfolgt nicht (III Q1). Eine Mitarbeiterin der Caritas bietet während der Besuchszeiten rechtliche Beratung an. Von BeamtInnenseite war bereits im Vorquartal der Eindruck geäußert worden, die Tätigkeit von zwei verschiedenen Betreuungsorganisationen im PAZ Eisenstadt würde zu einer Verunsicherung der Angehaltenen führen, da es zu unterschiedlichen Informationen kommen könne.

- Konkret hatten die Beamten die Vermutung geäußert, dass unzutreffende Informationen der Caritas zum Verfahrensstand einen Schubhäftling zum SMV bewogen hätten. Die Kommission unternahm daher auch einen Besuch bei der Caritas Eisenstadt, wo die zuständige Mitarbeiterin glaubhaft erklärte, die Fehlinformation sei nicht von der Caritas sondern von dritter Seite gekommen. Hr. Ecker bestätigte diese Angabe in einem Email an die Kommission III.

Die Kommission gewann in den Gesprächen mit den Schubhäftlingen wieder den Eindruck, dass die Information über den Verfahrensstand sehr gering ist bzw. dass es keinen ausreichenden Informationsfluss bzw. die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen Fremdenpolizeibehörde, VMÖ und den Betroffenen gibt (III Q 2).

PAZ Schwechat: In Einzel- und Gruppengesprächen mit Häftlingen gewann die Kommission den Eindruck, dass die Atmosphäre unter den Schubhäftlingen stärker als sonst von Verzweiflung und Aussichtslosigkeit geprägt war. ... Die zum Zeitpunkt des Besuchs anwesenden VertreterInnen des VMÖ gaben an, dass sie zwar keine Rechtsberatung anbieten könnten, jedoch je nach Bedarf Kontakt mit den zuständigen BehördenvertreterInnen der Fremdenpolizei aufgenommen werde, um den aktuellen Verfahrensstand und offene Fragen abzuklären (III Q 1 und 3).

PAZ Salzburg: Laut übereinstimmender Aussagen eines im PAZ Salzburg interviewten Geschwisterpaares bei ihrer getrennten Befragung hätten sie einzig nach ihrer Festnahme in Wien eine Übersetzung erhalten. Danach seien sie nach Traiskirchen, später nach Thalham und einige Tage darauf in das PAZ Salzburg überstellt worden. Weder sei ihnen der Inhalt des Schubhaftbescheides in einer ihnen verständlichen Sprache kommuniziert worden, noch seien sie über die bevorstehenden behördlichen Schritte bzw. ihre Überstellung an unterschiedliche Orte in Österreich aufgeklärt worden. Es war ihnen auch nicht bewusst, warum ihnen die Freiheit entzogen wurde bzw. wohin sie verbracht wurden und wie lang sie

*angehalten werden. Ebenso wenig wurde ihnen der Inhalt des Ladungsbescheides in einer ihnen verständlichen Sprache vermittelt (IV Q 1).*

PAZ Klagenfurt: Wie schon bei früheren Besuchen beklagten einige Angehaltene, über den Stand ihres Verfahrens nicht ausreichend informiert zu werden (VI Q 1).

Viele Angehaltene fühlten sich **von der Schubhaftbetreuung nicht korrekt betreut**

PAZ Hernalser Gürtel: Übereinstimmend wurde angegeben, dass man bei der Schubhaftbetreuung "nur telefonieren" könne, alle anderen Fragen jedoch gar nicht oder unbefriedigend beantwortet würden, insb. auch zum Stand der jeweiligen Verfahren (I Q 1).

Die Kommission stößt bei näherem Nachfragen auf Resignation bis hin zur dezidierten Ablehnung weiterer Gespräche mit dem VMÖ (I-58/2010, I-65/2010). Das einzige Anliegen des VMÖ sei es, die Angehaltenen zu einer Rückkehrerwilligung zu bewegen (I Q 3).

PAZ Rossauer Lände: Die für die Rückkehrvorbereitung zuständige Organisation (VMÖ) (von Schubhäftlingen als "Caritas" bezeichnet) wurde von den gesprochenen Häftlingen abgelehnt, da sie in ihren Augen mit der Polizei zusammenarbeite (II Q 1). Alle der bei einem Besuch befragten Angehaltenen hatten bereits die Möglichkeit, mit der Schubhaftbetreuung zu sprechen. Drei beschwerten sich allerdings darüber, dass im Betreuungsgespräch nur versucht worden sei, sie von einer „freiwilligen“ Rückkehr zu überzeugen (II Q 4).

PAZ Schwechat: Auf Grund der Beschränkung der Rückkehrvorbereitung auf die Beratung im Hinblick auf Rückkehrmöglichkeiten gaben die meisten der Schubhäftlinge an, sich nicht gut betreut zu fühlen bzw. der Rückkehrberatung nicht vertrauen zu können (III Q 1 und 3).

PAZ Salzburg: Im 39. Quartal seit bestehen der Kommission stellen sich zunehmend mehr Fragen in Hinblick auf die Betreuungsqualität in der Schubhaft. ... Laut Angaben der Gesprächspartnerin erfolgte die Kommunikation der Betreuungseinrichtung mit ihr einzig und alleine über die telefonische Einbindung der diplomatisch-konsularischen Vertretung (IV Q 1).

### I.3. Medizinische Betreuung

Kommt es zu **mangelhafter Dokumentation** des gesundheitlichen Zustandes eines Angehaltenen, besteht die Gefahr, dass – auch schwere – Erkrankungen und Verletzungen nicht dokumentiert werden.

PAZ Innsbruck: Im Rahmen eines Besuches wurde die Dokumentation aller 15 Personen gesichtet, die seit 1.1.2010 in der „besonders gesicherten Zelle“ untergebracht wurden. In drei von diesen Fällen ist die medizinische Dokumentation nicht oder nur sehr schwer lesbar, in vier Fällen ist die Dokumentation an sich in wesentlichen Punkten nicht vollständig. So war etwa mehrfach nur aus der polizeilichen Dokumentation ersichtlich, dass Angehaltene ärztlich untersucht worden waren. Eine eigene medizinische Dokumentation wurde offensichtlich nicht angelegt (V Q 2).

Es wurde die Dokumentation hinsichtlich der medizinischen Betreuung bei Akten von 16 im Zuge einer größeren Suchtmittelaktion Festgenommenen in vielen Fällen bei den Haftberichten leer vorgefunden. ... Die Karteikarten konnten gefunden werden, jedoch waren nicht alle ausgefüllt. Bei zwei Personen war am Karteiblatt nur ein Stempel, es gab keine Aufzeichnungen. Bei einer Person lag der Anamnesebogen in Muttersprache (Spanisch) vor, weitere Eintragungen aber fehlten (V Q 3).

Mangelhafte Dokumentation lässt in manchen Fällen den Schluss auf **mangelhafte medizinische Betreuung** zu.

PAZ Innsbruck: *Bei einem Haftbericht war Selbstmordgefahr angekreuzt, das Untersuchungsblatt aber leer. Auch der Anamnesebogen leer, beim Arztblatt die Frage nach Selbstmordgedanken nicht angekreuzt. Es gibt einen Vermerk „Depressionen mit Schlafstörung“ (V Q 3).*

PAZ Hernalser Gürtel: *In den im PAZ erliegenden Befunden zu einem sich vor seiner Abschiebung selbst verletzt habenden Schubhäftling war ohne Arztstempel, ohne Unterschrift festgehalten worden: Hals li. ca 10 cm lange leicht blutende Schnittwunde, re. obere Brust ca. 10 cm lange querverlaufende leicht blutende Schnittwunde, weitere oberflächliche Ritzer im Bauchbereich. ... Der am Flughafen Brüssel beigezogene Arzt stellte fest, dass die Wunden genäht werden mussten, ansonsten wäre die Flugtauglichkeit nicht gegeben. Ein weiterer Flug ohne adäquate medizinische Versorgung wäre somit mit großem Gesundheitsrisiko verbunden gewesen. Der Betroffene gab gegenüber der Kommission an, dass er sich wie oben geschildert verletzt hatte. Die Verletzung seien jedoch ärztlich nicht in Augenschein genommen, sondern nur von einem Sanitäter mit einem Verband versehen worden. Er habe weiter geblutet und sei am Brüsseler Flughafen erstmals ärztlich versorgt worden (I Q 1).*

Insbesondere die **mangelhafte Untersuchung von Hungerstreikenden** gab regelmäßig Anlass zu Kritik, in manchen Fällen wurde die Hungerstreikuntersuchung sogar **gänzlich unterlassen**. Hungerstreikende Personen verblieben trotz unterschrittenen Mindestgewichtes weiter in Haft.

Im PAZ Hernalser Gürtel war der neue chefärztliche Erlass, der seit Jänner 2010 an die PAZen und Sanitätsstellen verschickt werden sollte, im ersten Quartal 2010 noch nicht bekannt (I Q 1). Aber auch die außer Kraft getretenen Richtlinien bei den Hungerstreikuntersuchungen werden fallweise nicht entsprechend eingehalten. Die medizinischen Kontrolluntersuchungen von Hungerstreikern finden nach wie vor nicht regelmäßig statt (I Q 2).

- *Es wurde ein Angehaltener angetroffen, dessen kritisches Gewicht bei einer Körpergröße von 175cm mit 52kg angenommen wurde, was einem Bodymassindex von 17 (sic!) entspricht. Das Gewicht des Betroffenen betrug am 15.3.2010 nach mehrtägigen Hungerstreik 51,7kg (also unterhalb des weit unten angesetzten kritischen Gewichts), es wurde dennoch keine Blutabnahme durchgeführt (I Q 1).*

- *Das kritische Gewicht wurde bei einer Körpergröße von 179cm mit 48 Kg festgesetzt. Das wäre ein BMI von 15 (sic!) (I Q 1).*

- *Das Gewicht einer Person lag bereits seit einer Woche unter ihrem Mindestgewicht (BMI von 16), der BZ wies einen Wert von 56mg/dl auf und der Urin war seit 4 Tagen nicht mehr untersucht worden, weil keiner abgegeben werden konnte. Auf diesen Fall angesprochen, entgegnete die Amtsärztin, dass der Eindruck zähle und dem Gewicht zu viel Bedeutung beigemessen werde. Konkret bezeichnete sie die körperliche Verfassung des Betroffenen als guten Allgemeinzustand (I Q 2).*

PAZ Rossauer Lände: Die medizinischen Kontrolluntersuchungen von Hungerstreikenden finden nach wie vor nicht regelmäßig statt. Die Kommission erhielt wiederum von vielen Hungerstreikenden die Information, dass sie nicht ersucht worden seien, eine Harnprobe abzugeben. In den Krankenakten findet sich jedoch immer der Hinweis, dass eine Harnprobe nicht möglich war oder verweigert wurde, d.h. es wäre der Hungerstreikende sehr wohl ersucht worden, eine Harnprobe abzugeben, hätte dies aber nicht tun können oder wollen. Alle bei einem Besuch gesprochenen Hungerstreikenden gaben an, dass sie keiner Blutlabor-Untersuchung unterzogen worden seien (II Q4).

- *Ein Häftling gab nach einwöchigem Hungerstreik an, dass sein Blutzucker noch nie kontrolliert worden war. Auf dem Kontrollblatt war in der Spalte für die Harntests regelmäßig "nicht möglich" oder "verweigert" eingetragen (II Q 3).*

- *Die Kommission sprach mit einem Hungerstreikenden, der bei einer Körpergröße von 170cm laut Kartei bereits von 64kg auf 52,8kg abgenommen hatte und über Schmerzen in der Speiseröhre und im Herzbereich klagte. Der Allgemeinzustand des Betroffenen war sehr schlecht, er lag im Bett, war kachektisch, eingefallen, in der Stimmung deutlich depressiv sowie deutlich exsikkiert, weil er offensichtlich zu wenig trank. Er gab an, dass er regelmäßig ärztlich untersucht werde, wobei dabei nur das Blut aus der Fingerbeere untersucht worden sei. Bei einer Körpergröße von 170cm war ein kritisches Gewicht von 50kg angeführt (II Q 4).*

PAZ Schwechat: Die Kommission konnte auf Grund der Krankenakten wahrnehmen, dass die ärztliche Hungerstreikuntersuchung nur alle zwei Tage durchgeführt wird. Dies wurde von den Häftlingen bestätigt (III Q 1). Die Ärzte kommen nicht eigens für die Hungerstreikkontrollen ins PAZ, sondern führen die Untersuchungen nur während der regulären Ordinationszeiten durch. In einem Fall war die Erstuntersuchung daher erst am dritten Tag nach Eintritt in den Hungerstreik erfolgt (III Q 2). Der Amtsarzt gab an, dass Hungerstreikende aus seiner Sicht nicht krank wären und daher nicht der täglichen Kontrolle bedürften. Der Amtsarzt gab an, die Hungerstreikrichtlinie des BMI zu kennen, wonach bei

Hungerstreikenden tägliche Kontrollen vorgeschrieben sind, er gab jedoch an, sich die Arbeit nicht durch eine Richtlinie vorschreiben zu lassen. Die Abstände der Untersuchungen unterlägen seiner Einschätzung (III Q 3).

PAZ Wr. Neustadt: *Die Kommission erkundigte sich auch nach dem Akt eines Schubhäftlings, der bis zum 20.1.2010 im PAZ Wiener Neustadt in Schubhaft, dort im Hungerstreik, und während des Hungerstreiks am 21.1.2010 abgeschoben worden war. Der Schubhäftling hatte sich seit 13.1.2010 im Hungerstreik befunden, das mit 54kg angegebene kritische Gewicht um 2kg unterschritten, so dass am 20.1.2010 (Tag vor der Abschiebung) durch den Amtsarzt des PAZ Wiener Neustadt eine Laboruntersuchung für erforderlich erachtet worden war. Die Mitgabe der medizinischen Akte war bei der Überstellung nach Wien zur Vorbereitung der Abschiebung nicht erfolgt (III Q 1).*

PAZ St. Pölten: Die ärztliche Untersuchung von Hungerstreikenden erfolgt laut dem Kommandanten nur zweimal wöchentlich (montags und freitags), wobei jeweils montags Blut abgenommen werde (III Q 2).

#### **I.4. Umgang mit psychisch belasteten Angehaltenen**

Wie schon im Vorjahr wurden auch in diesem Jahr die Anhaltung von psychisch kranken Personen und der Umgang mit Selbstverletzungen/Selbstmordversuchen als Problemfelder wahrgenommen.

In einzelnen Fällen stellte sich heraus, dass über psychisch belastete Personen Schubhaft **ohne ausreichende Prüfung der Haftfähigkeit** und damit rechtswidrig verhängt worden war.

PAZ Leoben: Ein Häftling aus der russischen Föderation hatte einige Fragen aus dem psychischen Formenkreis mit ja beantwortet. Im Gespräch mit der Ärztin der Kommission schilderte der Angehaltene Schlafstörungen, bedrückende Gedanken, Flashbacks und schlimme Erlebnisse im Gefängnis in Tschetschenien. Er wirkte sehr gedrückt und betonte, wie belastend die Haftsituation sei. Das vorliegende fachärztliche Gutachten ... hielt fest, dass er unter einer schweren posttraumatischen Belastungsreaktion litt. Die Ärztin der Kommission regte im Gespräch mit dem Polizeiarzt an, ihn als haftuntauglich zu entlassen; dieser Anregung wurde entsprochen (VI Q 3).

PAZ Graz: Eine verhaltensauffällige Frau, seit Beginn der Anhaltung in Schubhaft aggressiv, gewalttätig und verweigernd, wurde 14 Tage in der Überwachungszelle angehalten. Bereits am zweiten Tag der Anhaltung war bekannt, dass es sich mit Wahrscheinlichkeit um eine Patientin handelt, die von einer psychiatrischen Anstalt in Padua als abgängig gemeldet war. Erst nach 2 Wochen wurde die Frau mit Verdacht auf schizoaffektive Psychose als haftunfähig beurteilt und in die LSF überstellt (VI Q 2).

Darüber hinaus haben exemplarisch die Beobachtungen im PAZ Rossauer Lände erneut gezeigt, dass die Häufung von "schwierigen Fällen" für die PAZ-BeamtInnen eine große Belastung darstellt. Die BeamtInnen, die wegen der **für intensive und fortdauernde psychiatrische Behandlung und Betreuung unzureichenden strukturellen Bedingungen (z.B. keine Krankenstation, kein ausgebildetes Personal, das rund um die Uhr eine adäquate Betreuung gewährleisten kann)** mit der engmaschigen

Überwachung von psychisch kranken Personen betraut werden, sind verständlicherweise mit der Situation **überfordert**. Die strukturellen Begebenheiten in einem PAZ bedingen weiters eine Tendenz zum **restriktiven bzw. punitiven Umgang mit Selbstverletzungen und psychischen Ausnahmezuständen** von Angehaltenen (z.B. routinemäßige Verlegung in die **Einzelhaft/Sicherungshaft**, siehe schon letzter Fall zum PAZ Graz). Eine restriktive Antwort der BeamtInnen auf Selbstverletzungen bzw. psychische Ausnahmezustände (automatische Einzel- bzw. Sicherungshaft, Fesselung etc.) führt nach Wahrnehmung der Kommissionen in eine Dynamik aus gewaltsamer Sicherung und Widerstand, die die Spirale der Selbst- und Fremdgefährdung noch weiter antreibt. Probleme werden durch Unterlassen der Beziehung von DolmetscherInnen und der Schubhaftbetreuung noch verschärft.

PAZ Rossauer Lände:

- *Es war im Fall eines Verwaltungsstrahfänglings mit mehrjähriger psychiatrischer Vorgeschichte (Schizophrenie, 5 Jahre in psychiatrischer Behandlung) bei der ärztlichen Untersuchung nach der Festnahme eine engmaschige Zellenkontrolle (in 30-minütigen Abständen, auch nachts) angeordnet worden. Der zuständige Stockbeamte war mit der "Betreuung" des Angehaltenen, insbesondere den regelmäßigen, auch nachts stattfindenden Kontrollen, überfordert, und empfand die Unterbringung des Betroffenen im PAZ als unmenschlich.*

- *Nach einer Selbstverletzung und auf Grund der Aggressivität des Betroffenen gegenüber den Beamten war eine spannungsgeladene Situation entstanden, in der sich die Kommission um Deeskalation bemühte und den Betroffenen in die Ordinationsräume zur Wundversorgung und ärztlichen Begutachtung begleitete. Als Grund für das Schneiden gab der Betroffene gegenüber der Dialogärztin an, seit 4 Monaten in Haft zu sein und es nicht mehr auszuhalten. Da sich die Dialogärztin gegen eine Verlegung in die Einzelzelle ausgesprochen hatte, wurde der Angehaltene zunächst zurück in die Gemeinschaftszelle gebracht. Dort konnte die Kommission wahrnehmen, dass die Stockbeamten mit diesem Vorgehen nicht einverstanden waren, da sie auf Grund der fehlenden Disziplinierungsmaßnahmen ihre Autorität untergraben fühlten. Es wurde schließlich Einzelhaft angeordnet. Auch während der Wundversorgung in den Ordinationsräumen war für die Kommission wahrnehmbar, dass die diensthabende Polizeiärztin und die anwesenden Sanitätsbeamten der Erregtheit und Aggressivität des Betroffenen nicht deeskalierend begegneten, sondern sein Verhalten vielmehr als Affront erlebten. Im anschließenden Gespräch mit der Polizeiärztin war diese der Meinung, dass die meisten Schubhäftlinge psychische Probleme nur simulierten und mittels Selbstverletzungen "vortäuschten" um sich aus der Schubhaft frei zu pressen. Die Berücksichtigung einer tatsächlichen psychischen Erkrankung bzw. einer Retraumatisierung in Schubhaft als Hintergrund für emotionale Ausnahmezustände und Selbstverletzungen schien durch diesen Generalverdacht der Simulation ausgeschlossen (II Q 1).*

- *Ein weiterer Betroffener hatte sich insgesamt viermal zum Teil schwer verletzt, zuletzt unmittelbar vor den geplanten Abschiebungen. Der Überstellung nach Wien war infolge einer Selbstverletzung ein stationärer Aufenthalt in der Psychiatrie in Graz vorangegangen. Im PAZ Rossauer Lände wurde er direkt in Sicherungsverwahrung genommen. Auf den Antrag des Anwaltes auf umgehende Haftprüfung unter Hinweis auf die akute Suizidalität des Betroffenen wurde offenbar nicht reagiert, vielmehr wurde von der Polizeiärztin vor der zwei Tage nach Antragsstellung geplanten Abschiebung psychische Unauffälligkeit attestiert. Die geplante Abschiebung verhinderte der Betroffene durch Zufügen einer Wunde am Handgelenk, die auf Grund des hohen Blutverlustes eine Ausführung ins Spital nötig machte.*

*Es folgte eine Unterbringung in der Gummizelle, ohne Kleidung und mit Fesselung an Händen und Füßen, da offenbar die Befürchtung bestand, er könne sich mit dem Reißverschluss der Hose oder durch Abreißen der Wandverkleidung der Zelle erneut selbst verletzen. Vor einer weiteren, vier Tage später angesetzten Abschiebung hatte er erneut angekündigt, die zwangsweise Außerlandesbringung durch Eigen- oder Fremdgefährdung zu verhindern. Von der Polizeiärztin wurde die Flugtauglichkeit erneut bestätigt und der Betroffene unter Hinweis auf frühere Selbstverletzungen für psychisch unauffällig befunden. Nach Verbringung ins Flugzeug begann der Betroffene massiven Widerstand zu leisten (lautes Schreien, Stoßen mit dem Kopf gegen den Vordersitz, Beißen der Beamten), so dass die Abschiebung abgebrochen werden musste (II Q 2).*

*- Ein Schubhäftling, der bereits einen Selbstmordversuch im PAZ Bludenz verübt hatte, litt stark unter der Trennung von Frau und Kindern, welche sich noch im Flüchtlingsheim in Bludenz befanden. Aus dem Krankenakt ging hervor, dass der Betroffene an einer Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion litt. Unmittelbar nach seiner Einlieferung ins PAZ war er automatisch in Sicherungshaft gekommen, obwohl der Betroffene eine Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle wünschte. Die PAZ-Leitung gab dazu an, die Verlegung in die Sicherungshaft erfolgt automatisch, wenn es auf Grund der Vorgeschichte bzw. auf Grund von Äußerungen der betroffenen Person einen Verdacht auf Selbstgefährdung gibt. Eine engmaschige Kontrolle durch die StockbeamtInnen könne nur in der Absonderungszelle gewährleistet werden. Es erfolge zwar immer eine Rücksprache mit Dialog und Amtsarzt, die Entscheidung über eine Rückverlegung in die Gemeinschaftszelle liege aber bei der PAZ-Leitung und nicht beim Amtsarzt/Dialog.*

*- Zwei Schubhäftlinge befanden sich auf Grund der Äußerung von Selbstmordabsichten in Sicherungsverwahrung. Beide Personen gaben an, keine Möglichkeit zur Bewegung im Freien zu haben. Bestehende Sprachbarrieren bei dem Betroffenen schlugen sich offensichtlich auch auf dessen Erregungszustand nieder, da er seine Anliegen und Bedürfnisse (verstopfte Toilette, die er offenbar so vorgefunden hatte; kein Zugriff auf private Lebensmittel; begrenzter Zugang zu Wasser) nicht zum Ausdruck bringen konnte. Ein Kontakt mit der Schubhaftbetreuung hatte bei beiden Angehaltenen noch nicht stattgefunden. Laut den Stockbeamten findet die Schubhaftbetreuung bei Schubhäftlingen in der Sicherungsverwahrung nur begrenzt statt, da die BetreuerInnen dazu in den Zellentrakt kommen müssten (II Q 3).*

## **I.5. Sonstiges**

**Die Unterbringung in „Sicherungszellen“** erfolgt manchmal aus **unzulässigen** Gründen.

PAZ Salzburg: Es werden Verwahrungshäftlinge nur aus dem Grund der Belegung der Monitorzellen in den Sicherungszellen untergebracht (IV Q 1-4).

PAZ Wels: *Problematisch erscheint die Anhaltung eines Häftlings in der Sicherungszelle (im konkreten Fall sogar über 48 Stunden hinaus), weil aufgrund von Sprachproblemen mit ihm kein Kontakt hergestellt werden konnte.* (IV Q 2).

Zur **Inschubhaftnahme unmündiger Minderjähriger** kam es im Fall von Danielle und Dorentina Komani, beide acht Jahre alt. Sie wurden im PAZ Rossauer Lände gemeinsam mit ihrem Vater in einer „Familienzelle“ untergebracht (II Q 4).

## II. Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

### II.1. Demonstrationen und Großveranstaltungen

Die Einsätze anlässlich verschiedener Demonstrationen und Großveranstaltungen erfolgten im Großen und Ganzen ruhig und professionell. Die meisten Ereignisse verliefen ohne besondere Vorkommnisse, und die BeamtInnen reagierten ruhig und der Situation angepasst. In einigen Fällen kam es jedoch zu menschenrechtlich bedenklichen Situationen.

Während der Demonstration aus Anlass des in der Wiener Hofburg stattfindenden Balls des Wiener Korporationsringes gewann die beobachtende Kommission den Eindruck, dass die Taktik der Polizei von Beginn an nicht auf Deeskalation ausgerichtet war. Ziel schien vielmehr, das behördlich verhängte Demonstrationsverbot vehement durchzusetzen. Im Zuge dessen kam es auch zur „Einkesselung“ einer Gruppe von hunderten Personen. Dabei wurden auch viele unbeteiligte Personen, die sich zufällig im Bereich der Einkesselung befanden, festgehalten. Zudem wurde durch das Auffahren zweier Wasserwerfer eine permanente Bedrohungssituation der Anwesenden geschaffen. Wie auch schon im letzten Jahresbericht erläutert, werfen solche „Kessel“ regelmäßig grund- und menschenrechtliche Bedenken auf, weil sie rasch dazu führen können, dass Menschen die persönliche Freiheit entzogen wird, ohne dass es dafür einen konkreten, individuellen Grund oder Verdacht gibt (I Q 1).

Im Rahmen eines beobachteten Fußballspiels wurde in einer an sich harmlosen Situation gewaltsames Einschreiten mit einer anschließenden Festnahme provoziert. Die Kommission stellte daher Mangel an Deeskalationsbemühungen seitens der Sicherheitsbehörde fest (IV Q 3).

### II.2. Festnahmen

Die Kommissionen stellten in diesem Jahr wiederholt fest, dass die Festnahmen zur Vollziehung von Abschiebungen in vielen Punkten verbesserungswürdig sind. Besonders das Vorgehen bei Festnahmen von Familien mit Kindern haben erhebliche menschenrechtliche Bedenken aufgeworfen.

IV Q 3: Es kam bei zwei beobachteten Festnahmen von Familien zu unnötigem Zeitdruck bei gleichzeitiger Unfreundlichkeit sowie Äußerungen von Vorurteilen und Unterstellungen seitens des Abschiebeteams.

*- Es konnte von Beginn der Festnahme bis zur Verbringung in die PI zwischen den einschreitenden BeamtInnen und der betroffenen Familie aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht adäquat kommuniziert werden. Insofern konnte auch den Anweisungen der BeamtInnen nur zögerlich Folge geleistet werden.*

*- Bei einer Festnahme wurde es unterlassen, dem zweijährigen Kleinkind eine Mahlzeit zu ermöglichen. Die Mutter konnte ihr Kleinkind nicht füttern, da sich die Babynahrung in ihrer Handtasche befand und diese während des Transportes im vergitterten Kofferraum des Arrestantenwagens deponiert war, somit ein Zugriff auf diese nicht möglich war. Obwohl über Nachfrage der beobachtenden Abordnung der Kommission bei der morgendlichen Festnahme eine Nahrungsaufnahme während des Transportes der Mutter zugesichert wurde, hat diese offensichtlich nicht stattgefunden.*



Von Seiten der BeamtInnen wird der Zeitdruck bei Festnahmen zur Vollziehung von Abschiebungen immer wieder damit gerechtfertigt, dass die ausländischen Behörden am Grenzübergang zu einem bestimmten Zeitpunkt warten würden und sich somit die Notwendigkeit höchster Pünktlichkeit ergebe. Wie die Beobachtung einer Abschiebung zeigte, gestaltet sich die tatsächliche Praxis– zumindest bei Übergabe an die tschechischen Behörden– völlig anders. Die Abzuschiebenden werden nicht am Grenzübergang den ausländischen Behörden übergeben, sondern zur nächstgelegenen Polizeistation in der tschechischen Republik gebracht. Diese ist permanent besetzt, womit das Argument, dass eine Übergabe zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt nicht stattfinden könne, nicht korrekt ist (IV Q 3). Ein morgendliches Wecken der Kinder ohne für diese verständlichen Grund und ohne hinreichende und schonende Erklärung durch weiters für sie fremde Personen kann sich als traumatisches Erlebnis negativ auf die zukünftige psychische Verfassung der betroffenen Kindern auswirken (IV Q 4).

Im Fall Komani analysierte die zuständige Kommission nach dem Gespräch mit dem Einsatzleiter und den vor Ort getätigten Videoaufzeichnungen die Festnahme.

*II Q 4: Soweit für die Kommission ersichtlich, wurde das der Fremdenpolizei zur Verfügung stehende Instrumentarium vergleichsweise ruhig und zurückhaltend eingesetzt. Allerdings hinterfragt die Kommission die Notwendigkeit der Anwesenheit so vieler bewaffneter, wenn auch in der Mehrzahl in Zivil gekleideter BeamtInnen und die Mitnahme eines Rammbocks in das Wohnhaus.*

Laut Aktenlage wurde im Rahmen von Festnahmen zum Zweck der Abschiebung in einigen Fällen verabsäumt, die betreffenden Personen in einer verständlichen Sprache über den Grund der Verhaftung zu informieren (IV Q 4).

### **II.3. Kontaktgespräche**

Auch in diesem Jahr hatten die Kommissionen mehrmals die Möglichkeit, Kontaktgespräche, bei denen die Betroffenen über die Modalitäten der bevorstehenden Abschiebung informiert werden, zu beobachten. In vielen Fällen verliefen die Gespräche ruhig und professionell.

### **II.4. Information und Kommunikation**

Die Kommissionen äußerten sich jedoch mehrfach kritisch zu der Tätigkeit und der Rolle der DolmetscherInnen. So erfolgte teilweise keine Übersetzung, und Fragen wurden von den DolmetscherInnen selbständig beantwortet. Darüber hinaus scheint die Doppelrolle der SchubhaftbetreuerInnen, die regelmäßig als ÜbersetzerInnen herangezogen werden, in mehrfacher Hinsicht bedenklich (II Q 1-4). In anderen Fällen wurde nur telefonisch übersetzt, was ebenfalls Verständigungsschwierigkeiten mit sich brachte (IV Q 3).

In einigen Fällen kam es auch vonseiten der BeamtInnen zu unzureichender Information: In einem Fall verabsäumte die BeamtInnen, den Familienvater auf die Möglichkeit hinzuweisen, Gepäck in das PAZ nachbringen zu lassen (II Q 4); auch in anderen Fällen kam heraus, dass es nicht möglich gewesen war, die persönlichen Habseligkeiten von Schubhäftlingen rechtzeitig vor Abflug beizubringen, selbst wenn diese sich schon länger in Schubhaft befanden. Hierbei scheint offenbar immer noch ein Defizit in der Koordinierung der zuständigen Behörden zu bestehen (II Q 3). Zudem fiel auf, dass die Informationsgespräche

gerade bei jenen Personen, die nicht mit ihrer Abschiebung einverstanden waren, so kurz verliefen, dass davon ausgegangen wird, dass diese Personen unzureichend oder gar nicht informiert wurden (II Q 1).

## **II.4. Abschiebungen**

### **II.4.1. Familientrennung**

Es wurden zwei alarmierende Fälle von Familientrennung durch Abschiebung beobachtet. In einem wurde eine Familie ohne ihren minderjährigen Sohn abgeschoben (IV Q 2). Der zweite Fall der Abschiebung von Avgustin, Danielle und Dorentina Komani ohne ihre Ehefrau bzw. Mutter Vera Komani sei genauer dargelegt:

*II Q 4: Nach der Festnahme von Herrn Komani und seinen zwei Töchtern ersuchten seine Beraterin und seine Rechtsanwältin die Fremdenpolizei, die Abschiebung zu stoppen, weil Frau Komani stationär auf der Baumgartner Höhe aufgenommen wurde. Herr Komani und seine Töchter wurden mit dem Charterflug um 12:00 Uhr vom Flughafen Wien Schwechat abgeschoben.*

*Die Kommission hält es für vertretbar, dass die Festnahme trotz Information über Aufnahme von Frau Komani im Otto Wagner-Spital durchgeführt wurde, ist aber der Meinung, dass durch die Fortsetzung der Amtshandlung ab jenem Zeitpunkt, in dem diese Tatsache verifizierbar gewesen wäre (d.h. seit Antwort auf ehestmögliche Anfrage), im Lichte von Art 8 EMRK eindeutig unverhältnismäßig war.*

*Die in Art 8 Abs 2 EMRK aufgezählten Interessen sind in keiner Weise geeignet, einen Eingriff zu rechtfertigen, wodurch die Abschiebung eines Ehemannes und seiner Kinder ohne die Mutter vorgenommen und damit eine Trennung der Familie auf unbestimmte Zeit in Kauf genommen wird. Besonders unverhältnismäßig ist dieser Eingriff aufgrund des jungen Alters der Kinder (acht Jahre) und der schlechten psychischen Verfassung der Mutter. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist einerseits damit zu rechnen, dass die beiden Kinder durch die Trennung von der Mutter auf ungewisse Zeit schweres psychisches Leid erfahren. Andererseits stellt es für die sich in stationärer psychiatrischer Behandlung und daher offensichtlich psychisch äußerst instabilen Situation befindenden Ehefrau und Mutter eine immense Notlage dar, ihre Familie nicht um sich zu haben, sondern sich von ihr auf ungewisse Zeit getrennt zu wissen. ... Die Unterbrechung der Abschiebung fällt nach Ansicht der Kommission nicht allein in den Verantwortungsbereich der BPD Wien, da es sich zu diesem Zeitpunkt um ein berichtspflichtiges Verfahren handelte, in dem Entscheidungen nicht mehr ohne Zustimmung der Sicherheitsdirektion Wien sowie des Bundesministeriums für Inneres getroffen werden konnten. Das Unterlassen jeglicher Weisung, die Abschiebung von Herrn Komani und seiner Töchter zu unterbrechen, stellt nach Ansicht der Kommission ein gravierendes Versäumnis dieser Stellen im Lichte des Art 8 EMRK dar.*

### **II.4.2. Medizinische Betreuung**

In manchen Fällen wurden besondere medizinische Problemlagen festgestellt. In einem Fall war die weitere Versorgung mit den notwendigen Medikamenten der PatientInnen im Rückkehrland nicht gesichert. In einem anderen Fall eines hungerstreikenden Schubhäftlings

wurde trotz Unterschreitung des kritischen Gewichts die Flugtauglichkeit bestätigt. Überhaupt wurden einige Personen, die sich im Hungerstreik befanden, abgeschoben. In einem weiteren Fall fand die Abschiebung statt, obwohl der untersuchende Arzt aufgrund des Verschluckens einer Batterie psychiatrische/psychologische Behandlung für erforderlich gehalten hatte. Auch in einem weiteren Fall war vor der Abschiebung eine psychiatrische/psychologische Untersuchung aufgrund mehrerer Selbstmord-versuche unterblieben (II Q 1, 3).

Im folgenden Fall wurde ein Selbstverletzer ohne adäquate medizinische Versorgung und daher unter hohem Gesundheitsrisiko abgeschoben:

*I Q 1: In den im PAZ erliegenden Befunden zu einem sich vor seiner Abschiebung selbst verletzt habenden Schubhäftling war ohne Arztstempel, ohne Unterschrift festgehalten worden: Hals li. ca 10 cm lange leicht blutende Schnittwunde, re. obere Brust ca. 10 cm lange querverlaufende leicht blutende Schnittwunde, weitere oberflächliche Ritzer im Bauchbereich. Unmittelbar vor seiner Abschiebung wurden dem Betroffenen von Beamten die Verbände gewechselt, der Heilungsprozess als "eingesetzt" und die Verkrustung der Wunden festgestellt bzw. festgehalten. ... Der am Flughafen Brüssel beigezogene Arzt stellte fest, dass die Wunden genäht werden mussten, ansonsten wäre die Flugtauglichkeit nicht gegeben. Ein weiterer Flug ohne adäquate medizinische Versorgung wäre somit mit großem Gesundheitsrisiko verbunden gewesen. Der Betroffene gab gegenüber der Kommission an, dass er sich wie oben geschildert verletzt hatte. Die Verletzung seien jedoch ärztlich nicht in Augenschein genommen, sondern nur von einem Sanitäter mit einem Verband versehen worden. Er habe weiter geblutet und sei am Brüsseler- Flughafen erstmals ärztlich versorgt worden (siehe auch DB 19/2010).*

Ein weiteres Problemfeld, das sich für die Kommission ergab, ist die fehlende Weitergabe von relevanten medizinischen Daten an die Fremdenpolizeibehörde durch das BAA, wenn sich medizinische Anhaltspunkte für Selbstgefährdungen der Betroffenen insbesondere bei einer Verhaftung und Abschiebung ergeben (IV Q 2).

## **II.5. Festnahmen**

Die Kommissionen stellten in diesem Jahr wiederholt fest, dass die Festnahmen zur Vollziehung von Abschiebungen in vielen Punkten verbesserungswürdig sind. Besonders das Vorgehen bei Festnahmen von Familien mit Kindern haben erhebliche menschenrechtliche Bedenken aufgeworfen.

IV Q 3: Es kam bei zwei beobachteten Festnahmen von Familien zu unnötigem Zeitdruck bei gleichzeitiger Unfreundlichkeit sowie Äußerungen von Vorurteilen und Unterstellungen seitens des Abschiebeteams.

*Es konnte von Beginn der Festnahme bis zur Verbringung in die PI zwischen den einschreitenden BeamtInnen und der betroffenen Familie aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht adäquat kommuniziert werden. Insofern konnte auch den Anweisungen der BeamtInnen nur zögerlich Folge geleistet werden. Bei einer Festnahme wurde es unterlassen, dem zweijährigen Kleinkind eine Mahlzeit zu ermöglichen. Die Mutter konnte ihr Kleinkind nicht füttern, da sich die Babynahrung in ihrer Handtasche befand und diese während des Transportes im vergitterten Kofferraum des Arrestantenwagens deponiert war, somit ein Zugriff auf diese nicht möglich war. Obwohl über Nachfrage der beobachtenden Abordnung der Kommission bei der morgendlichen Festnahme eine*

*Nahrungsaufnahme während des Transportes der Mutter zugesichert wurde, hat diese offensichtlich nicht stattgefunden.*

Von Seiten der BeamtInnen wird der Zeitdruck bei Festnahmen zur Vollziehung von Abschiebungen immer wieder damit gerechtfertigt, dass die ausländischen Behörden am Grenzübergang zu einem bestimmten Zeitpunkt warten würden und sich somit die Notwendigkeit höchster Pünktlichkeit ergebe. Wie die Beobachtung einer Abschiebung zeigte, gestalte sich die tatsächliche Praxis– zumindest bei Übergabe an die tschechischen Behörden– völlig anders. Die Abzuschiebenden werden nicht am Grenzübergang den ausländischen Behörden übergeben, sondern zur nächstgelegenen Polizeistation in der tschechischen Republik gebracht. Diese ist permanent besetzt, womit das Argument, dass eine Übergabe zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt nicht stattfinden könne, nicht korrekt ist (IV Q 3). Ein morgendliches Wecken der Kinder ohne für diese verständlichen Grund und ohne hinreichende und schonende Erklärung durch weiters für sie fremde Personen kann sich als traumatisches Erlebnis negativ auf die zukünftige psychische Verfassung der betroffenen Kindern auswirken (IV Q 4).

## **II.6. Sonstiges**

In einem Fall eskalierte ein **Zustellvorgang** in einem Wohnheim für AsylwerberInnen im 2. Wiener Gemeindebezirk („Integrationshaus“).

*II Q 2: Der Zustellvorgang durch zwei uniformierte Beamte der PI Praterstern fand gegen 23:00 Uhr statt, also zu einem Zeitpunkt außerhalb der Besuchszeiten, zudem sich außer einer nachtdiensthabenden Mitarbeiterin keine BetreuerInnen im Haus befanden. Es handelte sich um den ersten Zustellversuch, eine vorherige Kontaktaufnahme mit MitarbeiterInnen des Integrationshauses war nicht erfolgt. [...] Im Beisein der Mitarbeiterin wurde dem Betroffenen das Schriftstück ausgehändigt, der Inhalt erläutert und dieser aufgefordert, den Empfang mit seiner Unterschrift auf dem Zustellschein zu bestätigen. Als dieser sich weigerte, den Zustellschein zu unterschreiben, [...] eskalierte die Situation. [...] Jedenfalls geriet der Betroffene in Panik (offenbar schien er davon auszugehen, dass er unmittelbar abgeschoben werden sollte), und griff zu einem Messer, das er in der Folge gegen sich selber richtete. Einer der Beamten setzte sofort Pfefferspray ein, welches bei dem aufgebrachten Empfänger jedoch keine Wirkung zeigte. [...] Laut Einsatzbericht gingen die Beamten von einer akuten Selbst- und Fremdgefährdung aus, verständigten Rettung und Feuerwehr (Sprungtücher unter dem Fenster) und leiteten durch Anforderung von WEGA-Einsatzkräften die nächste Eskalationsstufe ein. Ab dem Einsatz des Pfeffersprays wurde eine Kontaktaufnahme der nachtdiensthabenden Mitarbeiterin, bzw. der später eintreffenden persönlichen Bezugsbetreuerin mit dem Betroffenen nicht mehr ermöglicht. Vielmehr riegelten die WEGA-Einsatzkräfte nach ihrem Eintreffen den gesamten Bereich um die Wohneinheit herum ab. Ein zunächst unternommener Versuch von zwei hinzugekommenen Beamten in Zivil, den Betroffenen in ein Gespräch in englischer Sprache zu verwickeln wurde noch kurze Zeit aufrecht erhalten. Da sich der Betroffene weiterhin mit dem Messer bedrohte, ordnete der Einsatzleiter der WEGA den Zugriff mittels Taser an.*

*Aus den Einsatzprotokollen geht hervor, dass sowohl die für den Pfeffersprayeinsatz verantwortlichen EB als auch der Einsatzleiter der WEGA offenbar zu keinem Zeitpunkt einen Abbruch der Amtshandlung in Erwägung zogen, noch wurden erkennbare deeskalierende Schritte gesetzt, obgleich der ursprüngliche Anlass der Amtshandlung – ein bloßer*

*Zustellvorgang – allen beteiligten Beamten bekannt war. Auch aus den geführten Gesprächen wurde deutlich, dass die Beamten offenbar keine Alternative zur Einleitung weiterer Eskalationsstufen sahen.*

Der Kommission V befasste sich mit der Praxis der Innsbrucker Polizei Fotos von Personen vor allem aus den Maghrebstaaten, die nicht „klassisch“ EKD erstellt wurden, sondern in der Öffentlichkeit aufgenommen wurden („**Privatfotos**“) anzufertigen. Aus Gesprächen in der JA Innsbruck liegen der Kommission zahlreiche Aussagen von Betroffenen vor, es würden etwa derartige Fotos vorgelegt und die Aufforderung erteilt zu zeigen "wer dealt.“ wobei zumindest der Eindruck erweckt werde, dass bei Belastung anderer Haft verhindert werden könne. Seitens der Polizei wurde versichert, dass "die Marokkaner immer ihre Zustimmung zum Foto geben" würden. . Der Vorfall der Anfertigung von Fotos der Graffiti-Künstler ohne deren Einwilligung durch die Polizei bei einer von der Stadt Innsbruck subventionierten Ausstellung verstärkte die bereits bestehenden Zweifel der Kommission, ob derartige Fotos von Personen aus den Maghrebstaaten tatsächlich mit deren Zustimmung bzw. gesetzeskonform angefertigt wurden. (V Q 4). In einem Fall stellte die Kommission die Speicherung von personenbezogenen Daten in einem privaten Profil eines einzelnen Polizeibeamten, das – durch Passwort geschützt – der Aufsicht der Behörde entzogen war, fest. Weiters Mängel hinsichtlich des Vorgehens bei der Löschung. (V Q 1) Diese wurden nach Aufzeigen durch die Kommission behoben.

Im Verlauf von zwei Demonstrationen wurde festgestellt, dass **Videoaufnahmen** gemacht wurden. In einem Fall wurden diese von einem Beamten gemacht, der sich nicht als zu den Einsatzkräften zugehörig zu erkennen gab. Im zweiten Fall begleitete ein Videowagen die Demonstration, ohne dass es eine diesbezügliche Verlautbarung gegeben hatte (I Q 1 und 4).

### **III. Einzelne Polizeiinspektionen und Arrestbereiche**

#### **III.1. Allgemeine Anhaltebedingungen**

Die überwiegende Mehrzahl der besuchten Polizeiinspektionen (PIs) und die dabei besonders kontrollierten Arrestbereiche wiesen einen hohen, menschenrechtlich unbedenklichen Standard auf. Vereinzelt fanden die Kommissionen aber deutliche Abweichungen von diesem Standard vor.

##### **III.1.1. Zustand des Gebäudes**

Beispiele für menschenrechtlich bedenkliche Konsequenzen aus schlichten baulichen Mängeln sind der nicht barrierefreie Zugang zu der Dienststelle (VI Q 1-4, V Q 2) oder eine Raumaufteilung, die die Persönlichkeitsrechte des Angehaltenen nicht gewährleistet (II Q 4, IV Q 2 und 3).

Besonders zu beanstanden war, dass im größten Kommissariat Wiens mit den meisten Anhaltezahlen die Gummizelle sowie 6 von insgesamt 11 Zellen– somit mehr als die Hälfte– gesperrt waren. Dies bedeutet im Ergebnis eine erhebliche Belastung nicht nur der Angehaltenen, sondern auch der BeamtInnen, die die Angehaltenen öfters quer durch Wien in ein anderes freies Kommissariat fahren müssen (I Q 2, siehe auch DB I-82/2010).

##### **III.1.2. Zustand des Arrestbereichs**

Vor allem in Wiener PIs wurden Zellen in einem Zustand angetroffen, der für eine menschenwürdige Anhaltung nicht geeignet ist. Die Zellen waren deutlich unterkühlt (I Q 1), unzureichend mit Licht versorgt (II Q 3) bzw. in leicht bis untragbar unhygienischem Zustand (I Q 1-4):

I Q 1: Es waren Zellenwände in sechs PIs zum Teil bräunlich beschmiert, wobei nicht ersichtlich ist, ob Essensreste oder Fäkalien verwendet wurden (siehe auch DB I-5/2010).

Außerhalb Wiens nahmen die Kommissionen in den Zellen Feuchtigkeitsschäden (II Q 3), Fehlen eines Sichtschutzes vor der Toilette (II Q 3), mangelhafte Lichtverhältnisse (III Q 2, IV Q 1-2), Fehlen von Warmwasser (IV Q 1-2) und Funktionsuntüchtigkeit der Rufglocke (II Q 3, III Q 3, VI Q 2) wahr.

In manchen Fällen kann der schlechte Zustand einer Zelle zu einem Sicherheitsrisiko bzw. einer Steigerung der Selbstverletzungsgefahr führen (I Q 2: freiliegende Rohre und Kabeln, Fliesen mit spitzen scharfen Kanten und Ecken, II Q 3: defekte Überwachungskamera für Gummizelle, III Q 1: scharfe Kanten und nur lose verankerte Gitterstäbe, relativ großer Abstand der Gitterstäbe, III Q 2: leicht zerlegbarer Bretterverschlag als Bett, Querstange im Zellengitter, IV Q 1: nicht verankerte Sitzbänke).

#### **III.2. Dokumentation**

Die von den Kommissionen eingesehene Dokumentation war größtenteils vollständig und ordentlich geführt. Teilweise wurden dennoch Mängel in der Dokumentation im Anhaltebuch (z.B. insb. II Q 3, III Q 2, IV Q 1) festgestellt. Auf einer PI besteht ein strukturelles Problem mit der Weitergabe von Informationen bei „Fremdanhaltungen“: Von BeamtInnenseite wurde

bemängelt, dass öfters Angehaltene von KollegInnen anderer Dienststellen auf die PI gebracht und wieder mitgenommen werden, ohne dass die BeamtInnen der PI informiert, Kopien der Haftberichte auf der PI belassen bzw. der Ausgang im Anhaltebuch dokumentiert würde (III Q 2).

Auch Haftberichte waren manchmal unvollständig ausgefüllt (IV Q 1 und 2) bzw. in wenige Fällen nicht vom Angehaltenen unterschrieben (IV Q 2). In zwei PIs werden Haftberichte nur dann erstellt, wenn es zur anschließenden Einlieferung in das PAZ oder die JA kommt (IV Q 2 und 3), in einer PI wurde gar kein Verwahrungsbuch geführt (IV Q 2).

Mängel an einer effizienten bzw. korrekten Verwendung der neu eingeführten elektronischen Anhaltedatei ließ die PAD als Arbeiterschwernis wahrnehmen (I Q 1, II Q 4, V Q 3).

### III.3. Information und Kommunikation

Die Nachforschungen einer Kommission wegen häufigen Fehlens der Unterschrift des rechtsanwaltlichen Journaldienstes ergaben:

V Q 3: Einmal wurde erklärt, dass der Journaldienst in Vergessenheit geraten sei .... In der Regel gingen die BeamtInnen davon aus, dass wenn kein Rechtsanwalt gewünscht werde oder der eigene nicht zu erreichen sei, die Information über den Journaldienst entfallen könne. ... Das Informationsblatt zum rechtsanwaltlichen Journaldienst wird nicht immer ausgehändigt. Hier besteht noch ein zu geringes Bewusstsein der BeamtInnen. Sie gehen davon aus, dass wenn kein Rechtsanwalt gewünscht wird, die Information über den rechtsanwaltlichen Journaldienst nicht zu erteilen ist. Der Umstand, dass die Betroffenen keinen Rechtsanwalt wünschen, weil sie keinen kennen oder sich keinen leisten können, wird dabei zu wenig bedacht. Dies mag unter anderem auch daran liegen, dass das Blatt zum rechtsanwaltlichen Journaldienst nicht – wie das Infoblatt für Festgenommene – sofort aus der PAD mitausgedruckt wird

Es wurden weiters zwei Fälle bekannt, in denen ein Minderjähriger ohne Vertrauensperson einvernommen wurde (II Q 2, IV Q 1).

### III.4. Medizinische Betreuung

In Wiener PIs wurde festgestellt, dass in einer PI AmtsärztInnen nur dann gerufen werden, wenn entweder die Frage der Deliktsfähigkeit zu klären ist oder die angehaltene Person verletzt bzw. gesundheitlich beeinträchtigt ist (I Q 1), in einer anderen PI AmtsärztInnen bei Angehaltenen nur in besonderen Fällen geholt werden (I Q 2) und in zwei PIs nicht in allen Fällen der/die AmtsärztIn gerufen (I Q 4).

Bezüglich der Verfügbarkeit des amtsärztlichen Bereitschaftsdienstes in Wien wurde nur in einer PI von Schwierigkeiten berichtet (II Q 3). In den Bundesländern hingegen besteht weiterhin das Problem der **amtsärztlichen Verfügbarkeit**, insb. für UbG-Einweisungen. AmtsärztInnen bzw. GemeindeärztInnen sind oft sehr schwer bis praktisch nicht verfügbar, wodurch Einweisungen nach dem UbG von den BeamtInnen regelmäßig aus Eigenem durchgeführt werden. Die BeamtInnen stehen dabei vor dem Problem, mit der betroffenen Person zum Teil weite Strecken bis zur nächsten Ordination bzw. bis zum nächsten Krankenhaus mit psychiatrischer Abteilung fahren zu müssen. Dies stellt nicht nur ein Sicherheitsrisiko für die BeamtInnen dar, sondern bedeutet, dass die Entscheidung über die Notwendigkeit der Freiheitsentziehung gemäß § 8 UbG in 90 % der Fälle durch PolizeibeamtInnen aus eigenem Ermessen statt durch ÄrztInnen gefällt wird (II Q 2, II Q 3 und 4, III Q 1-3, IV Q 2). Während diese Entscheidung die BeamtInnen verständlicherweise

überfordert, führen die zum Teil langen Ausfahrten auch dazu, dass BeamtInnen für Streifendienste etc. ausfallen, was insbesondere nachts ein Problem sei, wenn der Personalstand ohnehin sehr niedrig ist.

Kommt es zu **mangelhafter Dokumentation** des gesundheitlichen Zustandes eines Angehaltenen, besteht die Gefahr, dass Erkrankungen und Verletzungen nicht dokumentiert werden.

I Q 4: In einer Dienststelle wurde ein Fall, in dem der Verdacht der Vergewaltigung im Raum stand, nicht fotodokumentiert, allerdings akribisch beschrieben. Im Krankenakt in einer anderen PI wurden Verletzungen und deren Herkunft zum Teil unschlüssig und nicht nachvollziehbar dokumentiert. ... In zwei Fällen fehlte die amtsärztliche Dokumentation von Verletzungen.

Mangelhafte Dokumentation lässt in manchen Fällen den Schluss auf **mangelhafte medizinische Betreuung** zu.

I Q 2: Aus den Aufzeichnungen ergab sich, dass jede Untersuchung fünf Minuten in Anspruch genommen hat, was lediglich für eine optische Befunderstellung ausreichend ist.

*- In einem Haftakt fand sich im entsprechenden Formular eine Rubrik "ergänzende Untersuchung mit Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich", die angekreuzt worden war. Rückfrage beim Arrestantenposten ergab den Eindruck, dass diese Information "verloren gegangen" war, ein Amtsarzt und Dolmetscher waren nicht angefordert worden. Den Beamten war auch nach Hinweis auf diese angekreuzte Rubrik nicht ersichtlich, ob der Amtsarzt eine rasche Untersuchung für nötig gehalten hat oder ob es zB ausreichend gewesen wäre, die Häftlinge nach ihrer (bereits angeordneten) Überstellung in die JA zu untersuchen. Ein eigenes Procedere für den Fall, dass der Amtsarzt diese Rubrik ankreuzt, gibt es augenscheinlich nicht.*

I Q 3: Auffällig war, dass der Betroffene, der einen Selbstmordversuch verübt hatte, in der Anamnese Suizid, Depressionen, Schlafstörungen und Traumatisierung im Heimatland angab, sich jedoch kein diesbzgl. Vermerk in der Dokumentation des Amtsarztes fand.

I Q 4: In einer PI waren die Angaben einer bestimmten Amtsärztin schwer bis gar nicht leserlich, sodass die BeamtInnen die notwendige Medikation nicht nachlesen konnten. In einer anderen PI wurden laut Angaben der BeamtInnen Psychosen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dokumentiert. Im Ergebnis führe dies dazu, dass unter Umständen die nächste Dienststelle nicht wisse, dass es sich um einen Psychosefall handle.

*- Ein Angehaltener im PI 1100, der nach eigenen Angaben Alkoholiker war, saß seit drei Uhr früh in Haft. Als die Kommissionsmitglieder ihn am frühen Abend sahen, befand er sich trotz Medikation im Entzug. Der Patient war agitiert, zitternd und zeitlich völlig desorientiert (I-87/2010). Der Amtsarzt hat jedoch keine engmaschige Überwachung empfohlen. Selbst Stunden nach der amtsärztlichen Untersuchung wurden keine weiteren Schritte in die Wege geleitet. Eine weitere Medikation wurde weder vom Amtsarzt veranlasst, noch kontaktierten die BeamtInnen den Amtsarzt um sich nach einer solchen zu erkundigen.*

*- Ähnliches musste die Kommission in einer PI feststellen: Obwohl zwei farbige Angehaltene in ihren Anamnesebögen angaben Suizidgedanken, Alpträume, psychische Störungen, etc. zu haben, kreuzte der Amtsarzt lediglich „haftfähig“ an ohne eine Überwachung bzw. eine weitere psychiatrische Betreuung zu veranlassen. Wenige Stunden später musste der nächste Amtsarzt geholt werden, da der Patient massiv psychiatrisch auffällig wurde.*



III Q 2: Die BeamtInnen kritisierten, dass sie keine Kenntnis darüber haben, ob die von einer JA übernommenen oder bei einem Einsatz in Traiskirchen beamtshandelten Personen an ansteckenden Krankheiten leiden (HIV/AIDS, Hepatitis); diese medizinischen Informationen würden von der JA bzw. der EAST-Ost aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergeben. Eine ähnliche Unsicherheit im Umgang mit Personengruppen, bei denen ein erhöhtes Risiko ansteckender Krankheiten besteht, bzw. eine ähnliche Angst vor einer Ansteckung mit infektiösen Krankheiten wurde auch bei den BeamtInnen der EAST-Ost wahrgenommen. Dort wurde als Problem genannt, dass die Gesundheitsfeststellung erst nach der sicherheits- bzw. erkennungsdienstlichen Aufnahme stattfindet, so dass das Risiko einer Übertragung ansteckender Krankheiten hoch sei (z.B. TBC).

### **III.5. Situation der BeamtInnen**

In den Berichten der Kommissionen finden sich fallweise auch Hinweise darauf, dass in Einzelfällen die Arbeitssituation von PolizeibeamtInnen sehr hohe Belastungen mit sich bringt. Grund für diese Feststellungen ist die Tatsache, dass BeamtInnen, die durch solche Belastungen unter zusätzlichem hohem Stress stehen, Gefahr laufen, aus ihrer persönlichen Situation heraus die Menschenrechte nicht mehr adäquat zu berücksichtigen.

Die BeamtInnen waren in der Mehrzahl der besuchten Dienststellen mit den Arbeitsbedingungen zufrieden. Von Seiten der BeamtInnen wurde der Kommission gegenüber öfters der Wunsch nach mehr Personal geäußert (II Q 3 und 4). Die gebäudliche Infrastruktur wurde von den BeamtInnen relativ selten bemängelt (III Q 1 und 3), vereinzelt wurden Anliegen im Hinblick auf die infrastrukturelle Ausstattung der PIs vorgebracht (III Q 2). In Bezug auf das bestehende Schulungsangebot wurde auf einigen PIs der Wunsch nach gezielten Schulungen im Umgang mit psychisch kranken Personen geäußert (III Q 2 und 3).

## IV. Gespräche mit Untersuchungshäftlingen

Seit einigen Jahren besuchen die Kommissionen auch Personen in Untersuchungshaft, um sie danach zu befragen, wie sich ihre Festnahme sowie die weitere Behandlung durch die Polizei gestaltet haben (für die Umstände in der gerichtlichen Untersuchungshaft sind die Kommissionen nicht zuständig).

In vielen Fällen wurden die Behandlung und das Vorgehen der Polizei als korrekt beschrieben. In einigen Fällen kam es jedoch zu Beschwerden, die den Kommissionen durch ihre Häufung bedenklich erscheinen.

### IV.1. Information und Kommunikation

Ein Problem, das den Kommissionen häufig geschildert wurde, ist die fehlende Information an die Festgenommenen sowohl während der Festnahme als auch während der Anhaltung (V Q 2, III Q 2, II Q 2, I Q 2). Dies betrifft vor allem die Informationen über den Grund der Festnahme aber auch fehlende oder schlechte Übersetzungen im Rahmen der Einvernahmen.

*V Q 3: Es gibt wiederholt Beschwerden, dass der Arabisch-Dolmetsch [...] nicht korrekt übersetze, bzw. auf Seiten der Polizei stehe und nicht neutral sei. Dies wurde beim Behördenleitergespräch mit LPK [...] angesprochen. Dabei erteilte der LPK Anweisung, mit dem Dolmetscher zu sprechen, dass er neutral zu dolmetschen habe.*

*II Q 2: In zwei Fällen gaben Häftlinge an, dass kein Dolmetsch für die Einvernahme hinzugezogen wurde bzw. dass der zugezogenen Dolmetsch nur sehr ungenau übersetzte.*

Zudem sei es auch dazu gekommen, dass sich BeamtInnen nicht oder nicht deutlich genug auswiesen und es so zu missverständlichen Situationen für die Festgenommenen - beispielsweise bei Haus- bzw. Wohnungsdurchsuchungen - kam (V Q 2, 3). Einige Male wurde bemängelt, dass keine Vertrauensperson bzw. kein Rechtsbeistand herangezogen werden durfte; dies ist vor allem im Fall der Anhaltung minderjähriger Personen menschenrechtlich sehr bedenklich.

*III Q 2: Als problematisch wurde wahrgenommen, dass ein minderjähriger Häftling angab, bei seiner Einvernahme sei offenbar keine Vertrauensperson anwesend gewesen (bzw. sei ein Angehöriger explizit aufgefordert worden, die PI vor der Einvernahme zu verlassen).*

*V Q 3: Eine Frau gab an, bei der Verhaftung bei ihr zu Hause keinen Haftbefehl oder Durchsuchungsbefehl bekommen zu haben. Die Beamten in Zivil seien „extrem wild“ eingedrungen, sie habe zunächst geglaubt, sie werde überfallen und sie müsse sterben. Die Beamten hätten nicht gesagt, wer sie seien und sich auch nicht ausgewiesen, zuerst habe sie angenommen, es seien Drogendealer und die würden sie jetzt umbringen. Einer habe sie an die Glasbalkontüre gedrückt. Das Vorgehen [...] wurde mit Ausnahme der Tatsache, dass die Polizei angibt, sich ausgewiesen zu haben, bestätigt.*

*V Q 2: Die Beschwerden, die im Rahmen der Gespräche mit acht Häftlingen geäußert wurden, betrafen insbesondere Festnahmen und Hausdurchsuchungen ohne Vorlage der jeweiligen staatsanwaltlichen Anweisungen.*

*II Q 2: So war in einem Fall der Grund der Festnahme von den Beamten nicht mitgeteilt worden. Weiters wurde in einem Fall angegeben, dass eine Angehörigenverständigung bzw. Kontaktaufnahme mit dem Anwalt nicht ermöglicht wurde, in einem zweiten Fall die Kontaktaufnahme mit dem Anwalt bis kurz vor der zweiten Einvernahme verzögert wurde, so dass die Anwesenheit des Anwaltes auf Grund der Kurzfristigkeit nicht möglich war.*

## **IV.2. Verpflegung**

In einigen Fällen erwähnten Untersuchungshäftlinge, über einen längeren Zeitraum in den jeweiligen Polizeidienststellen keine Verpflegung bekommen zu haben. Manche gaben an, dass sie erst um etwas zu Trinken bitten mussten. In Einzelfällen soll dies als Druckmittel für ein Geständnis verwendet worden sein.

## **IV.3. Medizinische Betreuung**

Auch die mangelhafte Versorgung mit Drogensatzmitteln wie Substitol wurde vermehrt als Problem genannt (III Q 4, V Q 3). Zudem wurde festgestellt, dass die Kommunikation zwischen den PAZ und den JA, insbesondere in Bezug auf medizinische Informationen (z.B. bei Überstellung von Hungerstreikenden), dringend einer Verbesserung bedürfen (III Q 3 und II Q 2).

In einigen Fällen wurde den Kommissionen von Misshandlungen durch PolizeibeamtInnen berichtet. Näheres dazu siehe im Folgenden.

## V. Misshandlungsvorwürfe

In einigen Fällen wurde den Kommissionen bei ihren Besuchen von Misshandlungen durch PolizeibeamtInnen berichtet. Festzuhalten ist, dass die Kommissionen weder die Aufgabe haben noch aufgrund ihrer zeitlichen Ressourcen in der Lage sind, derartige Vorwürfe lückenlos aufzuklären oder zu überprüfen. Weiters bestehen GesprächspartnerInnen oft auf Anonymisierung und können sehr oft keine zielführenden Angaben zu den Orten der behaupteten Vorfälle machen. Glaubhafte Misshandlungsvorwürfe werden– sofern die Betroffenen dem zustimmen– an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Derartige Vorwürfe bleiben aber in der Minderzahl.

Nur in Einzelfällen gingen die Kommissionen daher Misshandlungsvorwürfen nach, auf die sie von den Betroffenen selbst oder durch Dritte aufmerksam gemacht wurden (I Q 1 und 3, II Q 2, V Q 3 und 4).

*V Q 3: Nach den Recherchen der Kommission spricht die Lage der Verletzungen nach Ansicht der Kommission im ersten Fall des dargelegten Misshandlungsvorwurfes gegen die Version der Beamten, dass sich der Betroffene die Verletzungen im Sitzen, mit nach hinten geschlossenen Händen, durch Schläge des Kopfes auf die Tischplatte selbst zugefügt habe. Auffallend für die Kommission war, dass in den der Kommission bisher vorliegenden Unterlagen keine Angaben des angeblichen Opfers enthalten waren.*

*V Q 4: Aufgrund der Gesamtumstände muss davon ausgegangen werden, dass die Dokumentation der Ereignisse nicht mit den tatsächlichen Ereignissen übereinstimmt und trotz umfangreicher Ordner unvollständig ist. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wurde dem Betroffenen durch PolizistInnen eine Mund-Maske angelegt und dies nicht dokumentiert.*

Vereinzelt wurde auch beobachtet, dass es in bestimmten Pls zu einer signifikanten Häufung von Misshandlungsvorwürfen kommt. Diese Vorwürfe können und sollen von den Kommissionen nicht bis zum Letzten untersucht werden. Jedoch sollten die vorgesetzten Dienststellen bis hin zum BM.I. dies zum Anlass für genauere Untersuchungen nehmen.

In den Gesprächen mit Untersuchungshäftlingen und im Rahmen der Beobachtung von Festnahmen zum Zweck der Abschiebung wurde den Kommissionen von der Zufügung vermeidbarer Schmerzen bzw. von Misshandlungen im Rahmen von **Festnahmen** oder Einvernahmen berichtet bzw. diese direkt beobachtet (I Q 2 und 4, II Q 1, III Q 2, V Q 3, VI Q 4). Dabei wurden beispielsweise bei der Festnahme dem Vater einer 7-köpfigen Familie Handschellen angelegt, obwohl keine Fluchtgefahr gegeben war; die erfolglosen Öffnungsversuche der Handschellen führten darüber hinaus zu einer unnötigen Schmerzzufügung durch das Anheben der am Rücken gefesselten Hände (IV QB 2).

Bedenklich erschien außerdem die vonseiten eines Beamten bestätigte Praxis in Innsbruck, Angehörige der sogenannten „Nordafrikanerszene“ im Rahmen von Personenkontrollen in der Öffentlichkeit bis auf die Unterhose nackt ausziehen zu lassen (V Q 1).

*I Q 2: Zuerst sei er von zwei Polizeibeamten befragt worden, er habe auch geantwortet, doch dann sei einer hinausgegangen und der andere habe ihm in den Solar Plexus geschlagen und anschließend in den Schwitzkasten genommen, sodass er nicht mehr atmen konnte.*

Anschließend sei er in einen eiskalten Raum (Korrekturzelle Anm.) gebracht worden, wo er sich splitterfaser nackt hinlegen musste.

Die mangelhafte **Dokumentation von Verletzungen**, die sich Festgenommene während der Festnahme zuziehen, erscheint den Kommissionen vor allem im Sinne der Nachvollziehbarkeit sehr bedenklich.

II Q 2: *Bei der Durchsicht der Akten stellte die Kommission fest, dass die einschreitenden COBRA-Beamten im Einsatzprotokoll ausdrücklich ausgeschlossen hatten, dass der Betroffene durch den Einsatz verletzt worden war. Erst im Amtsvermerk des zuständigen Ermittlers sind Verletzungen im Zuge der Festnahme dokumentiert (rechter Gesichtsbereich), während aus dem Protokoll der Einvernahme hervorgeht, dass der Betroffene bei der Festnahme gestürzt sei und dabei eine Schürfwunde am rechten Fuß, an der Nase und an der rechten Augenbraue erlitten habe. Eine Fotodokumentation der Verletzungen befand sich nicht im Akt und das Verletzungsdokumentationsblatt der polizeiärztlichen Untersuchung dokumentierte lediglich eine leichte Rötung an der rechten Schläfe. Demgegenüber geht aus der Aufnahmeuntersuchung nach Überstellung in die JA hervor, dass der Betroffene eine Schwellung des linken Ohres, Abschürfungen am Nasenrücken, Hörsturz auf dem rechten Ohr, sowie ein Oberlidhämatom am rechten Auge hatte. Weiters war dokumentiert, dass der Betroffenen gegenüber den Ärzten einen Misshandlungsvorwurf gegen die einschreitenden COBRA-Beamten geäußert hatte (Schläge).*

Weiters wurde in manchen Fällen angegeben, dass Personen des jeweils anderen Geschlechts bei **Leibesvisitierungen** dabei gewesen seien oder sie gar selbst vorgenommen hätten (III Q 1, V Q 1). Dies wurde als Demütigung empfunden.

Auch die Anwesenheit eines Beamten bei der amtsärztlichen Untersuchung wurde von einer Kommission wahrgenommen:

II Q 1: *Auf Nachfrage der Kommission gab die diensthabende Ärztin an, sie würde die Untersuchungen immer im Beisein der Beamten durchführen, aus Sicherheitsgründen und zu ihrem eigenen Schutz. Die Kommission äußerte Bedenken, ob in einer solchen Untersuchungssituation mögliche Misshandlungsvorwürfe gegen (eventuell sogar anwesende) Beamte überhaupt angesprochen bzw. geäußert werden könnten. Die Amtsärztin gab an, ihrer Erfahrung nach sei dies durchaus der Fall. Die Thematik wurde auch beim gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit der BPD Wien am 23.3.2010 erörtert, wobei von Behördenseite die Meinung vertreten wurde, vertrauliche Untersuchungen könnten aus Sicherheitsgründen nicht stattfinden. Die Kommission verwies auf ihre eigenen Erfahrungen mit vertraulichen Gesprächen mit Häftlingen, bei denen es noch nie zu einem Vorfall gekommen ist.*

## VI. Weitere Problemfelder

Vereinzelt geraten auch individuelle Fälle, die jedoch besonders aussagekräftig in Hinblick auf strukturelle Mängel erscheinen, in den Fokus der Kommissionen. Zwei Beispiele seien hierzu angeführt, beides **Art 8 EMRK verletzend Abschiebungen**.

### **Fall KOMANI: Zurückweisung des Antrages auf humanitäres Bleiberecht (II Q 4)**

Nach legalem Aufenthalt in Österreich seit der Einreise am 13.9.2004 als Asylwerber erwuchs die Abweisung der Anträge der Mitglieder der Familie Komani am 14.1.2009 in Rechtskraft. Anträge auf humanitäres Bleiberecht wurden per Bescheid vom 6.5.2010 vom Magistrat Steyr zurückgewiesen; gegen diese Entscheidung wurde berufen. Am 18.8.2010 stellte Frau Komani einen neuerlichen Asylantrag, der wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde. Nach der Festnahme von Herrn Komani und seinen zwei Töchtern ersuchten seine Beraterin und seine Rechtsanwältin die Fremdenpolizei, die Abschiebung zu stoppen, weil Frau Komani stationär auf der Baumgartner Höhe aufgenommen wurde. Herr Komani und seine Töchter wurden mit dem Charterflug um 12:00 Uhr vom Flughafen Wien Schwechat abgeschoben.<sup>39</sup>

Aus dem Fallstudium ergab sich für die Kommission, dass die Mitglieder der Familie Komani ein Musterbeispiel gelebter Integration darstellte und daher die Kriterien des § 11 Abs 3 NAG insgesamt völlig ausreichend erfüllten. Die Zurückweisung des Bleiberechtsantrages ist daher für die Kommission ein exemplarisches unmenschliches Ergebnis aufgrund der Tatsache, dass die Bleiberechtsbestimmungen nicht derart gestaltet wurden und umgesetzt werden, dass gerade ein solches Musterbeispiel gelebter Integration und langen legalen, unbescholtenen Aufenthaltes positiv entschieden wird. Dies scheint sich aus der Problematik zu ergeben, dass die Umsetzung der Erkenntnisse des VfGH über die Kriterien, bei deren Vorliegen die Verweigerung bzw. Nicht-Erteilung einer Niederlassungsbewilligung eine Verletzung von Art 8 EMRK darstellen kann (29.09.2007 zu B 1150/07 und B 328/07), in das Fremdenrecht und NAG dergestalt erfolgte, dass die Kriterien, bei deren Erfüllen der VfGH bereits Verfassungswidrigkeit befürchtet, zu Mindestkriterien für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wurden. Der vorliegende Einzelfall zeigt deutlich die Problematik dieser Gesetzgebung: Wird die Richtschnur von positivem Behördenhandeln exakt dort gezogen, wo zugleich die Grenze des grund- und verfassungsrechtlich Zulässigen liegt, sind die Behörden geradezu gezwungen, sich ständig unmittelbar in einem grundrechtlichen Grenzbereich zu bewegen. Fehltritte in Einzelfallentscheidungen, die wie kaum eine andere Entscheidung im Verwaltungsverfahren grundrechts- und existenzrelevant sind, sind dabei quasi vorprogrammiert.

### **Fall A.Ö.: Unzulässigkeit des Aufenthaltverbotes (II Q 4)**

Herr Ö. wurde als türkischer Staatsbürger am 17.11.1981 in Österreich geboren und hat sein gesamtes bisheriges Leben in Österreich verbracht. In der Türkei sei er nur einmal während eines Urlaubs mit der Mutter gewesen, als er noch ein Kind war. Herr Ö.'s Mutter ist im Jahre 1997, als er selbst 17 Jahre alt war, in Österreich verstorben. Zum Vater

---

<sup>39</sup> Die Kommission begrüßt die Tatsache, dass Herrn Komani und seinen Töchtern die Wiedereinreise ermöglicht und ihnen sowie mittlerweile nach Information des BM.I auch Frau Komani nach Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides wegen Verfahrensfehlern (Nichtwahrung des Parteiengehörs) humanitärer Aufenthalt gewährt wurde.

bestehe kein Kontakt, und auch sein Aufenthaltsort sei nicht bekannt. Die drei Brüder des Angehaltenen leben ebenfalls in Österreich, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft und sind hier verheiratet. Herr A.Ö. gab an dass er keinerlei Kontakt in die Türkei habe. Seit 4.11.1998 war Herr Ö. im Besitz einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung. Am 25.07.2008 wurde gegen Herrn Ö. von der BPD Wien ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen. Herr Ö. erhob Berufung, die laut des Rechtsberaters von Herrn Ö. abgewiesen wurde. Herr Ö. war am 22.03.2001 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und einer Probezeit von 3 Jahren, am 11.10.2001 zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, am 29.03.2003 zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, am 19.11.2004 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, sowie am 19.06.2008 zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt worden.

Herrn Ö. wurde in der Begründung der BPD Wien zum Erlass des unbefristeten Aufenthaltsverbotes vorgeworfen, gewerbsmäßigen schweren Diebstahl durch Einbruch begangen zu haben. Erschwerend wurde die Begehung von sieben Einbrüchen, eines Einbruchsversuches, eines normalen Diebstahles sowie mehrfache Qualifikation der Taten, drei einschlägige Vorstrafen und der rasche Rückfall innerhalb von drei Monaten nach der letzten Haftentlassung bewertet; daher wurde Herr Ö. auch im letzten Strafverfahren zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, die drei bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen wurden widerrufen.

„Sie halten sich seit Ihrer Geburt im Bundesgebiet auf, sind in Österreich aufgewachsen und haben Ihr gesamtes Leben hier verbracht. Sie sind als vollkommen aufenthaltsverfestigt anzusehen. Es kann gemäß § 61 Ziffer 4 FPG gegen Fremde, die von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig niedergelassen sind, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn diese wegen einer gerichtlichen strafbaren Handlung rechtskräftig zu mehr als einer unbedingten zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. [...] Aufgrund Ihres langjährigen Aufenthaltes im Bundesgebiet, der damit erlangten unbefristeten Aufenthaltsberechtigung und Ihren familiären Bindungen ist von einem schweren Eingriff in Ihr Privat- und Familienleben auszugehen. Dieses erfährt aber durch das Ihren Verurteilungen zugrunde liegende Verhalten eine erhebliche Minderung. [...] Nach Abwägung der maßgeblichen öffentlichen Interessen gegen Ihre Privatinteressen sowie Ihren familiären Verhältnisse fielen die öffentlichen Interessen erheblich schwerer ins Gewicht. Es musste aufgrund Ihres bisher gezeigten Verhaltens die Interessensabwägung zu Ihrem Nachteil getroffen werden. Sie sind scheinbar nicht gewillt bzw. nicht in der Lage sich den österreichischen Rechtsvorschriften gemäß zu verhalten.“

Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass die einfachgesetzliche Bestimmung des § 61 Z4 FPG tatbestandsgetreu angewandt wurde. Sie beurteilt jedoch die Bestimmung an sich für menschenrechtlich bedenklich und ihre Anwendung im konkreten Falle für menschenrechtswidrig.

Zur Bestimmung (im Entwurfsstadium § 64) äußerte sich das Boltzmann Institut für Menschenrechte in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005 folgendermaßen: „Eine Errungenschaft des Fremdengesetzes 1997 war die Verankerung des Prinzips der ‚Aufenthaltsverfestigung‘ in Übereinstimmung mit der Judikatur des EGMR zu Art 8 EMRK. Mit dem § 64 des FPG-Entwurfes wird dieses Prinzip bedauerlicherweise wieder rückgängig gemacht. Dies trifft insbesondere die sogenannte ‚2. Generation‘ an in Österreich geborenen Fremden, die nunmehr wieder bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer mindestens 2-jährigen Freiheitsstrafe zusätzlich

mit einem Aufenthaltsverbot belegt werden, was dem Recht auf Privatleben des Art 8 EMRK widerspricht. Trotz der Schwere des Delikts ist hier auch in Betracht zu ziehen, ob überhaupt noch ein Bezug zum vermeintlichen ‚Heimatstaat‘ besteht. So ist zB denkbar, dass der/die Fremde die vermeintlich ‚Heimatsprache‘ nicht oder nur mehr bruchstückhaft beherrscht und auch sonst keinerlei Bezugspunkt zum ‚Heimatstaat‘ mehr bestehen.“

Dieser Analyse schließt sich die Kommission vollinhaltlich an. Weiters verweist sie auf die Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Entwurf des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005:

„Im Gegensatz zur alten Rechtslage (so genanntes „Aufenthaltsverbots-Verbot“) könnte über in Österreich aufgewachsene und voll integrierte Fremde (so genannte „zweite Generation“) nunmehr ein Aufenthaltsverbot verhängt werden, wenn sie von einem Strafgericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind. Die Rechtsfolge eines Aufenthaltsverbotes wegen eines einzigen (wenn auch mit erheblicher Strafe bedrohten) Delikts gegen Fremde, die in Österreich langjährig rechtmäßig niedergelassen, unter Umständen hier geboren sind, kommt – im Anschluss an eine zu verbüßende Straftat – einer Doppelbestrafung gleich. Im Regelfall werden solche Fremde zu ihrem formalen „Heimatstaat“ so gut wie gar keinen Bezug haben, zumeist auch zufolge ihrer sehr frühzeitigen Niederlassung in Österreich auch die Landessprache des betreffenden Staates schlecht oder gar nicht beherrschen. Aufenthaltsverbote nach der neu vorgeschlagenen Bestimmung würden deshalb in nicht geringer Zahl gegen Art. 8 EMRK verstoßen. Hier wäre auch noch zu prüfen, ob damit den Verpflichtungen nach der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen entsprochen wird, deren Art. 12 einen Ausweisungsschutz normiert, der von den Mitgliedstaaten nur durchbrochen werden kann, wenn der Fremde ‚eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt‘.“

Der **Menschenrechtsbeirat** gab aufgrund dieser Analyse eine **Empfehlung** ab:

**„Der MRB spricht sich nachdrücklich gegen die Erweiterung der Möglichkeiten zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes bei aufenthaltsverfestigten Fremden (§ 64 Z 3 und 4) aus. Geht man davon aus, dass die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Rechtes (§ 38 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 FrG 1997) die einfachgesetzliche Festlegung eines Mindeststandards nach Art. 8 EMRK enthalten, so wäre die Handhabung der erwähnten Neuregelungen mit dem ernsthaften Risiko der Verfassungswidrigkeit behaftet.“**

Nach Meinung der Kommission ist es im konkreten Fall zu dieser menschenrechts- und daher verfassungswidrigen Handhabung des § 61 FPG gekommen: die Tatsache, dass Herr Ö. seit nunmehr 29 Jahren in Österreich lebt und eine familiäre sowie soziale Bindung nur zu Österreich besteht, ist gegenüber den mehrfachen strafrechtlichen Verurteilungen für eine Art 8 EMRK-konforme Beurteilung der Zulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes stärker zu bewerten. Zudem hat Herr Ö. außer seiner Staatsangehörigkeit keinerlei Bindung an das Land, in das er ausgewiesen werden soll. Herr Ö. gab überdies an, dass er bei einem Bruder wohnen könnte. Auch seine anderen beiden Brüder leben in Österreich und haben die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Bindung an Österreich ist daher eindeutig stärker als die Bindung an den „Heimatstaat“ Türkei anzusehen, da weder eine familiäre noch eine soziale Bindung an letzteren besteht. Die Kommission hält überdies das Argument des BAA,



Herr Ö. könne ohne Weiteres in der Tourismusbranche einen Job annehmen, für nicht angebracht.

Nach Abwägung der Umstände ist für die Kommission ein Verbleib von Herrn Ö. trotz der mehrfachen strafrechtlichen Verurteilungen aufgrund seines ständigen Aufenthaltes in Österreich seit seiner Geburt mit entsprechend sehr enger Bindung an Österreich sowie die fehlende soziale und familiäre Bindung an das Land, in das er abgeschoben werden soll, die einzige menschenrechtskonforme Lösung. Die Kommission verweist auf die Entscheidung des VfGH vom 12.06.2007 (GZ B2126/06), in der das Gericht in diesem Sinne erklärte, dass ein nach 27-jährigem Aufenthalt erlassener Ausweisungsbescheid in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens eingreift, das bei der Abwägung nicht entsprechend berücksichtigt wurde.

Daher verletzte die am 13.1.2011 vollzogene Abschiebung von Herrn Ö. sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK.

Die Kommission möchte ergänzen, dass die Ausweisung auch einen klaren Verstoß gegen die Rechte von Herrn Ö. nach Art 12 (4) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte („Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen“) darstellt. Da Herr Ö. nie in der Türkei gelebt und sein gesamtes Leben in Österreich verbracht hat, kann nur Österreich als sein Heimatland angesehen werden. Da bereits das Recht auf Einreise ins eigene Land nicht entzogen werden darf, darf man auch nicht aus dem eigenen Land, in dem Fall Österreich, ausgewiesen werden. Durch die Wahl des Begriffes des „eigenen Land“ Art 12 (4) IPBPR wird auf das Heimatland Bezug genommen und nicht auf das Land, dessen Staatsbürgerschaft der/die Betroffene besitzt. Daraus lässt sich schließen, dass der Schutz auf Fremde und staatenlose Personen, auszuweiten ist, wenn diese eine so starke Beziehung zu einem Staat haben, dass dieser als ihr „eigenes Land“ anzusehen ist. Aus diesem Grund verletzt auch § 61 FPG an sich eindeutig Art 12 (4) und ist damit als menschenrechtswidrig anzusehen und bedarf dringend einer Änderung.

## Anhang 2: AG EVALUIERUNG

### Endbericht der AG Evaluierung für das Jahr 2010

Wie jedes Jahr überprüfte auch heuer wieder der Menschenrechtsbeirat durch seine *Arbeitsgruppe (AG) Evaluierung*, ob bzw. inwieweit das BM.I die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates umgesetzt hat.

Es sind zwei Gruppen von Empfehlungen in der AG Evaluierung behandelt worden. Die erste betrifft Empfehlungen, die die Arbeitsgruppe selbst gewählt hat. Es waren dies einerseits Themenbereiche, die im Jahr 2010 vom Beirat oder von den Kommissionen behandelt worden sind und deren Evaluierung als Grundlage für eine weitere Bearbeitung dienen konnte. Dabei handelte es sich um Empfehlungen, die Fragen nach Standards für Anhalteräume und das Problem der Selbstverletzung durch Schubhäftlinge betreffen. Zusätzlich hat die Arbeitsgruppe eine Empfehlung zur religiösen Betreuung von muslimischen Schubhäftlingen und auf Wunsch einer Kommission eine Empfehlung zu psychisch Kranken ausgewählt.

Auch diesmal wurde das BM.I zu jeder Empfehlung um Stellungnahme gebeten. Auf der anderen Seite hat die AG Informationen bei den Kommissionen des Menschenrechtsbeirates eingeholt.

Die zweite Gruppe von Empfehlungen umfasst wie letztes Jahr jene, die das BM.I im Zuge der „Bereinigung des Empfehlungskataloges“ als *umgesetzt* bzw. *nicht umsetzbar* betrachtet. In diesen Fällen werden die Bewertungen und die Begründungen des BM.I denen des MRB gegenüber gestellt.

Wie auch schon die Jahre zuvor bleibt das Beurteilungsschema bestehen:

- **Umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BM.I die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt und finden auch in der Praxis Berücksichtigung.
- **Überwiegend umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zum überwiegenden Teil gesetzt, in der Praxis werden allerdings noch Umsetzungsmängel geortet.
- **Überwiegend nicht umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen lediglich zu einem geringen Teil gesetzt, die nicht die intendierten Ergebnisse in der Praxis bewirken.

- **Nicht umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BMI nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt.
- **umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen:** Der Zusatz der begleitenden Überprüfung wird vor allem dann verwendet, wenn beispielsweise einer Empfehlung des Beirates durch einen Erlass entsprochen wird, deren Umsetzung jedoch stark vom Handeln der VollzugsbeamtInnen anhängt. Damit wird klar gestellt, dass diese Empfehlung nie als „umgesetzt“ ad acta gelegt werden kann, sondern deren Umsetzung in der Praxis laufend bzw. in Schwerpunktaktionen beobachtet wird.
- **gegenstandslos:** Einige Empfehlungen sind durch eine geänderte Rechtslage oder durch Wegfall des Anlassfalles, vor allem in Hinblick auf Einzelfallempfehlungen, gegenstandslos geworden. Aus diesem Grund wurde dieser Terminus gewählt.

## 1. Gruppe von Empfehlungen

### Empfehlungen zu Anhalteräumen

Nr.	Empfehlung	Kat.	Bewertung	Anmerkungen
83	<p>Aus dem Bezug habenden Kommissionsbericht geht hervor, dass den Angehaltenen wegen baulicher Maßnahmen die tägliche Bewegung im Freien (§ 17 Anhalteordnung) auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist; die Toiletten in den Zellen über keine Türen verfügen und daher bei deren Benutzung frei eingesehen werden können; Frauen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im selben Trakt wie Männer untergebracht werden und keine weiblichen Beamtinnen in das Dienstsysteem der Dienststelle integriert sind.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat kommt zum Ergebnis, dass wenn und solange diese Umstände andauern, eine Verletzung der Menschenrechte vorliegt und empfiehlt die oben erwähnten Umstände im PGH Wr. Neustadt durch geeignete Maßnahmen unverzüglich zu beheben.</p>	1	umgesetzt	<p>Nach Auskunft des BM.I wurde das PAZ Wiener Neustadt generalsaniert. Damit steht der Spazierhof in vollem Umfang zur Verfügung. Dem PAZ Wiener Neustadt werden keine weiblichen Einsatzbeamten zugeteilt, zumal weder die räumlichen Voraussetzungen noch ein Bedarf gegeben ist. Für den Fall, dass eine Frau kurzfristig angehalten werde (StPO-Festnahmen) werden Beamtinnen von der PI Burgplatz 2 beigezogen. Es stehen 10 Haftplätze zur Verfügung, alle Räume befinden sich in einem Trakt, es sei daher keine Trennung möglich.</p> <p>Nach <u>Ansicht des Beirates</u> sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend. Die Umbauarbeiten sind abgeschlossen, Mehrfachbelegung in kleinen Zellen gibt es nicht mehr und weibliche Schubhäftlinge werden im PAZ Schwechat nicht mehr angehalten.</p>
85	<p>Aus dem Bezug habenden Kommissionsbericht geht hervor, dass die äußerst kleinen Zellen mehrfach belegt werden; nur eine Toilette, die sich außerhalb der Zellen befindet, für alle Angehaltenen zur Verfügung steht; weibliche und männliche Angehaltene in nebeneinander liegenden Zellen untergebracht werden und es keine getrennten Trakte gibt; keine weibliche Beamtinnen in das Dienstsysteem der Dienststelle integriert sind.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat kommt zum Ergebnis, dass unter diesen Umständen die Anhaltung von Frauen im PGH Schwechat eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und empfiehlt, keine Frauen im PGH Schwechat unterzubringen.</p>	1	umgesetzt	<p>Nach Auskunft des BM.I werden lediglich kurzfristige Anhaltungen im Sinne des § 27 AnhO durchgeführt. Sollte eine längere Anhaltung von Frauen erforderlich werden, erfolgt die Überstellung in das PAZ Wien. Das Personal für das PAZ Schwechat rekrutiert sich aus den MitarbeiterInnen des Wachzimmer Wiener Straße. Sollte daher eine Beamtin benötigt werden, kann diese rasch beigezogen werden. Die Zellen entsprechen den Vorgaben der Arbeitsstätten-Richtlinie. Es besteht eine moderne Nassgruppe mit Duschen und WC-Anlagen, eine Schaffung von Toiletten in den Zellen ist nicht umsetzbar, da diese zu klein sind.</p> <p>Nach <u>Ansicht des Beirates</u> sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend. Die Umbauarbeiten sind abgeschlossen, Mehrfachbelegung in kleinen Zellen gibt es nicht mehr.</p>

245. (1.)	<p>Aus der Sicht des MRB sind die derzeit bestehenden Rechtsvorschriften in Österreich zum Thema Haftbedingungen bei den Sicherheitsbehörden unzureichend und sollten insbesondere an die bestehenden CPT Standards angepasst werden. Dies umso mehr als zu erwarten ist, dass die Kommissionen des MRB bei nicht vorhandenen oder unklaren rechtlichen Vorgaben diese Standards für ihre menschenrechtliche Beurteilung heranziehen werden.</p> <p>Der MRB weist darauf hin, dass derzeit aufgrund der stattfindenden Zusammenlegung der Wachkörper der Zeitpunkt für eine Novellierung der einschlägigen Bestimmungen geeignet erscheint und bietet für diesen Prozess seine Mitarbeit an.</p> <p>Der MRB empfiehlt daher, im Zuge der Zusammenlegung der Wachkörper eine Vereinheitlichung der geltenden Regelungen in Form einer „Anhalteordnung neu“ insbesondere auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des CPT vorzunehmen und den MRB in diesen Prozess mit einzubeziehen.</p>	3	umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Diese Empfehlung hat ihre Grundlage in einer konkreten Rechtslage, die sich mittlerweile geändert hat. Mit der Novelle der AnhO 2006 ist dieser Empfehlung entsprochen worden.</p>
274 (1)	<p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die Schaffung eines speziellen Anhaltezentrum, das ausschließlich für den Vollzug der Schubhaft genützt wird und in dem die mit einer Anhaltung verbundenen Beschränkungen für angehaltene Fremde in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrem Tagesablauf auf das notwendige Maß reduziert wird, das zur Sicherung des fremdenpolizeilichen Verfahrens unabdingbar ist.</p>	1	umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Die Schaffung eines speziellen Anhaltezentrum in Vordernberg ist derzeit im Laufen. Die Baubewilligung wurde bereits eingeholt, die Inbetriebnahme des Schubhaftzentrum ist für Herbst 2012 geplant.</p>
275 (2)	<p>Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres den weiteren Ausbau von „Offenen Stationen“ und Bereiche des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in den Polizeianhaltezentren schrittweise und zügig fortzusetzen und insbesondere die Projekte für das PAZ Salzburg und das PAZ Villach zügig zu realisieren. <b>(1. Teil)</b></p> <p>Der MRB empfiehlt aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen mit den jeweiligen Pilotprojekten in den Polizeianhaltezentren dem Bundesminister für Inneres weiters, das Konzept der „Offenen Station“ und des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in eine neu zu fassende Anhalteordnung aufzunehmen und diese Modelle damit strukturell abzusichern. <b>(2. Teil)</b></p> <p>Der Menschenrechtsbeirat verweist weiters auf seine bisher ergangenen Empfehlungen zur Anhaltung von Personen in Schubhaft insbesondere auf die Empfehlungen Nr. 219 und Nr. 57. <b>(3. Teil)</b></p>	1  2a	überwiegend umgesetzt	<p><u>Das BM.I</u> teilt die Auffassung des Menschenrechtsbeirates betreffend die Problematik eines geschlossenen Vollzuges der Schubhaft, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze eines geringst möglichen Eingriffes sowie der möglichststen Schonung der angehaltenen Personen. Ein klares Ziel sei daher die „offenen Stationen“ und den gelockerten Anhaltevollzugs im Rahmen der Schubhaft laufend auszuweiten. Modelle eines gelockerten Haftregimes seien in PAZen umgesetzt worden, einige PAZ wurden zu offenen Stationen umgebaut. (ua PAZ Villach, PAZ Klagenfurt, PAZ Salzburg, PAZ Eisenstadt II, Frauentrakt PAZ Rossauer Lände). Durch die Novelle der AnhO wird dem 2. und dem 3. Absatz der Empfehlung 275 entsprochen. (siehe § 5a AnhO). Damit sei das Konzept der offenen Station in der AnhO verankert worden.</p> <p>Nach <u>Ansicht des Beirates</u> ist der 2. Teil der Empfehlung umgesetzt worden. In einigen PAZen fehlen allerdings offene Stationen.</p>
327	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass die in Zusammenarbeit mit den Beamten der BPD Wien und Mitgliedern der Kommissionen OLG</p>		umgesetzt	<p>Lt. Auskunft der <u>Kommission OLG Wien I</u> ist der Probetrieb mittlerweile in einen Regelbetrieb übergegangen. Die Pläne gehen davon aus, dass ein Teil</p>

	Wien 1 und 2 erarbeiteten Pläne zur Errichtung einer offenen Station am PAZ Hernalser Gürtel zugänglich umgesetzt und die dafür erforderlichen Mitteln bereitgestellt werden.			des PAZ Hernalser Gürtel in eine offene Station für ca. 50 Personen umgebaut werden soll. Die Kommission setzt sich jedoch weiter dafür ein, die offene Station sukzessive zu erweitern.
329	Aufgrund der Wahrnehmungen der zuständigen Kommission OLG Linz wurde festgestellt, dass im PAZ Linz menschenrechtswidrige Umstände – insbesondere in hygienischen und sicherheitstechnischen Belangen - vorliegen, die sowohl für die angehaltenen Personen als auch für die Beamten und Beamtinnen eine Gefahr bedeuten. Es wird daher empfohlen durch geeignete Maßnahmen – erforderlichenfalls durch Aussetzung der Anhaltung - diese Mängel zu beseitigen.		umgesetzt; begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	<p><u>Nach Auskunft des BM.I</u> sollen die Hafträume noch im Frühsommer 2010 fertig gestellt werden. Ein zeitlicher Ablauf hängt von den Professionisten ab und konnte von der Gebäudeverwaltung (BIG) noch nicht genau angegeben werden.</p> <p><u>Anmerkung:</u> derzeit finden Umbauarbeiten statt, aufgrund eines Erlasses werden während dieses Zeitraumes keine Schubhäftlinge ins PAZ Linz zugewiesen. Lt. Auskunft der Kommission OLG Linz zeichnet sich jedoch noch kein Ende der Renovierungsarbeiten ab.</p> <p>Der Empfehlung ist insoweit nachgekommen, als im PAZ Linz keine Schubhäftlinge während der Renovierung angehalten werden. Der Fortgang der Renovierung wird durch die Kommission OLG Linz weiter beobachtet.</p>
339	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Richtlinie für Arbeitsstätten in der Weise abzuändern, dass Toiletten, die sich in Anhalteräumen bzw. in Verwahrungsräumen befinden, mit ausreichendem Sichtschutz zu versehen sind.		nicht umgesetzt	<p><u>Nach Auskunft des BM.I</u> werde in den Verwahrungsräumlichkeiten aufgrund der Anhaltung von Einzelpersonen zurzeit auf einen Sichtschutz verzichtet. Derzeit laufe ein Pilotprojekt, wonach in zwei Pls Verwahrungsräume mit Sichtschutz versehen wurden. Sie sollen nach einem Probezeitraum Erkenntnisse für eine Evaluierung bringen. Diese Ergebnisse sollen dann für hinkünftige Projekte und Neubauvorhaben herangezogen und unter Umständen die Richtlinie für Arbeitsstätten durch einen entsprechenden Nachtrag angepasst werden bzw. in die neu zu erstellenden Richtlinien einfließen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Das CPT erachtet ein Verrichten der natürlichen Bedürfnisse ohne Privatsphäre als erniedrigend. Ein abgetrennter sanitärer Annex wird begrüßt. Wenn es keinen solchen Annex gibt, sollte die Toilette vom Rest der Zelle abgetrennt sein, andernfalls die Häftlinge „in einer Toilette leben“ müssten<sup>40</sup></p> <p>Aus diesem Grund erachtet der Beirat die Empfehlung als noch nicht umgesetzt.</p>
346	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt im Rahmen der angekündigten Generalsanierung des PAZ Innsbrucks bei der Planung zu berücksichtigen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• der erweiterte Haftraum (offener Vollzug) nach dem Umbau zwei Drittel des Haftraumes umfasst.</li> <li>• die Bedingungen in den besonders gesicherten Hafträumen in den PAZ in Innsbruck soweit verbessert werden, dass</li> </ul>		überwiegend umgesetzt	<p><u>Nach Auskunft des BM.I</u> wird bei der Generalsanierung des PAZ Innsbruck eine offene Station für Frauen geplant, die offene Station für Männer jedoch nicht erweitert. Im Zuge der Weiterführung der Sanierung des PAZ Innsbruck wird der besonders gesicherte Haftraum neu gestaltet, wobei der natürlichen Belichtung besonders Augenmerk geschenkt wird.</p> <p>Der Gewährleistung hygienischer Mindeststandards kommt im Hinblick auf die Grundsätze der Anhaltung wie der Achtung der Menschenwürde besondere Bedeutung zu. Für Frauen bestehe bereits die Möglichkeit, die Dusche in der</p>

<sup>40</sup> Morgan und Evans: Combating Torture in Europe: The work and the Standards of the European Committee for the Prevention of Torture, 101

	<p>genügend Einfall von natürlichem Licht gegeben ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Frauen nach der Sanierung jederzeit Zugang zu Sanitär- und Duscheinrichtungen haben, ohne das Personal von dem Wunsch verständigen zu müssen (Duschen in den Frauenzellen).</li> </ul> <p>den Besuchsraum so zu gestalten, dass Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden.</p>			<p>sog. Sanitätszelle mehrmals täglich zu benützen. In der offenen Station werden entsprechende Sanitäreinrichtungen in jeder Zelle und eine frei zugängliche Dusche im Bewegungsraum zur Verfügung stehen. Die Punkte 2 und 3 der Empfehlung würden somit berücksichtigt. Im Besucherraum soll Tischbesuch auch in den beiden Vernehmungsräumen stattfinden können.</p> <p><u>Die Kommission OLG Innsbruck</u> teilt mit, dass Punkt 2 und Punkt 3 der Empfehlung umgesetzt worden seien. Der letzte Besuch der Kommission im PAZ Innsbruck fand im Dezember 2010 statt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen.</p>
348	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass die Zelle der PI Pappenheimgasse in Wien so umgebaut wird, dass es menschenrechtlichen Mindeststandards gerecht wird. Im Besonderen soll genügend Einfall von natürlichem Licht gegeben sein.</p>		nicht umgesetzt	<p><u>Das BM.I</u> hat im Zuge eines Lokalaugenscheines mit Vertretern der do. Behörde, der Bundesimmobiliengesellschaft mbH und des BM.I festgestellt, dass ein Lichteinfall gegeben sei und sich die Zellen in einem sehr guten Zustand befänden. Auch die Frischluftzirkulation sei ausreichend gegeben. Um die Hafträume heller erscheinen zu lassen, werde im Rahmen der mieterpflichtigen Instandhaltung ein heller Lack auf die Vergitterung aufgebracht.</p> <p><u>Der Beirat</u> hat diese Begründung in einer Sitzung zur Kenntnis genommen. lt. Auskunft der <u>Kommission OLG Wien II</u> sei nicht genügend natürliches Licht vorhanden.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Grundsätzlich verlangt das CPT<sup>41</sup>, dass die Zellen über ausreichend Licht zum Lesen außerhalb der Schlafenszeit sowie über Tageslicht verfügen. Bei Anhaltungen von wenigen Stunden ist gutes künstliches Licht ohne natürliche Beleuchtung ausreichend. Tageslicht ist aber auf jeden Fall vorzuziehen.</p> <p>vorhanden.</p>

## Selbstgefährdung

239	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sobald in Polizeianhaltezentren der Sicherheitsexekutive Indizien zur Selbstverletzung (-gefährdung) von Häftlingen zu Tage treten, dafür Sorge zu tragen, dass Amtsärzte bei ihrer Untersuchung versierte DolmetscherInnen beiziehen; auf die Einhaltung des diesbezüglichen Erlasses vom 28.10.2002, Gz. 50.590/189-II/A/3/02 möge gedrungen werden</p>	2b	überwiegend umgesetzt	<p>Die Beiziehung von Dolmetschern ist nach Ansicht des BM.I in der AnhO und in der Ärztrichtlinie enthalten. Auf Ärztetagungen und in den regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkeln wird auf die Einhaltung dieser Vorschrift hingewiesen.</p> <p><u>Lt. Auskunft der Kommissionen</u> hängt die Beiziehung von Dolmetschern stark von den jeweiligen Amtsärzten ab.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p>
-----	--	----	-----------------------	---

<sup>41</sup> Morgan und Evans: Combating Torture in Europe, 102

				<p>Die relevanten Erlässe (zB Erlass zur Hungerstreikbehandlung in den PAZen oder die RL für den polizeiärztlichen Dienst) sehen die Beiziehung von Dolmetschern vor, wenn dies für die Verständigung erforderlich ist.</p> <p>Die Frage ist, wie die Kontrolle funktioniert und ob die Amtsärzte bei Nichteinhaltung diszipliniert werden?</p> <p>Da diese begleitende Kontrolle fehlt, die formalen Voraussetzungen (Erlass, RL) aber vorhanden sind, wird die Empfehlung als „überwiegend umgesetzt“ angesehen. Eine begleitende Kontrolle der Kommissionen bleibt daneben natürlich bestehen.</p>
240	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass bei einem begründeten Verdacht der Selbstgefährdung die Unterbringung in Einzelzellen sorgfältig zu prüfen und nur mit auf den Einzelfall bezogener Begründung anzuordnen bzw. aufrecht zu erhalten ist.	2b	umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	<p><u>Das BM.I</u> hält fest, dass eine Verwahrung in der Sicherungszelle, wie in § 5b der AnhO vorgesehen, als spezieller Sonderfall angesehen werden muss und bedarf einer laufenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen. Es ist charakteristisch, dass derartige Maßnahmen nur als „ultima ratio“ und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Achtung der Menschenwürde eingesetzt und aufrecht erhalten werden dürfen. Fallen Gründe weg, die zur Anordnung geführt haben, so ist die Maßnahme unverzüglich aufzuheben. Es ist den Grundsätzen des geringst möglichen Eingriffs und der möglichen Schonung der Person zu folgen.</p> <p>Ist tatsächlich eine Person hoch suizidal oder fremdgefährdend, muss sie entsprechend behandelt und nicht nur in Sicherungszellen verwahrt werden. Prinzipiell sind in jedem Fall die genaue Zeitangabe von Beginn und Ende sowie eine exakte Begründung der Maßnahme schriftlich festzuhalten.</p> <p>Nach Auskunft der <u>Kommissionen</u> gibt es derzeit keine Fälle von Einzelhaft</p>

## Psychisch Kranke

190	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Aufmerksamkeit von Wachebeamten bzw. SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen gegenüber psychischen Auffälligkeiten angehaltener Personen durch gemeinsame Schulungen zu erhöhen	1	umgesetzt	<p>Das <u>BM.I</u> teilt dazu mit, dass im Jahr 2009 insgesamt ca. 280 Bedienstete der PAZen an den speziell für PAZ-MitarbeiterInnen angebotenen Schulungen und berufsbegleitenden Fortbildung zu diesem Thema teilgenommen haben. Seit 2009 ist ein Tag der verpflichtenden berufsbegleitenden Fortbildung dem Thema Psychologie gewidmet, wo auch speziell auf psychische Auffälligkeiten angehaltener Personen eingegangen wird.</p> <p>Selbst der bisher angebotene Schulungsumfang ersetzt jedoch nicht die Beiziehung eines Amtsarztes bzw. Psychiaters im Falle des Verdachtes einer psychischen Auffälligkeit, da Bedienstete des Exekutivdienstes als Laien auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychologie angesehen werden müssen.</p> <p><u>Begründung:</u> Entsprechende Schulungen finden statt.</p>
-----	---	---	-----------	--



## Religiöse Betreuung

328	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Sinne einer religiösen Betreuung von Schubhäftlingen muslimischen Glaubens im Bedarfsfall die Inanspruchnahme der Dienste eines Imam zu ermöglichen.		umgesetzt	<p>Anmerkung: Die Arbeitsgruppe Evaluierung hat in seiner Anfrage an das BM.I nicht nur die Situation von Häftlingen muslimischen Glaubens, sondern jeder Glaubensrichtung nachgefragt.</p> <p>Lt. Auskunft der Kommissionen können im Bedarfsfall religiöse Vertreter beigezogen werden, es gibt diesbezüglich jedoch keinen großen Bedarf.</p> <p>Im Informationsblatt für Festgenommene wird allerdings nicht auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines religiösen Dienstes hingewiesen. Die AG Evaluierung kommt jedoch zum Schluss, dass eine diesbezügliche Information im Informationsblatt aufzunehmen wäre.</p>
-----	---	--	-----------	--

## Gruppe von Empfehlungen

### Bericht zu "Problemabschiebungen", Okt. 1999

Nr.	Empfehlung	Kat.	Stellungnahme/Begründung BM.I (Juli 2010)	Bewertung des MRB	Anmerkungen
1	Der Beirat empfiehlt regelmäßige Folgeschulungen in angemessenen Zeiträumen (mindestens einmal jährlich) unter Einbeziehung der von den für diese Tätigkeit eingesetzten Beamten und Beamtinnen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Bis zum Jahr 2006 haben wiederholt, jedoch unregelmäßig Folgeschulungen stattgefunden. Seit dem Jahre 2006 findet einmal jährlich eine umfassende einwöchige Ausbildungsmaßnahme für die Beamten und Beamtinnen des Abschiebepools statt. Diese Ausbildungshäufigkeit wird auch beibehalten werden.	<b>umgesetzt</b>	Lt. den Angaben des BM.I und den Erfahrungen des MRB finden regelmäßig Folgeschulungen für BeamtInnen statt.
2	Der Beirat empfiehlt, den Bericht der Einrichtung der Innenrevision im BMI (siehe Punkt 8) und daraus zu ziehende Schlüsse in die Schulungsunterlagen aufzunehmen und in einem Sondermodul zu bearbeiten.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Mit der regelmäßigen Überprüfung von Abschiebevorgängen ist die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und die Sektion III befasst. Ergebnisse und gewonnene Erfahrungswerte dieser Überprüfung werden bei den Folgeschulungen eingebracht.	<b>umgesetzt</b>	Vgl die Begründung des BM.I
3	Der Beirat empfiehlt, einschlägige medizinische Erkenntnisse, wie etwa die Gefahr des Eintrittes eines Schockzustandes bei gefesselten Personen, in die Schulungen einzubeziehen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Teil der Fortbildung ist eine umfassende Erste-Hilfe-Schulung. Im Zuge dessen werden alle Maßnahmen geschult, die zur Abwendung von körperlichen Gefährdungszuständen dienen und die auch von NichtmedizinerInnen vorgenommen werden dürfen. Als Trainer werden dabei Ärzte sowie Lehrbeauftragte des Österr. Roten Kreuzes eingesetzt. Das Thema „Positionelle Asphyxie“ (Lagebedingter Erstickungstod) und die damit verbundenen körperlichen Gefährdungszustände sind Gegenstand der Grundschulung sowie der jährlichen Fortbildung und werden von einem Arzt vorgetragen.	umgesetzt	Vgl die Begründung des BM.I
4	Der Beirat empfiehlt, den Unterricht in größerem Ausmaß als bislang durch gemischte Teams zu gestalten.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Schulungen werden abgestimmt auf die Ausbildungsinhalte von Juristenteams, Fachpsychologen, Ärzten, E1- u E2a-Beamten des	<b>umgesetzt</b>	Der MRB begrüßt die verstärkte Einbindung von „gemischten Teams“ und geht davon aus, dass auch weiterhin interne und externe ExpertInnen als Lehrpersonen herangezogen werden.

			BM.I sowie erfahrenen Trainern des EKO Cobra, der Landespolizeikommanden und externen Einrichtungen abgehalten. Je nach Bedarf werden die einzelnen Themen auch im Team-teaching geschult.		
5	Der Beirat empfiehlt, Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an Schulungen zu eröffnen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Bei den Schulungen werden sogar Mitglieder des MRB als Vortragende eingesetzt (z.B. Mag. Andre, Günter Ecker zu den Themen Menschenrechte“, „Schubhaftbetreuung“). Dem Beirat wird die Teilnahme eröffnet.	<b>umgesetzt</b>	Vgl die Begründung des BM.I
6	Der Beirat empfiehlt, die Vermittlung von Sprachkenntnissen zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeit mit der abzuschubenden Person in die Schulung einzubeziehen.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Im Zuge der jährlichen Folgeschulungen können keine weitreichenden Sprachkenntnisse vermittelt werden. Daher werden bei Problemabschiebungen nur BeamtInnen für die Begleitung eingesetzt, die bereits über Sprachkenntnisse in Englisch (A2-Einstufung der ho SIAK) verfügen. Weiters werden den BeamtInnen verschiedene Sprachkurse im Ausbildungsprogramm der Sicherheitsakademie angeboten. Zur Vorbereitung der Schubhäftlinge auf ihre Abschiebung (Kontaktgespräche), werden den Begleitbeamten Dolmetscher in der jeweiligen Muttersprache des Schubhäftlings zur Verfügung gestellt.	<b>umgesetzt</b>	Vgl die Begründung des BM.I
7	Der Beirat empfiehlt, den Beamten und Beamtinnen in den Schulungen Wissen über die Situation und die Handlungsmöglichkeiten im Zielland zu vermitteln.	1	Diese Empfehlung ist umgesetzt/nicht umsetzbar. Im Hinblick auf die Vielzahl der Zielländer und die dort vorzufindenden regionalen Unterschiede wurde bislang keine praktikable Möglichkeit gefunden, die umfangreichen und ständigen Änderungen unterworfenen Inhalte im Rahmen der Schulung angemessen zu vermitteln. Allerdings wird im Rahmen der Schulung auf die Homepage des BMeiA verwiesen, wo die Bediensteten aktuelle Informationen über die Zieldestinationen abrufen können. Bei ho. bekannt werdenden akuten Ereignissen wird grundsätzlich über die österreichische Vertretungsbehörde vor Ort ein aktuelles Lagebild eingeholt und an die vorgesehenen BegleitbeamtInnen weitergeleitet. Im Zuge der Fortbildung wird den Begleitbeamten ein Rahmen zum Austausch auch hinsichtlich der Zielländer angeboten.	<b>überwiegend nicht umgesetzt</b>	<u>Begründung:</u> Wie bereits im Rahmen der Evaluierung 2002 angeregt, sollte durch eine aktive, zumindest exemplarische Vermittlung der Inhalte der Herkunftsländerdokumentation sichergestellt werden, dass die Informationen auch tatsächlich den BeamtInnen näher gebracht werden, was durch ein bloßes Bereitstellen der Materialien nicht ausreichend gewährleistet wird. Ein bloßer Hinweis auf die Homepage des BMeiA stellt noch keine Vermittlung von Wissen über die Situation und die Handlungsmöglichkeiten im Zielland dar.

8	Der Beirat empfiehlt, die einschlägige Judikatur der unabhängigen Verwaltungssenate, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in die Schulungen einzubeziehen.	1 Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die einschlägige Judikatur fließt anhand von Beispielen in die Vorträge der Juristentteams des BM.I in die Schulung der BeamtInnen des Abschiebepools ein.	<b>umgesetzt</b>	<u>Begründung:</u> Erfahrungsgemäß finden Schulungen statt
18	Der Beirat empfiehlt, Vorkehrungen zu treffen, um der abgeschobenen Person die erforderlichen Subsistenzmittel für das unmittelbare Fortkommen in den ersten Tagen im Zielland zu sichern. Bei der Ausarbeitung möglicher Modelle für derartige Überbrückungshilfen sollte von ausländischen Modellen und den dabei gewonnenen Erfahrungen ausgegangen werden (z.B.: Belgien).	2b Diese Empfehlung ist umgesetzt. Im Rahmen der Schubhaftbetreuungsverträge des Jahres 2004 wurde dieses Thema durch das BM.I und die Trägerorganisationen genauer untersucht und in der Folge der Aufgabenbereich der Trägerorganisationen dahingehend erweitert, dass im begründeten Einzelfall Zehrgeld gewährt werden konnte. Die Fremdenpolizeibehörden wurden angewiesen, Abzuschiebenden, die über keine ausreichenden Barmittel verfügen, Bargeld in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen, wobei Erfahrungen gezeigt haben, dass in den meisten Fällen pro Kopf € 50,- ausreichend sein werden. Die neuen Förderungsverträge über Rückkehrvorbereitung in Schubhaft sehen überdies vor, dass im begründeten Einzelfall durch die Trägerorganisation bei einer freiwilligen Ausreise einer finanziellen Reintegrationshilfe in Höhe von max. € 150,00 pro Person (in Schubhaft), gewährt werden kann. Im Rahmen der Rückkehrberatung, welche im freien Parteienverkehr stattfindet, können bis zu € 370,00 pro Person gewährt werden.	<b>umgesetzt</b>	<u>Begründung:</u> vgl die Begründung des BM.I und den
24	Der Beirat empfiehlt, Durchbeförderungsübereinkommen mit jenen Transitländern abzuschließen, die bei der Wahl der kostengünstigsten Flugstrecke einen Zwischenstopp erforderlich machen.	1 Diese Empfehlung ist umgesetzt. Im diesem Zusammenhang darf auf die durch die Weiterentwicklungen von Problemabschiebungen mittels Charterflug bedingten Entwicklungen hingewiesen werden. Die Organisation eines Zwischenstopps bei einer Charterabschiebung obliegt der durchführenden Fluglinie. An den zentralen Knotenpunkten Zürich, Frankfurt, Brüssel und Paris konnten eigene Büros und Ansprechpartner für Transits etabliert werden, welche die Zusammenarbeit verbessern.	<b>Umgesetzt</b>	<u>Begründung:</u> vgl. die Begründung des BM.I

**Vertragsverlängerung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates, Jänner 2003**

223	Im Interesse der Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Kommissionen empfiehlt der MRB, die Werkverträge in ihrer bisherigen Form für ein Jahr (bis Ende 2003) abzuschließen.“	4	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Bezüglich der Werkverträge mit den Leitern und Mitgliedern der Kommissionen wird darauf verwiesen, dass seitens der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates die entsprechend akkordierten Verträge versandt wurden und bis 30.6.2004 galten.	<b>gegenstandslos</b>	Die Empfehlung ist gegenstandslos, weil sie sich auf die Situation des Jahres 2003 bezogen und nunmehr keine Relevanz mehr hat.
-----	--	---	---	-----------------------	---

**Causa Öztoplu, Jänner 2003**

224	Aus der Entscheidung des UVS Wien vom 17. Oktober 2002 und der seit kurzem schriftlich vorliegenden Ausfertigung geht hervor, dass das damalige Mitglied der Kommission OLG Wien I des MRB, Herr Bülent Öztoplu, durch die in der genannten Entscheidung festgestellten Verhaltensweisen von Organen der Bundespolizeidirektion Wien in seinen Menschenrechten verletzt worden ist. Der MRB bedauert die Menschenrechtsverletzung und nimmt eine dazu erfolgte offizielle Entschuldigung mit großer Zustimmung zur Kenntnis. Der MRB empfiehlt des Weiteren die Verantwortungslage und allfällige Mängel im System zu klären und den MRB darüber zu informieren. Diesbezüglich wird der Beschluss des MRB vom 30. Oktober 2001 in Erinnerung gebracht, der folgendermaßen lautet: „Außerdem wird der Menschenrechtsbeirat den Bundesminister für Inneres um Mitteilung ersuchen, ob es hinsichtlich der näheren Umstände der Festnahme und der Anhaltung des Herrn Öztoplu interne Untersuchungen gibt und was sie ergeben haben.“	4	Diese Empfehlung ist "sonstige". Die näheren Umstände der Festnahme und der Anhaltung wurden im Verfahren beim UVS Wien sehr eingehend und ausführlich erörtert. Hinsichtlich des Modus der Personendurchsuchung bzw. der Beschimpfung wurden die diesbezüglichen Feststellungen des UVS Wien bzw. die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates der Bundespolizeidirektion Wien zur Kenntnis gebracht und die genannte Behörde angewiesen, die aufgezeigten Aspekte vor allem im Rahmen von Schulungen zu erörtern.	<b>gegenstandslos</b>	Bei dieser Empfehlung handelt es sich um einen Einzelfall, der mittlerweile keine Relevanz mehr hat.
-----	---	---	--	-----------------------	--

**Bericht zu "Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt - Risikominimierung in Problemsituationen", April 2004**

	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt eine Ausdehnung des Schulungskonzepts zum Umgang mit psychisch kranken Menschen. In diesem Sinne erscheint die Ausbildung spezieller TrainerInnen sinnvoll, welche auf Ebene der Bundesländer und in Kooperation mit den dortigen psychiatrischen Einrichtungen eigenständig die Organisation und Abhaltung von Seminaren übernehmen. Derartige train-the-trainer-Seminare könnten in einwöchigen Kursen mit den bereits bisher zur Verfügung stehenden ExpertInnen abgehalten werden.</p>	<p>1 Diese Empfehlung ist umgesetzt. Der Psychologische Dienst der .SIAK bildet im Rahmen einer 3-wöchigen TrainerInnenausbildung alle TrainerInnen der Angewandten Psychologie in der polizeilichen Grundausbildung aus. In dieser Ausbildung ist der Umgang mit psychisch Kranken und deren Angehörigen implementiert worden. Diese Inhalte wurden gemeinsam mit dem Verein HPE (Hilfe für Angehörige/ Freunde psychisch Erkrankter) erarbeitet. Im Detail werden die angehenden Exekutivbeamten bereits in ihrer Grundausbildung auf die Durchführung von Amtshandlungen mit Menschen in allgemeinen Krisensituationen, Menschen in emotionalen Ausnahmezuständen, Menschen mit psychischen Problemen, geistig behinderte Menschen oder psychotisch erkrankte Menschen vorbereitet. Ein weiterer Themenschwerpunkt in dieser Ausbildung stellt das Thema Suizidalität mit all seinen Aspekten dar. Die .SIAK hält in Zusammenarbeit mit dem HPE Seminare zum „Umgang mit psychisch kranken Menschen“ ab.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	<p><u>Begründung:</u> vgl. die Begründung des BM.I</p>
<p>259</p>	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, in Fällen, in denen eine Fesselung der betroffenen Person an den Extremitäten bereits erfolgt ist, sie jedoch ihre Gegenwehr fortsetzt, die Möglichkeit eines vorübergehenden Ablassens unter gleichzeitiger Beobachtung der Person in Betracht zu ziehen.</p>	<p>2b Diese Empfehlung ist umgesetzt. Im Einsatztraining wird geschult, Fixierungen in Bauchlage unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit nur dann durchzuführen, wenn dies für das Schließen der Hände am Rücken unbedingt erforderlich ist. Der Vorgang ist möglichst entschlossen und rasch durchzuführen, die betroffene Person unmittelbar nach dem Schließvorgang aufzurichten bzw. in stabile Seitenlage zu bringen und nötigenfalls in dieser Position zu halten um eine weitere Selbstgefährdung hintanzuhalten.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p>	<p><u>Begründung:</u> Es gibt einen Schulungserlass und ein Video, die festlegen, wie Fixierungen durchzuführen sind (vg. Die Begründung des BM.I)</p> <p>Der Intention der Empfehlung, auf die kürzest mögliche Dauer von Bauchlagen hinzuwirken und sie nach erfolgter Fesselung auch im Fall fortgesetzter Gegenwehr nicht bis zur vollständigen Beruhigung weiter aufrecht zu halten ist mit dieser Regelung Rechnung getragen.</p>

**Erläuterung der Kategorien:**

- 1: organisatorische/Strukturelle Maßnahmen
- 2a: Formelle Akte (Rechtsakt – Erlässe – Weisung)
- 2b: Materielle Akte (Handlungsmaximen der Vollzugsbeamten)
- 3: Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- 4: Einzelfallbezogene Empfehlungen

**Anhang 3: Aufstellung der von den Kommissionen im Jahr 2009 besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.**

Wien I	
06.01.2010	PI 1060 Wien, Kopernikusgasse
	PI 1050 Wien, Viktor Cristgasse
11.01.2010	PI 1160 Wien, Wattgasse
14.01.2010	PI 1030 Wien, Juchgasse
	PI 1100 Wien, Van der Nüllgasse
18.01.2010	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
20.01.2010	BPK 1120 Wien, Meidlinger Kaserne
29.01.2010	Beobachtung Demonstration 1060 Wien
08.02.2010	PI 1110 Wien, Enkplatz
	PI 1030 Wien, Juchgasse
10.02.2010	PI 1150 Wien, Tannengasse
13.02.2010	BPK 1070 Wien, Kandlgasse
	PI 1050 Wien, Viktor Cristgasse
14.02.2010	USG/AGM Zug 1120 Wien - Bruck/Mur
15.02.2010	PI 1100 Wien, Van der Nüllgasse
16.02.2010	PI 1170 Wien, Röttergasse
17.02.2010	JA 1110 Wien, Kaiserebersdorferstr
19.02.2010	Beobachtung Demonstration 1160 Wien
23.02.2010	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
24.02.2010	PI 1190 Wien, Hohe Warte
28.02.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1140 Wien, Hanappi-Stadion
10.03.2010	PI 1080 Wien, Fuhrmannsgasse
11.03.2010	Beobachtung Demonstration 1060 Wien
14.03.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1140 Wien, Hanappi-Stadion
15.03.2010	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
24.03.2010	Beobachtung Razzia 1150 Wien, Mariahilfer und Währinger Gürtel
28.03.2010	BPK 1160 Wien, Wattgasse

Wien I	
01.04.2010	PI 1050 Wien, Viktor Cristgasse
11.04.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1100 Wien, Horr-Stadion
13.04.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1140 Wien, Hanappi-Stadion
14.04.2010	PI 1060 Wien, Kopernikusgasse
16.04.2010	PI 1100, Wien Van der Nüll Gasse
23.04.2010	Beobachtung Demonstration 1010 Wien
26.04.2010	PI 1160 Wien, Wattgasse
27.04.2010	PI 1080 Wien, Fuhrmannsgasse
	PI 1070 Wien, Kandlgasse
28.04.2010	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
04.05.2010	Beobachtung Demonstration 1010 Wien
05.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1100 Wien, Horr-Stadion
19.05.2010	JA 1110 Wien, Kaiserebersdorferstraße
25.05.2010	PI 1230 Wien
31.05.2010	PI 1030 Wien, Juchgasse
10.06.2010	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
14.06.2010	PI 1190 Wien, Hohe Warte
05.07.2010	PI 1050 Wien
	PI 1060 Wien
08.07.2010	PI 1120 Wien
21.07.2010	PI 1080 Wien, Fuhrmannsgasse
	PI 1070 Wien, Kandlgasse
25.07.2010	Beobachtung Demonstration 1010 Wien
28.07.2010	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
05.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1100 Wien, Horr-Stadion
25.08.2010	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
26.08.2010	PI 1180 Wien, Fuhrmannsgasse

Wien I	
30.08.2010	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
	Beobachtung Großveranstaltung 1140 Wien, Hanappi-Stadion
02.09.2010	Beobachtung Demonstration 1150 Wien
03.09.2010	PI 1030 Wien, Juchgasse
08.09.2010	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
29.09.2010	Landesgericht für Strafsachen 1080 Wien
30.09.2010	PI 1060 Wien, Kopernikusgasse
	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
01.10.2010	JA 1180 Wien, Josefstadt Wickenburggasse
07.10.2010	Beobachtung Demonstration 1010 Wien
16.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1140 Wien, Hanappi-Stadion
24.10.2010	PI 1190 Wien, Hohe Warte
26.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1010 Wien
28.10.2010	Beobachtung Demonstration 1010 Wien
03.11.2010	BPK 1070 Wien, Kandlgasse
07.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1140 Wien, Hanappi-Stadion
11.11.2010	JA 1110 Wien, Kaiserebersdorferstraße
15.11.2010	PI 1060 Wien, Kopernikusgasse
18.11.2010	USG/AGM 1100 Wien, Raxstraße-Triesterstraße
20.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1140 Wien, Hanappi-Stadion
23.11.2010	PI 1160 Wien
26.11.2010	PI 1120 Wien, Hohenbergstraße
27.11.2010	Beobachtung Demonstration 1010 Wien
28.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung 1100 Wien, Horr-Stadion
30.11.2010	Beobachtung Razzia 1120 Wien
05.12.2010	PI 1100 Wien, Van der Nüll Gasse
06.12.2010	
	BPK 1150 Wien, Tannengasse
07.12.2010	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse Beobachtung Razzia 1010 Wien
09.12.2010	
	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
12.12.2010	PI 1050 Wien, Viktor Christ Gasse
13.12.2010	PI 1110 Wien, Enkplatz



Wien 2	
10.01.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
12.01.2010	JA Wien 1090, Wickenburggasse
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
21.01.2010	PI 1020 Wien, Leopoldgasse
	PI 1200 Wien, Pappenheimgasse
27.01.2010	PI 1010 Wien, Am Hof
28.01.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
29.01.2010	Beobachtung Demonstration Wien 1060
18.02.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
25.02.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
07.03.2010	Otto Wagner Spital 1160 Wien
11.03.2010	Beobachtung Demonstration 1060 Wien
23.03.2010	BPD 1010 Wien, Schottenring
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
13.04.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
23.04.2010	Beobachtung Demonstration 1010 Wien
05.05.2010	PI 1020 Wien, Leopoldgasse
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
10.05.2010	PI 1220 Wien, Wagramerstraße
14.05.2010	PI 2100 Korneuburg, Donaustraße
	PI 3430 Tulln, Donaustraße
	PI 2000 Stockerau, Donaustraße
16.05.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
25.05.2010	JA 1090 Wien, Wickenburggasse
24.06.2010	LKA 1090 Wien
07.07.2010	PI 1080 Wien, Wickenburggasse
15.07.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
19.07.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
27.07.2010	PI 1210 Wien, Hermann Bahr Straße
	PI 1210 Wien, Donaufelderstraße
30.07.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
03.08.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände

Wien 2	
11.08.2010	PI 3350 Krems, Rechte Kremszeile
	PI 3470 Kirchberg, Marktplatz
	PI 2093 Geras, Stiftstraße
17.08.2010	PI 1010 Wien, Deutschmeisterplatz
	PI 2130 Mistelbach, Oberhoferstraße
	PI 2136 Laa, Eichamtsstraße
	PI 2143 Großkrut, Poysdorferstraße
24.08.2010	PAZ 1090 Wien Roßauer Lände 7-9
07.09.2010	PI 1010 Wien, Goethegasse
14.09.2010	PI 2232 Deutsch Wagram, Bockfließstr. 43
	PI 2230 Gänserndorf, Jahngasse 68
	PI 2261 Angern, Mannersdorferstr. 40
21.09.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
22.09.2010	PI 2301 Groß-Enzersdorf, Dr. Anton Krabichlerplatz
	PI 2293 Marchegg, Hauptplatz
27.09.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
06.10.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
07.10.2010	Beobachtung Demonstration 1010 Wien
28.10.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
04.11.2010	JA 1090 Wien, Wickenburggasse
08.11.2010	PI 3871 Gmünd, Grenzgasse
	BPK 3871 Gmünd, Weitraerstraße
	PI 3910 Zwettl, Weitraerstraße
	BPK 3580 Horn, Pragerstraße
16.11.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
17.11.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
18.11.2010	USG/AGM 1100 Wien, Raxstraße-Triesterstraße
19.11.2010	PI 1010 Wien, Kärntnertorpassage
	PI 1010 Wien, Laurenzerberg
	PI 1020 Wien, Leopoldgasse
07.12.2010	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse PI 3500 Krems, Rechte Kremszeile
16.12.2010	JA 3500 Krems, Kasernenstraße

Wien 3	
10.01.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
15.01.2010	PI 3443 Sieghartskirchen, Preßbaumerstraße
	PI 3002 Purkersdorf, Bachgasse
	PI 3204 Kirchberg/Pielach, St. Pöltner Straße
	PI 3180 Lilienfeld, Liese -Prokop- Straße
21.01.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
29.01.2010	PI 2352 Gumpoldskirchen, Rosalienweg
	PAZ 2700 Wr. Neustadt, Burgplatz
11.02.2010	PAZ Eisenstadt, Neusiedler Straße
18.02.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
03.03.2010	Beobachtung Flugabschiebung, 1090 Wien bis Flughafen Schwechat
07.03.2010	Otto Wagner Spital 1160 Wien
09.03.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
12.03.2010	PI 2331 Vösendorf, Schönbrunner Allee
	PI 2334 Vösendorf, SCS
	PI 2333 Leopoldsdorf, Hauptstraße
17.03.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
24.03.2010	PAZ 2320 Schwechat, Plankenwehrstraße
	PI GREKO 2320 Schwechat, Wiener Straße
13.04.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
14.04.2010	PAZ 7000 Eisenstadt, Neusiedlerstraße
16.04.2010	PI 2601 Sollenau, Wr. Neustädterstraße
	PI 2544 Leobersdorf, Enzesfelderstraße
	PI 2552 Hirtenberg, Leobersdorferstraße
21.04.2010	PAZ 3100 St. Pölten, Linzerstraße
	PI 3200 Obergrafendorf, Hauptplatz
22.04.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
23.04.2010	PI 2405 Bad Deutsch-Altenburg, Am Stein
	PI 2410 Hainburg a.d. Donau, Brunnenstraße
	PI 2413 Berg. Pressburgerstraße

Wien 3	
03.05.2010	PI 3150 Wilhelmsburg, Färberstraße
	JA 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer- Straße
	PI 3160 Traisen, Mariazellerstraße
	PI 2620 Neunkirchen, Urbangasse
	PI 2630 Ternitz, Franz-Samwald-Straße
04.05.2010	PI 2822 Bad Erlach, 1. Quergasse
	PI 2721 Bad Fischau, Wr. Neustädterstraße
04.05.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
16.05.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
19.05.2010	PAZ 2700 Wr. Neustadt, Burgplatz
21.05.2010	PI 3300 Amstetten, Mozartstraße
	PI 4300 St. Valentin, Josef-Stöckler- Straße
28.05.2010	API 2534 Alland, Neue Herrengasse
	PI 2380 Perchtoldsdorf, Marktplatz
	PI 3071 Böheimkirchen, Obere Hauptstraße
18.06.2010	PAZ 2320 Schwechat, Plankenwehrstraße
	PI 2500 Baden, Conrad von Hötendorf- Platz
23.06.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
25.06.2010	PI 2500 Baden, Hildegardgasse
	PI 2525 Günselsdorf, Leobersdorferstraße
	PI 2340 Mödling, Klostergasse
28.06.2010	PI 8380 Jennersdorf, Hauptstraße
	PI 8384 Minihof-Liebau, Zollhaus
28.06.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
08.07.2010	PI 2325 Himberg, Wienerstraße
	PI 2345 Brunn a.G., Alexander Großgasse
	PI 2384 Breitenfurt, Hauptstraße
15.07.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
19.07.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
22.07.2010	JA 7001 Eisenstadt, Landesgerichtsstraße

Wien 3	
04.08.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
19.08.2010	ZWZ 1300 Flughafen Schwechat
	GREKO 1300 Flughafen Schwechat
	PI 2401 Fischamend, Greggerstraße
03.09.2010	PAZ 7000 Eisenstadt, Gölbeszeile
	PI 7013 Klingenbach, Ödenburgerstraße
	PI Schattendorf, Kirchenplatz
	PI 2460 Bruck/Leitha, Fischamenderstraße
	PI 2460 Bruckneudorf, Lagerstraße
20.09.2010	PAZ 2320 Schwechat, Plankenwehrstraße
	PI 7210 Mattersburg, Martinsplatz
	API 2437 Potzneusiedl, Siedlung 37
21.09.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
27.09.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
01.10.2010	PI 7141 Podersdorf
	PI 2421 Kittsee
	PI 2425 Nickeldorf AGM
05.10.2010	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
	PI 3300 Amstetten Mozartstraße
	PAZ 3100 St. Pölten, Linzerstraße
14.10.2010	PI 7350 Oberpullendorf, Hauptstraße
	PI 7322 Lackenbach
	PI 7301 Deutschkreutz
20.10.2010	PI 2512 Tribuswinkel, Ebreichsdorferstraße
	PI 2361 Laxenburg, Guntramsdorferstraße
	PI 2353 Guntramsdorf, Kirchengasse
	PI 2351 Wr. Neudorf, Hauptstraße
05.10.2010	PI 2344 Maria Enzersdorf, Liechtensteinstraße
	PI 3331 Kematen, Ybbser Straße
	PI 3340 Waidhofen/Ybbs, Graben 25
22.11.2010	PI 3350 St. Peter in der Au
	JA 2700 Wr. Neustadt, Maximiliangasse
	PI 2540 Bad Vöslau, Hochstraße
	PI 2492 Eggendorf, Josef-Nachtigallgasse

Wien 3	
09.11.2010	Beobachtung Busabschiebung 2514 Traiskirchen
11.11.2010	PI 7062 St. Margareten
	PAZ 2700 Wr. Neustadt, Burgplatz
	PI 3033 Altllengbach, Hauptstraße
	API 3033 Altllengbach, Außerfurth PI 3040 Neulengbach, St. Pöltner Straße
23.11.2010	USG/AGM 7400 Oberwart
25.11.2010	PI 3370 Ybbs/Donau, Bahnhofstraße
	PI 3250 Wieselburg, Wienerstraße
	PI 3270 Scheibbs, Erlaufpromenade
	PI 3240 Mank, Johannesgasse
26.11.2010	JA 3100 St. Pölten, Andreas-Hoferstraße
	PI 3650 Pöggstall, Sparkassenstraße
17.12.2010	PI 1300 Flughafen Wien Schwechat
	PAZ 2320 Schwechat, Plankenwehrstraße
30.12.2010	PI 7041 Wulkaprodersdorf, Ödenburgerstraße
	JA 7001 Eisenstadt, Landesgerichtsstraße

Linz	
	PAZ 5020 Salzburg
13.01.2010	PAZ 4020 Linz
15.01.2010	PI 4540 Bad Hall
	PI 4522 Sierning
20.01.2010	PI 5671 Bruck a.d. Mur, Glocknerstraße
	PI 5660 Schwarzach
22.01.2010	PI 5211 Friedburg
	PI 4890 Frankenmarkt
29.01.2010	BPD 4021 Linz
	Beobachtung Razzia 5020 Salzburg
03.02.2010	PAZ 4600 Wels
05.02.2010	PI 4644 Scharnstein
10.02.2010	PI 4020 Linz-Kleinmünchen
	PI 4020 Linz-Neue Heimat
19.02.2010	PAZ 5020 Salzburg

Linz	
24.02.2010	PI 4222 St. Georgen an der Gusen
25.02.2010	API 4053 Haid
05.03.2010	USG/AGM 5020 Salzburg, Bahnhofsbereich
	USG/AGM 5071 Wals
10.03.2010	PI 4320 Perg
	PI 4820 Bad Ischl
15.03.2010	PAZ 4020 Linz
	Beobachtung Razzia 4360 Bad Kreuzen, Betreuungsstelle
17.03.2010	PAZ 5020 Salzburg
	PI 4673 Gaspoltshofen
	PI 4901 Ottnang
	PI 4843 Ampflwang
20.03.2010	Beobachtung Demonstration 4020 Linz
24.03.2010	PI 5270 Mauerkirchen
	PI 5142 Eggelsberg
27.03.2010	PI 5020 Salzburg
31.03.2010	PI 4840 Vöcklabruck
	BPK 4840 Vöcklabruck
	PI 4880 St. Georgen/Attergau EAST West
07.04.2010	PI 5020 Salzburg Maxglan
	PI 5340 St. Gilgen
	API 5081 Anif
	PI 5081 Anif
09.04.2010	API 4212 Neumarkt/Mühlkreis
	PI 4292 Kefermarkt
13.04.2010	USG/AGM 4880 PI EAST West
14.04.2010	USG/AGM 4880 PI EAST West
15.04.2010	BH 5280 Braunau
	PI 5145 Neukirchen an den Enknach
17.04.2010	Beobachtung Demonstration 5280 Braunau
21.04.2010	PAZ 4020 Linz
23.04.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5020 Salzburg
28.04.2010	USG/AGM 4880 PI EAST West
01.05.2010	Beobachtung Demonstration 4020 Linz

Linz	
05.05.2010	PI 3335 Weyer
	PI 4463 Grossraming
07.05.2010	Beobachtung Razzia 5020 Salzburg
09.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5020 Salzburg
11.05.2010	PI 5020 Salzburg, Itzling
12.05.2010	USG/AGM 5020 Salzburg, Rudolfskai
19.05.2010	PAZ 4400 Steyr
	PI 4870 Vöcklamarkt, Dr. Scheiber-Straße
	PI 4873 Frankenburg
27.05.2010	BPK 4810 Gmunden
28.05.2010	PAZ 5020 Salzburg
29.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5020 Salzburg
02.06.2010	PAZ 4600 Wels
09.06.2010	PAZ 4020 Linz
16.06.2010	PI 4020 Linz, Dornach
17.06.2010	LPK 5020 Salzburg
23.06.2010	PI 4710 Grieskirchen
	BPK 4710 Grieskirchen
	PI 4663 Laakirchen
28.06.2010	USG/AGM 4840 Vöcklabruck
	USG/AGM 4850 Timelkam
30.06.2010	PI 4020 Linz, Schubertstraße
	PI 4594 Grünburg
	PI 4591 Molln
07.07.2010	PI 4490 St. Florian
	PI 4614 Marchtrenk
09.07.2010	Beobachtung Razzia 4020 Linz
10.07.2010	PAZ 4020 Linz
14.07.2010	PAZ 5020 Salzburg
16.07.2010	PAZ 5020 Salzburg
21.07.2010	Beobachtung Großveranstaltung 4020 Linz
28.07.2010	PAZ 4600 Wels
29.07.2010	USG/AGM 4880 PI EAST West
31.07.2010	Beobachtung Großveranstaltung 4910 Ried im Innkreis

Linz	
04.08.2010	PI 4400 Münichholz
	PAZ 4400 Steyr
07.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5020 Salzburg
14.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5020 Salzburg
19.08.2010	Beobachtung USG/AGM 4850 Timmelkam
	Beobachtung USG/AGM 4262 Wolluwitz, Grenzübergang
	PI 4272 Weitersfelden
25.08.2010	PAZ 4020 Linz
	Strafamt BPD 4020 Linz
	LKA 4020 Linz
31.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung 4020 Linz
15.09.2010	PI 4020 Linz, Nietzschesstraße
	PAZ 4020 Linz
	LKA OÖ 4020 Linz
22.09.2010	PI 4400 Steyr, Ennserstraße
26.09.2010	Beobachtung USG/AGM 4850 Timmelkam
29.09.2010	PI 4400 Steyr, Stadtplatz
	PI 5020 Salzburg, Hauptbahnhof
04.10.2010	Beobachtung USG/AGM 4850 Timmelkam
06.10.2010	Stadtwache 4820 Bad Ischl
	PI 4820 Bad Ischl
07.10.2010	PI 5020 Salzburg, Rathaus
13.10.2010	PAZ 5020 Salzburg
19.10.2010	API 4863 Seewalchen
21.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5071 Wals
31.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5071 Wals
03.11.2010	PAZ 4020 Linz
08.11.2010	Beobachtung USG/AGM 4850 Timmelkam
13.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5071 Wals
22.11.2010	PAZ 4600 Wels

Linz	
23.11.2010	Beobachtung Razzia 4020 Linz
24.11.2010	API 4600 Wels
26.11.2010	USG/AGM 4210 Bezirk Urfahr
02.12.2010	PI 5301 Eugendorf
04.12.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5071 Wals
07.12.2010	Beobachtung Razzia 5020 Salzburg
09.12.2010	PI 4240 Freistadt
	PI 4251 Sandl
15.12.2010	PI 4360 Grein
19.12.2010	Beobachtung USG/AGM 4850 Timmelkam
23.11.2010	Beobachtung Razzia 4020 Linz
24.11.2010	API 4600 Wels
26.11.2010	USG/AGM 4210 Bezirk Urfahr
02.12.2010	PI 5301 Eugendorf
04.12.2010	Beobachtung Großveranstaltung 5071 Wals
07.12.2010	Beobachtung Razzia 5020 Salzburg
09.12.2010	PI 4240 Freistadt
	PI 4251 Sandl
15.12.2010	PI 4360 Grein
19.12.2010	Beobachtung USG/AGM 4850 Timmelkam

Innsbruck	
11.01.2010	SPK 6020 Innsbruck
	PAZ 6020 Innsbruck
12.01.2010	USG/AGM 6020 Innsbruck, Bahnhof
14.01.2010	USG/AGM 6020 LKA Innsbruck/Tulfes
15.01.2010	PI 6020 Saggen, Kaiser-Jägerstraße
22.01.2010	SPK 6020 Innsbruck
	PI 6020 Innsbruck, AGM Kaiserjägerstraße
	PI 6020 Saggen, Kaiserjägerstraße
	PAZ 6700 Bludenz

Innsbruck	
23.01.2010	Beobachtung Großveranstaltung 6370 Kitzbühel
29.01.2010	JA 6020 Innsbruck
02.02.2010	JA 6803 Feldkirch
	LPK 6800 Bregenz
06.02.2010	Beobachtung Demonstration 6912 Hörbranz
19.02.2010	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
23.03.2010	USG/AGM Grundversorgung 6600 Reutte
	USG/AGM Grundversorgung 6500 Landeck
26.03.2010	JA 6020 Innsbruck
29.03.2010	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
30.03.2010	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
	SPK 6020 Innsbruck
06.04.2010	Beobachtung Großveranstaltung 6844 Altach
07.04.2010	PI 6063 Rum
	PI 6020 Innsbruck Reichenau
	PI 6020 Innsbruck/Neu Arzl
06.05.2010	PAZ 6700 Bludenz
07.05.2010	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
14.05.2010	JA 6020 Innsbruck
26.05.2010	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
11.06.2010	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
	PAZ 6700 Bludenz
18.06.2010	PI 6652 Elbigenalp
	PI 6631 Lermoos
	PI 6600 Reutte, Obermarkt
20.07.2010	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
23.07.2010	PI 6060 Hall/Tirol
	PI 6063 Rum
30.07.2010	SPK 6020 Innsbruck
	PI 6020 Innsbruck/Saggen

Innsbruck	
02.08.2010	SPK 6020 Innsbruck
04.08.2010	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
10.08.2010	JA 6020 Innsbruck
12.08.2010	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
16.09.2010	PI 6923 Lauterach
	PI 6960 Wolfurt
	PI 6845 Hohenems
	PI 6973 Höchst
	PI 6890 Lustenau
17.09.2010	PI 6840 Götzis
	JA 6803 Feldkirch
	PI 6710 Nenzing
23.09.2010	PI 6830 Rankweil
	PAZ 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße
	PI 6020 Innsbruck/Saggen
01.10.2010	PI 6020 Innsbruck/Saggen
15.10.2010	JA 6020 Innsbruck
22.10.2010	PI 6020 Innsbruck AGM
06.11.2010	Beobachtung Großveranstaltung 6850 Dornbirn
17.11.2010	PI 6020 Innsbruck/Pradl, Langstraße
19.11.2010	PI 6845 Hohenems
	PI 6850 Dornbirn
	JA 6803 Feldkirch
26.11.2010	JA 6020 Innsbruck
10.12.2010	PAZ 6020 Innsbruck

Graz	
09.01.2010	Beobachtung Großveranstaltung 9010 Klagenfurt
15.01.2010	PAZ 9010 Klagenfurt
	PAZ 9500 Villach
16.01.2010	PI 9400 Wolfsberg
	PI 8580 Köflach
	Beobachtung Demonstration 9010 Klagenfurt
	PI 8580 Voitsberg
	API 8563 Unterwald
	API 9010 Klagenfurt
	API 9500 Villach
19.01.2010	Beobachtung Großveranstaltung 8010 Graz
22.01.2010	Beobachtung Demonstration 9010 Klagenfurt
23.01.2010	Beobachtung Großveranstaltung 8010 Graz
31.01.2010	PAZ 8010 Graz
06.02.2010	PI 9500 Villach, Hauptplatz
	PAZ 9500 Villach
09.02.2010	PI 8010 Graz, Riesplatz
	PI 8020 Graz, Lendplatz
15.03.2010	PAZ 9010 Klagenfurt
	PAZ 9500 Villach
17.03.2010	PAZ 8010 Graz
20.03.2010	Beobachtung Großveranstaltung 8010 Graz
23.03.2010	PI 9360 Friesach
	PI 9063 Maria Saal
	PI 9300 St. Veit/Glan
25.03.2010	PI 8020 Graz, Lendplatz
29.03.2010	PAZ 8700 Leoben
	PI 8054 Seiersberg
	PI 8401 Feldkirchen
14.04.2010	PI 8121 Frohnleiten
	PI 8600 Bruck a.d. Mur
17.04.2010	Beobachtung Demonstration 8010 Graz

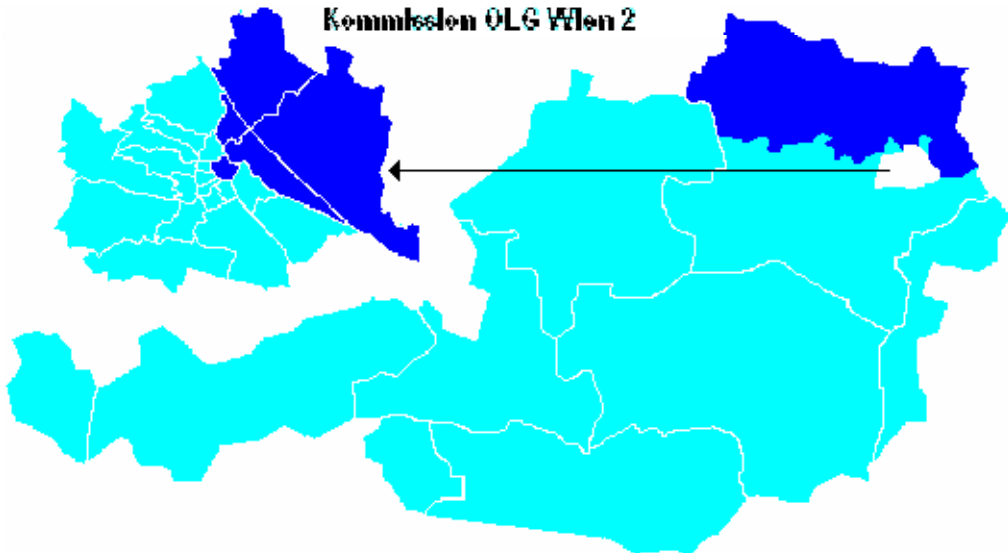
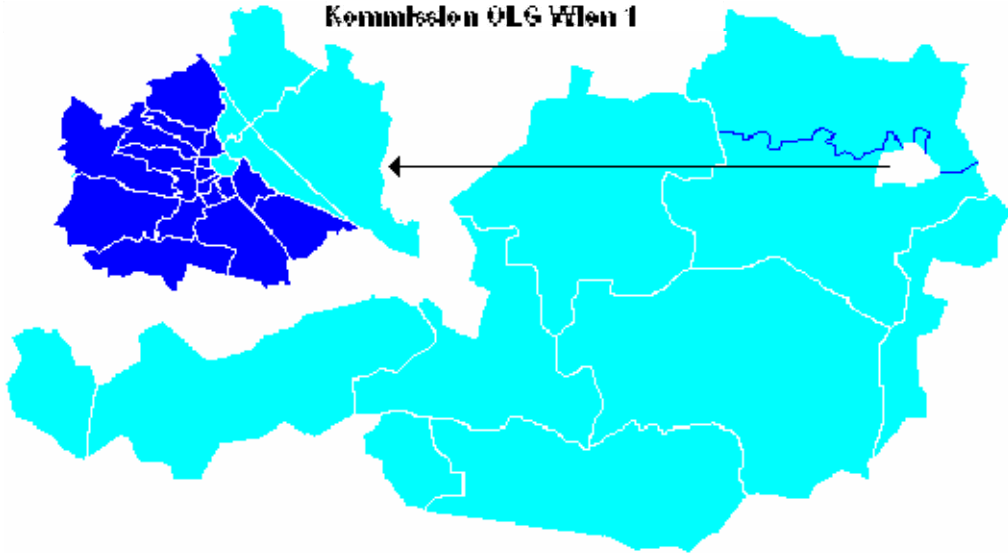
Graz	
23.04.2010	PI 8750 Judenburg
	PI 8724 Knittelfeld
	PI 8720 Fohnsdorf
	PI 8793 Trofaiach
	PI 8790 Eisenerz
	SPK 8700 Leoben
	PI 8770 St. Michael
	PI 8762 Oberzeiring
	PI 8800 Unzmarkt
	PI 8829 Neumarkt
24.04.2010	PI 8940 Liezen
	PI 8990 Bad Aussee
	PI 8784 Trieben
	PI 8740 Zeltweg
	PI 8850 Murau
	PI 8970 Schladming
	PI 8962 Gröbming
	Beobachtung Großveranstaltung 9081 Reifnitz
14.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung 9081 Reifnitz
16.05.2010	Beobachtung Großveranstaltung 9010 Klagenfurt
02.06.2010	PAZ 8700 Leoben
	PAZ 9500 Villach
21.06.2010	PAZ 8010 Graz
22.06.2010	PI 9065 Ebental
	PI 9170 Ferlach
	PI 9131 Grafenstein
28.06.2010	JA 8010 Graz
15.07.2010	PI 9821 Obervellach
	PI 9841 Winklern
	PI 9822 Mallnitz
21.07.2010	PAZ 9500 Villach
26.07.2010	JA 8700 Leoben
29.07.2010	PI 8630 Mariazell

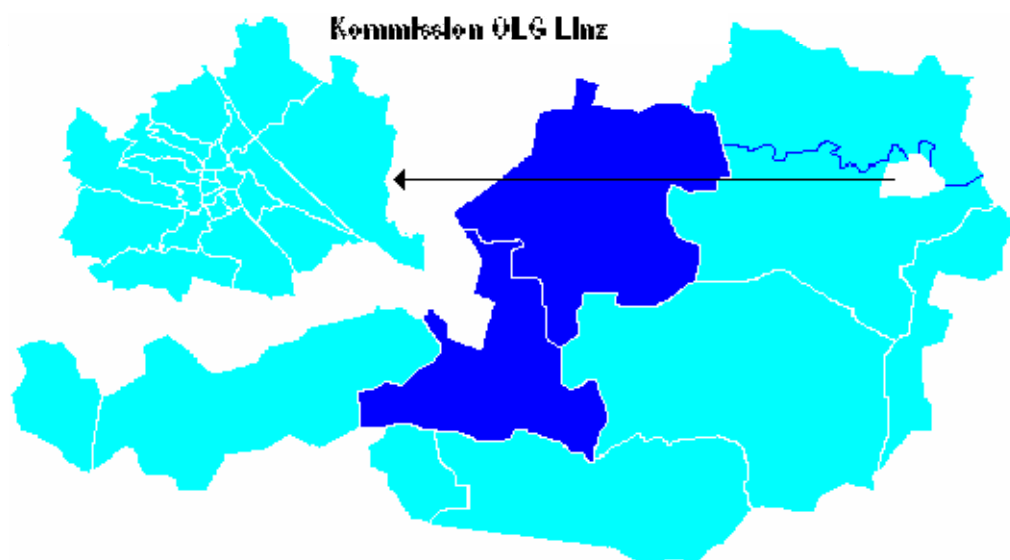
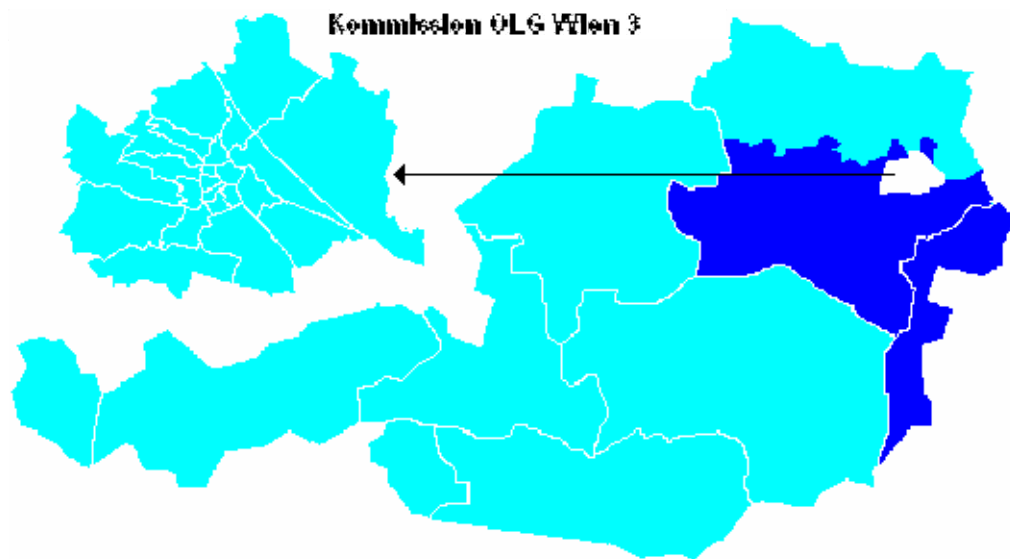
Graz	
03.08.2010	PI 8240 Friedberg
	PI 8230 Hartberg
04.08.2010	USG/AGM 9010 Klagenfurt
	PI 9020 Ebenthal
09.08.2010	PAZ 9010 Klagenfurt
18.08.2010	PAZ 8700 Leoben
19.08.2010	Beobachtung Großveranstaltung 8010 Graz
31.08.2010	PI 9813 Möllbrücke
	PI 9781 Oberdrauburg
	PI 9761 Greifenburg
10.09.2010	PAZ 8010 Graz
13.09.2010	Beobachtung Demonstration 8010 Graz
15.09.2010	API 9500 Villach
	PI 9800 Spittal/Drau
	PI 9545 Radenthein
18.09.2010	Beobachtung Demonstration 9010 Klagenfurt
26.09.2010	Beobachtung Großveranstaltung 8010 Graz
29.09.2010	PI 8471 Spielfeld
10.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung 9010 Klagenfurt
13.10.2010	Beobachtung Razzia 8010 Graz
15.10.2010	PAZ 9500 Villach
	PAZ 9010 Klagenfurt
16.10.2010	PI 9220 Velden
	PI 9181 Feistritz
	PI 9100 Völkermarkt
	PI 9210 Pörschach
	PI 9400 Wolfsberg
	API 9010 Klagenfurt
	PI 9201 Krumpendorf
20.10.2010	PI 8010 Graz, Paulustorgasse
	PI 8045 Graz7Andritz

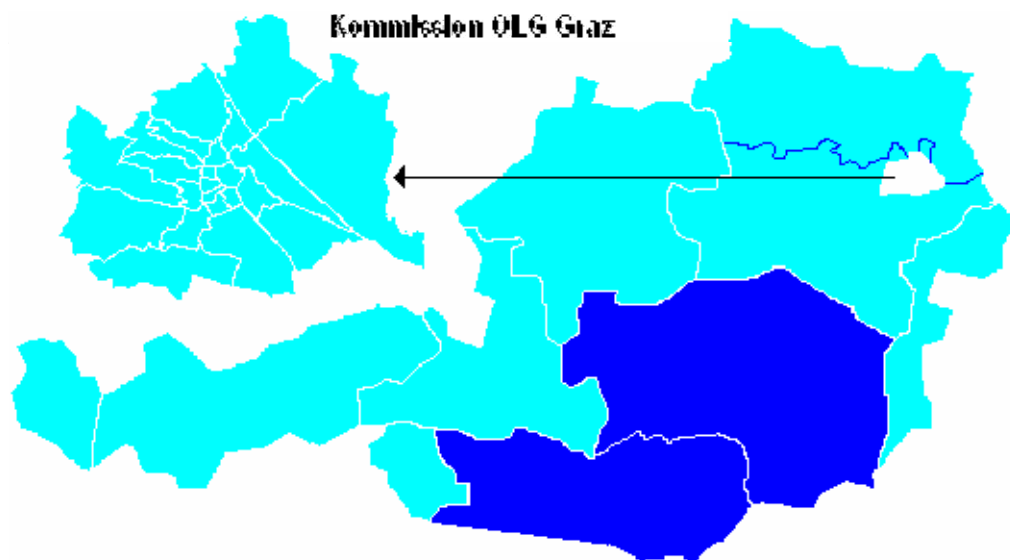
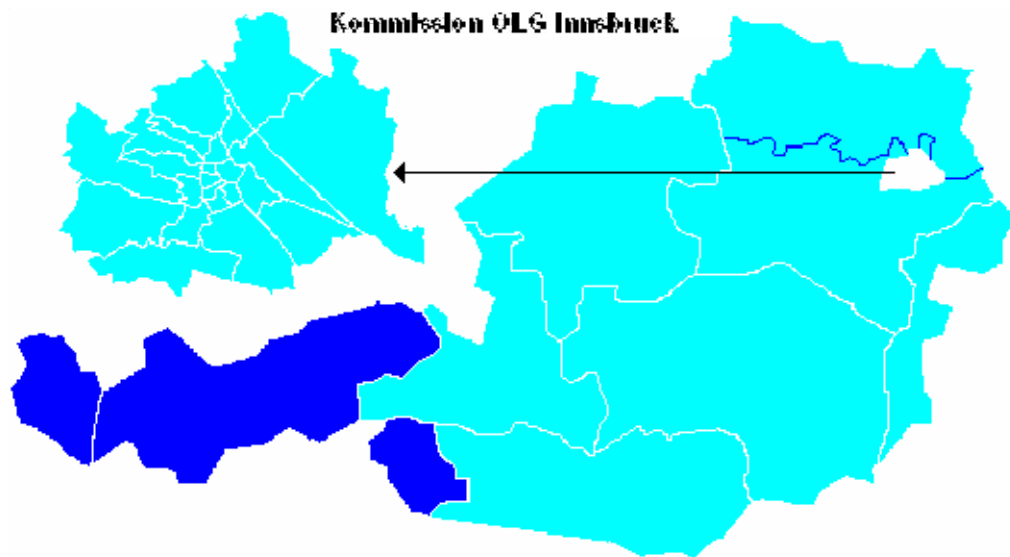
Graz	
23.10.2010	Beobachtung Großveranstaltung 8600 Kapfenberg
04.11.2010	PI 9300 St. Veit/Glan
	PI 9560 Feldkirchen
16.11.2010	PI 8650 Kindberg
	PI 8680 Mürzzuschlag
18.11.2010	Beobachtung Razzia 8010 Graz
	PAZ 8700 Leoben
26.11.2010	JA 9020 Klagenfurt
	PAZ 9010 Klagenfurt
01.12.2010	PI 8330 Feldbach
06.12.2010	PAZ 9010 Klagenfurt
07.12.2010	PAZ 8010 Graz
10.12.2010	PI 8354 St. Anna am Aigen
10.12.2010	PI 8083 St. Stefan im Rosental



**Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB**







**Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle**

**Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates**

Landesamtsdirektor a.D., Hofrat i.R., Univ.Prof. Dr. Gerhart <b>WIELINGER</b> (Vorsitzender) Univ. Prof. Dr. Gabriele <b>KUCSKO-STADLMAYR</b> (stv. Vorsitzender)	nominiert vom Präsidenten des VfGH
Dr. Anna <b>SPORRER</b> Dr. Angela <b>JULCHER</b>	nominiert vom Bundeskanzleramt
Mag. Christian <b>PILNACEK</b> SC DDr. Wolfgang <b>BOGENSPERGER</b>	nominiert vom BMJ
Dr. Metin <b>AKYÜREK</b> Dr. Eva <b>MATT</b>	nominiert von SOS Menschenrechte
Günter <b>ECKER</b> Mag. Vesna <b>KOLIC</b>	nominiert vom Verein Menschenrechte Österreich
Mag. Wilfried <b>EMBACHER</b> Univ. Prof. Dr. Wolfgang <b>BENEDEK</b>	nominiert von Caritas Österreich
DDr. Nikolaus <b>DIMMEL</b> (bis 18.6.2010) SC Dr. Roland <b>MIKLAU</b> (ab. 21.10.2010) Mag. Martin <b>SCHENK</b>	nominiert von Diakonie Österreich
Dr. Alois <b>BIRKLBAUER</b> Mag. Michael <b>WEISS</b>	nominiert von Volkshilfe Österreich
Bgdr. Dr. Franz <b>RUF</b> Dr. Michaela <b>KARDEIS</b>	BMI
Gendir. Dr. Herbert <b>ANDERL</b> Bgdr. Willibald <b>LIBERDA</b>	BMI
Mag. Johann <b>BEZDEKA</b> MR Mag. Peter <b>ANDRE</b>	BMI

<b>Kommission OLG Wien I</b> Leiter: Mag. Georg <b>BÜRSTMAYR</b>	<b>Kommission OLG Wien II</b> Leiter: Univ. Prof. Dr. Manfred <b>NOWAK</b>
Dr. Reingard <b>CANCOLA</b> Mag <sup>a</sup> . Iris <b>APPIANO-KUGLER</b> Univ. Doz. Dr. Siroos <b>MIRZAEI</b> Dr. Süleyman <b>CEVIZ</b> Dr. Daniela <b>KARIMIAN-TEHERANI</b> Mag. Franjo <b>SCHRUIFF</b>	Mag <sup>a</sup> Sandra <b>GERÖ</b> Mag <sup>a</sup> . Marijana <b>GRANDITS</b> Dr. Gregor <b>WOLLENEK</b> Dr. Vera <b>PFERSMANN</b> Mag. Walter <b>SUNTINGER</b> Dr. Monika <b>VYSLOUZIL</b>
<b>Kommission OLG Wien III</b> Leiter: Dr. Peter <b>REINBERG</b>	<b>Kommission OLG Linz</b> Leiter: Univ.Ass. Dr. Reinhard <b>KLAUSHOFER</b>
Mag. Helfried <b>HAAS</b> Dr. Elisabeth <b>FRIEDRICH</b> Dr. Anton <b>LANDSIEDL</b> Mag <sup>a</sup> . Karin <b>BUSCH-FRANKL</b> Mag <sup>a</sup> . Edith <b>VASILYEV</b> Mag. Bernhard <b>PAINZ</b>	Univ. Ass. Dr. Robert <b>KRAMMER</b> Dr. Wolfgang <b>FROMHERZ</b> Mag <sup>a</sup> . Michaela <b>KILLIAN</b> Dipl.jur. Katalin <b>GOMBÁR</b> Dr. Markus <b>FELLINGER</b> Dr. Renate <b>STELZIG-SCHÖLER</b>
<b>Kommission OLG Graz</b>  Leiterin: Mag <sup>a</sup> . Angelika <b>VAUTI-SCHEUCHER</b>	<b>Kommission OLG Innsbruck</b>  Leiterin: Dr. Helga <b>NEUBERGER</b>
Dr. Harald <b>HANIK</b> Dr. Ilse <b>HARTWIG</b> Mag. Martin <b>PRESCHERN</b> Daniela <b>GRABOVAC</b> Dr. Monika <b>KANATSCHNIG</b> Dr. Edmund <b>THURN</b>	Dr. Max <b>KAPFERER</b> Dr. Hamid <b>HOMAYOUNI</b> Mag <sup>a</sup> . Maria <b>PETER</b> Richard Kurt <b>FERCHER</b> Mag <sup>a</sup> . Susanne <b>ZOLLER-MATHIES</b> Dr. Werner <b>PLÖRER</b>

### **MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates**

Min.Rat Mag. Walter WITZERSDORFER - Leiter der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates

Mag<sup>a</sup>. Verena NEISSER (Werkvertrag mit dem ETC - Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Graz), ausgeschieden per 30.9.2010

Mag.<sup>a</sup> Jennifer PINNO (Werkvertrag mit dem ETC - Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Graz) ab 1.10.2010

Mag<sup>a</sup>. Anna LANDAUER (Werkvertrag mit ÖIMR - Österreichische Institut für Menschenrechte, Salzburg)

Mag<sup>a</sup>. Caroline PAAR (Werkvertrag mit Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein Wien; 6 WoStd.;

Mag. Dominik HOFMANN (Werkvertrag mit Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein Wien; 34 WoStd.)

Ursula KASPAR

Bettina NEUBAUER

